

Bürgerrechte & Polizei

STOCKHOLM
Cilip 87
Nr. 2/2007



Internationaler Anti-Terrorismus

**G8-Nachlese: Gipfel des Sicherheitswahns
Nebenklage: Zwei Seiten einer Medaille
Polizeiliche Todesschüsse 2006**

● Points d'escale

◀ Plateformes ▶

▲ Points d'embarquement

Impressum

Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Träger des Werner-Holtfort-Preises 2005

Herausgeber: Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V.

Verlag: Verlag CILIP GbR, Malteserstr. 74-100, 12249 Berlin

Redaktion, Gestaltung + Satz:

Heiner Busch (verantw.), Martina Kant, Norbert Pütter, Jan Wörlein

Titelblattgestaltung: Martina Kant

Titelbild: The global „spider's web“ of secret detentions and unlawful inter-state transfers, Quelle: Council of Europe, Parliamentary Assembly: Alleged secret detentions and unlawful inter-state transfers of detainees involving Council of Europe member states. Report (Rapp. Dick Marty), Doc. 10957, Annex to AS/Jur (2006) 16 Part II

Übersetzungen: Katrin McGauran, Miriam Schelp

Druck: trigger.medien.gmbh, Berlin

Berlin, September 2007

Vertrieb: Verlag CILIP c/o FU Berlin · Malteserstraße. 74-100 · 12249 Berlin

Tel.: +49 (0)30 838-70462 · Fax: +49 (0)30 775 10 73

E-Mail: vertrieb@cilip.de · WWW: <http://www.cilip.de>

Zuschriften an die Redaktion bitte an: info@cilip.de

Bankverbindung: Verlag CILIP · Bank für Sozialwirtschaft · BLZ 100 205 00

Konto-Nr. 3076800 · IBAN: DE81 1002 0500 0003 0768 00

SWIFT- / BIC-Code: BFSWDE31BER

Preise

Personen: Einzelpreis: 7,50 Euro · Jahresabo (3 Hefte): 19,50 Euro

Institutionen: Einzelpreis: 11,50 Euro · Jahresabo: 34,50 Euro

Jahresabo zum Soli-Preis: 25,- Euro · Großer Soli-Preis: 50,- Euro

Alle Preise inkl. Porto im Inland · Auslandsporto für Jahresabo: 4,50 Euro

Das Abonnement verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht bis 30.11. des Jahres gekündigt wird.

ISSN 0932-5409

Zitiervorschlag: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 87 (2/2007)

Alle Rechte bei den AutorInnen

Inhalt

Internationaler Anti-Terrorismus

- Außerhalb des Schwerpunkts*
- 3 **Staatsgewalt jenseits des Rechts – Eine Einleitung**
Norbert Pütter und Heiner Busch
- 9 **Extraordinary Renditions – Verschleppung und Folter als Programm**
Heiner Busch
- 17 **Falldarstellungen**
Martina Kant, Yasha Maccanico und Jan Wörlein
- 36 **Reformierte Terrorlisten – Instrumente der Willkür**
Ben Hayes
- 50 **Terrorlisten vor den EU-Gerichten**
Heiner Busch und Jan Wörlein
- 55 **Länderberichte**
Heiner Busch, Ben Hayes und Jan Wörlein
- 68 **Gipfel des Sicherheitswahns**
Elke Steven
- 76 **Zwei Seiten einer Medaille**
Daniel Wölky
- Rubriken*
- 84 **Inland aktuell**
- 88 **Chronologie**
- 98 **Literatur & Aus dem Netz**
- 110 **Summaries**
- 112 **MitarbeiterInnen dieser Ausgabe**

Redaktionsmitteilung

Der BND-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages befasst sich unter anderem mit der Frage, ob auch deutsche „Sicherheitsbehörden“ ihren US-amerikanischen Partnern bei „extraordinary renditions“ geholfen haben, diese Entführungen duldeten oder von den Aussagen der Betroffenen in diversen Folterzentren zu profitieren meinten. Sein Vorsitzender, der Abgeordnete Siegfried Kauder (CDU), hat kürzlich demonstriert, dass die erste und vornehmste Aufgabe eines solchen Gremiums nicht in der schonungslosen Aufklärung, sondern vielmehr in der Sorge darum besteht, dass die geheimen Unterlagen, die die Regierung und ihre Geheimdienste dem Ausschuss preisgegeben haben, auch wirklich geheim bleiben. Darum hat er im März Anzeige gegen jene JournalistInnen erstattet, die aus solchen Papieren zitiert haben. Das Ergebnis waren siebzehn Ermittlungsverfahren, von denen bei Redaktionsschluss eines schon wieder eingestellt war.

Bürgerrechte & Polizei/CILIP dokumentiert in dieser Ausgabe zwei Aspekte des transatlantischen Anti-Terrorismus. Sein Kennzeichen besteht darin, dass Rechtsschutzmöglichkeiten und parlamentarische Kontrolle, die das Kennzeichen demokratischer Rechtsstaaten sein sollten, hinweg gespült und die Betroffenen rechtlos gestellt werden. Die vorliegende Dokumentation ist aus der Zusammenarbeit mit unseren Kollegen von statewatch entstanden, denen wir an dieser Stelle herzlich danken.

In der kommenden Ausgabe wird sich Bürgerrechte & Polizei/CILIP im Schwerpunkt mit dem Verhältnis von Staatsgewalt und Medien befassen. Dabei wird es nicht nur um die Chancen und Risiken einer kritischen Berichterstattung gehen, sondern auch um die staatlichen Strategien gezielter Öffentlichkeitsarbeit und deren willfährige Umsetzung in den Medien.

Staatsgewalt jenseits des Rechts

Der transatlantische Kampf gegen die Menschenrechte

von Heiner Busch und Norbert Pütter

Während die Staatsführungen diesseits und jenseits des Atlantiks nicht müde werden zu betonen, dass der internationale islamistische Terrorismus die größte Gefahr für Demokratie und Freiheit darstelle, wird zusehends deutlicher, dass diese Regierungen selbst Menschen- und Bürgerrechte systematisch und dauerhaft verletzen.

Der neue, nicht nur transatlantische, sondern weltweite Anti-Terrorismus ist durch drei Elemente gekennzeichnet: Erstens wird in seinem Namen eine internationale Infrastruktur der Überwachung geschaffen. Zweitens werden mit ihm Kriege und militärische Operationen begründet. Und drittens wird im anti-terroristischen Kampf ein Instrumentarium entwickelt, das sich den herkömmlichen Kategorien entzieht: Es ist weder Krieg noch Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr, es verknüpft militärische, polizeiliche und geheimdienstliche Aktionen; es steht außerhalb des Rechtssystems und stellt die Betroffenen rechtlos; es schaltet Öffentlichkeit und Parlamente aus und verbindet geheime exekutive Praktiken mit einem umfassenden Repertoire an Sanktionen.

In den Selbstbeschreibungen moderner Demokratien gelten die BürgerInnen als der „Souverän“. Die Staatspraxis behandelt sie jedoch als das eigentliche Risiko, das es durch weit reichende Kontrollarrangements und Datensammlungen zu verringern gilt. Angesichts der globalen Ströme von Menschen, Waren und Informationen verlangt diese Risikoperspektive nach einem synchronisierten Verbund aus nationalen und internationalen Vorkehrungen. Diese beziehen sich nicht mehr nur auf den Austausch polizeilicher Daten oder die Rechtshilfe in Strafsachen, die mit neuen Instrumenten (gemeinsame Ermittlungsgruppen, grenzüberschreitende verdeckte Methoden) ausgestattet wurde und ihren justiziellen Charakter eingebüßt hat. Der große Legitimator der Terrorismusbekämpfung ermöglichte vielmehr darüber hinaus die Durch-

setzung von Maßnahmen, die darauf abzielen, Mobilität und Informationsverhalten der BürgerInnen jederzeit kontrollieren zu können. Die Vorratsspeicherung von Telekommunikationsdaten, die Aufnahme von biometrischen Daten in Reisepässe und die routinemäßige Weitergabe von Fluggastdaten sind Elemente einer europäisch bzw. international harmonisierten Überwachungsstruktur.¹ Nicht nur in den beiden letztgenannten Fällen haben sich die EU-Institutionen bereitwillig US-amerikanischen Vorgaben gebeugt und Widerstände in den Mitgliedstaaten ins Leere laufen lassen. Im Juni 2007 einigten sich EU und USA zudem auf eine Übereinkunft, die den dauerhaften amerikanischen Zugriff auf die Informationen internationaler Finanztransaktionen sicherstellt. An den Daten des belgischen Finanzdienstleisters SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) hatte sich die US-Regierung bereits seit Herbst 2001 – ohne Abkommen – bedient.² Dass diese Praxis einer rechtlichen Grundlage entbehrte und auch nur zufällig bekannt wurde, ist symptomatisch für den neuen Anti-Terrorismus.

Die Kriege, die seit 2001 im Namen der Terrorismusbekämpfung geführt werden, sind nicht nur völkerrechtswidrig, die fortschreitende Militarisierung von Konflikten erweist sich vielmehr gemessen an den vorgeblichen Zielen als ineffektiv und kontraproduktiv. Auch nach sechs Jahren sind die afghanischen Taliban nicht geschlagen, weite Teile des Landes können von der Regierung nicht kontrolliert werden, der Mohnanbau nimmt erheblich zu ... Der Krieg gegen Irak war von Anfang an mit durchsichtigen Lügen legitimiert. Die angeblichen Massenvernichtungswaffen waren ebenso erfunden wie die irakische Unterstützung von Al Qaida. Krieg und Besatzung haben das Land nicht „befriedet“, sondern ihm eine nicht endende Welle von Anschlägen ungeahnten Ausmaßes gebracht, unter denen vor allem die Zivilbevölkerung leidet. Die religiösen und ethnischen Konflikte sind durch das Besatzungsregime offengelegt und radikalisiert worden. Gleichzeitig hat der Krieg alle diejenigen in ihrer Auffassung bestätigt, die sich im Kampf zwischen islamischer und westlicher Welt sehen. Die Folter in Abu Ghraib war nicht allein ein Ausdruck jener Verrohung, die Kriege seit jeher mit sich

1 s. Zöller, M.: Grundrechtseingriff auf Vorrat, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 85 (3/2006), S. 21-30; Busch, H.: Biometrische Pässe, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 79 (3/2004), S. 86

2 Handelsblatt v. 28.6.2007

bringen, sie entsprang auch einem Selbstverständnis, das Gefangene als recht- und würdelose Feinde betrachtet.

Globale Feinderklärung

Dass der „Krieg gegen den Terror“ nicht allein militärisch gemeint war, sondern die Kriegserklärung den Menschenrechten und der demokratischen Kontrolle staatlichen Handelns galt, zeigte und zeigt sich am Umgang mit jenen Individuen und Gruppen, die verdächtigt werden, Terroristen zu sein oder deren Aktivitäten zu unterstützen. Im Hinblick auf seine präventive Orientierung steht der neue Anti-Terrorismus in der Kontinuität seiner Vorläufer. Denn – man denke an den § 129a im deutschen Strafgesetzbuch – es ging bereits seit den 70er Jahren nicht primär um die Aufklärung begangener Taten, sondern um die Aufdeckung und Zerschlagung des personellen Netzwerks, von dem vermeintlich weitere Taten zu erwarten wären. Neu am globalen Anti-Terrorismus der Nach-9/11-Ära sind hingegen die folgenden Merkmale:

1. Einzelne Personen oder Gruppen werden außerhalb der Rechtsordnung gestellt; ihnen werden nicht einzelne Rechte beschnitten, sondern die gesamte Person wird aus dem Rechtssystem verbannt. Den Betroffenen werden elementare Menschenrechte und die Möglichkeiten entzogen, diese einzuklagen. Das Verfahren und die Entscheidung darüber, wer davon in welcher Form betroffen wird, liegt allein bei der Exekutive. Die Einzelnen sind staatlicher Gewalt unmittelbar und hilflos ausgeliefert. Guantánamo ist zum Inbegriff dieses Systems geworden; die Erfindung des „unlawful enemy combatant“ ist der Versuch, diesen rechtlosen Subjekten einen (rechtlosen) Status zuzusprechen.
2. Rechtlosigkeit bedeutet im anti-terroristischen Zeitalter Verschleppung, Folter und Gefangenschaft. Die vermeintlichen Terroristen sollen nicht nur unschädlich gemacht werden, sondern zu Aussagen über andere vermeintliche Terroristen gezwungen werden. Verschiedene Praktiken der „extraordinary rendition“ haben sich herausgebildet: Festnahmen in den USA oder Entführungen in anderen Staaten oder Festnahmen im Rahmen kriegerischer Handlungen; Verbringung in andere Staaten, vorzugsweise in solche, die für ihre Folterpraxis bekannt sind (Ägypten, Syrien, Marokko); Einrichtung von Geheimgefängnissen und Lagern außerhalb der USA. All dies vollzog und vollzieht sich ohne eine rechtliche Basis; ohne dass je

ein Gericht Festnahme, Verschleppung oder Freiheitsentzug angeordnet hätte.

3. Eine neue Qualität erhält der anti-terroristische Krieg auch durch die Kooperation der Akteure: Militär, Geheimdienste, Staatsschutz, polizeiliche Spezialkräfte unterschiedlicher Staaten wirken offenkundig zusammen. Das Militär nimmt neben Kriegsgefangenen nun auch „enemy combatants“ fest, für die selbst das Kriegsvölkerrecht nicht mehr gilt. Polizeien geben Hinweise auf Personen und/oder nehmen diese fest, übergeben sie Geheimdienstlern, die sie über Kontinente hinweg in die Hände nationaler Polizeien geben oder in vom Militär betriebene Lager schaffen. Nach dem 11.9.2001 entsteht unter US-amerikanischer Führung ein anti-terroristischer Archipel, der sich auf ein Netzwerk transnationaler Militär-Polizei-Geheimdienst-Kooperation stützt.
4. Wer in das Visier der Fahnder nach den Akteuren und Unterstützern des internationalen Terrorismus gerät, der muss nicht nur um seine Freiheit und körperliche Unversehrtheit fürchten, sondern auch um seine soziale und materielle Position. Mit ihren „Terrorlisten“ haben die Staaten ein Sanktionssystem jenseits des Rechtsstaats geschaffen. Regierungen bzw. ihre Vertreter entscheiden darüber, ob eine Person oder eine Gruppe in jenen Listen aufgeführt wird. Während es selbst an einem wirkungsvollen nachträglichen Rechtsschutz mangelt, sind die Sanktionen für die im Index Gelisteten gewaltig: Öffentlich werden sie als Terroristen (bzw. deren Helfer) gebrandmarkt; ihre Bewegungsfreiheit wird eingeschränkt; ggf. wird ihnen Asyl verweigert, oder sie werden abgeschoben; indem ihr Vermögen eingefroren wird, wird ihre materielle Existenz bedroht. Die Terrorlisten haben die Unschuldsvermutung in ihr Gegenteil verkehrt: Die Gelisteten (und dadurch bereits Sanktionierten) müssen ihre Unschuld beweisen – ohne dass es ein verlässliches Verfahren gibt, wie sie dies erreichen können.

Demokratie stört die Koalition der Willigen

Geheimhaltung ist angesagt: Die Listen der als terroristisch Geächteten werden zwar öffentlich kommuniziert, aber in geschlossenen Zirkeln von Bürokraten erstellt. Niemand steht für die Entscheidungen gerade. Wie und auf welcher Grundlage sie getroffen wurden, soll die Öffentlichkeit nichts angehen. Dass Verschleppung, Freiheitsberaubung und Folter im

Geheimen praktiziert werden, versteht sich von selbst. Bis heute ist nicht einmal bekannt, wie viele Personen von Dienern „zivilisierter“ Staaten entführt, in geheime Gefängnisse oder in das Lager auf Guantánamo gebracht oder an Folterstaaten überstellt wurden. All das, was einen Rechtsstaat vom Terrorregime unterscheiden sollte – eine Rechtsgrundlage für eine Freiheitsentziehung, eine gerichtliche Anordnung, ein formalisiertes, kontrollierbares Verfahren, in dem die Beschuldigten Rechte haben und sie durchsetzen können –, gibt es hier nicht.

Erst die hartnäckigen Recherchen von JournalistInnen³ und Menschenrechtsorganisationen⁴ haben das System der „extraordinary rendition“ aufgedeckt. Erst danach konnten sich die ansonsten machtlose parlamentarische Versammlung des Europarats und das EU-Parlament an die Arbeit machen. Längst nicht alle Parlamente der involvierten Staaten haben Untersuchungsausschüsse einberufen. Sowohl die Klagen im zweiten Marty-Bericht über die mangelnde Unterstützung seiner Aufklärungsarbeit durch europäische Regierungen⁵ wie die Informationsverweigerungen der deutschen Regierung gegenüber dem BND-Untersuchungsausschuss⁶ sind deutliche Indizien dafür, dass die Exekutiven kein Interesse daran haben, die Vorgänge aufzuklären. Zu erwarten ist, dass auch die vereinzelt Versuche, mit den Mitteln nationaler Strafverfolgung die Entführer zur Rechenschaft zu ziehen, an regierungsamtlichen Widerständen scheitern werden.

Die USA sind der Hauptakteur im internationalen Anti-Terrorkampf. Auch wenn die Regierungen des „Alten Europa“ sich vorsichtig vom System Guantánamo distanzieren, haben sie die Entführungen geduldet (Deutschland), ihnen zugearbeitet (Schweden, Italien) und gegenüber ihren Öffentlichkeiten verschwiegen. Sie haben von dem System der

³ z.B. Mayer, J.: Outsourcing torture, in: The New Yorker, February 2005, pp. 106-123; Grey, St.: United States: trade in torture, in: Le Monde Diplomatique, April 2005 (<http://monde.diplo.com/2007/04/04usatorture>)

⁴ Human Rights Watch: The road to Abu Ghraib, New York 2004 (<http://hrw.org/reports/2004/usa0604/2.htm>); Amnesty International: United States of America. Below the radar: Secret flights to torture and 'disappearance', London 2006 (<http://web.amnesty.org/library/index/ENGAMR510512006>)

⁵ Marty, D.: Explanatory Report, Secret detentions and illegal transfers of detainees involving Council of Europe member states, Second Report, Strasbourg 2007 (http://assembly.coe.int/CommitteeDocs/2007/EMarty_20070608_NoEmbargo.pdf)

⁶ Im Mai 2007 reichten die Oppositionsfraktionen im Bundestag eine Klage beim Bundesverfassungsgericht ein, durch die die Bundesregierung gezwungen werden soll, mehr Informationen für den Ausschuss freizugeben, s. Der Tagesspiegel v. 22.5.2007.

„renditions“ profitiert, indem sie die Verschleppten selbst vernahmen oder vernehmen ließen oder die Inhalte der Verhöre bereitwillig für ihren nationalen Kampf gegen den Terrorismus nutzten. Dass in dieser Koalition der Willigen berüchtigte Folterstaaten (Pakistan, Usbekistan, Syrien, Ägypten etc.) beteiligt waren, hat keine Regierung von der Kooperation abgehalten. Wie wenig die Menschenrechte im globalen Anti-Terror-Kampf zählen, hat die rot-grüne Bundesregierung im Fall Murat Kurnaz deutlich unter Beweis gestellt. Obwohl frühzeitig klar war, dass ihm nichts vorzuwerfen war, klassifizierte sie ihn als Sicherheitsrisiko, das sie lieber in Guantánamo als in Bremen sah. Im Kampf gegen den Terror zählt die Freiheit des Einzelnen nichts. Wer in diesen Zeiten der falschen Religion anhängt, wer zur falschen Zeit am falschen Ort ist, der darf nicht darauf hoffen, in den Regierungen derjenigen Staaten, die sich selbst als Garanten der Menschenrechte stilisieren, einen Fürsprecher zu finden.

In der Spirale

Der globale Anti-Terrorismus offenbart, wie dünn das zivilisatorische Eis (auch) in demokratischen Staaten ist. Der Einsatz nackter, jedem rechtlichen oder verfahrensmäßigen Schutz entkleideter staatlicher Gewalt korrespondiert mit gezielten Tabubrüchen. Die „Anregungen“ des deutschen Innenministers, die Unschuldsvermutung außer Kraft zu setzen oder die gezielte Tötung von Terroristen zu legalisieren, sind Ausdruck eines zugleich hilflosen wie skrupellosen Verhaltens. Angesichts der offenkundig heterogenen terroristischen Strukturen (vom losen Netzwerk bis zu den „home grown terrorists“ und fanatisierten Einzeltätern) ist der Erfolg derartiger staatlicher Aufrüstungen mehr als fraglich. Vielmehr fügen sich die Feinderklärungen im Innern der westlichen Staaten nahtlos in die Rolle, die diese in der islamischen Welt spielen. Diese reicht von Kriegen und Kriegsdrohungen, über die wirtschaftliche Ausbeutung bis zum Schulterchluss mit diktatorischen Regimen. Derart wirkt der Anti-Terrorismus als self-fulfilling prophecy: Er bestätigt aufs Neue das Feindbild, das der Terrorismus bekämpfen will. Indem die westlichen Staaten ihre selbsternannten Feinde mit immer neuen Legitimationen versorgen, schaffen sie gleichzeitig das ab, was sie zu verteidigen vorgeben. In dem Wettlauf zwischen Terroristen und Anti-Terroristen steht der Verlierer bereits am Anfang fest: die Menschenrechte.

Extraordinary Renditions

Verschleppung und Folter als Programm

von Heiner Busch

Die CIA entführt „Terrorverdächtige“ in eigene geheime Verhörzentren oder in Folterstaaten. Europäische Geheimdienste helfen ihr dabei.

Am 17. Oktober 2006 unterzeichnete US-Präsident George W. Bush den Military Commissions Act.¹ Das Gesetz legalisierte nicht nur die Militärtribunale auf dem US-Stützpunkt in Guantánamo, die der Oberste Gerichtshof noch dreieinhalb Monate zuvor für illegal erklärt hatte. Vielmehr erhielt nun auch das gesamte System der Geheimgefängnisse außerhalb des US-Territoriums einschließlich der Behandlung der dort Inhaftierten eine „ordentliche“ Rechtsgrundlage.

Handelten Militär und Geheimdienste bis dahin aufgrund einer bloßen Anordnung des Präsidenten, so waren sie nunmehr formell vom Kongress ermächtigt, Personen, die sie der Teilnahme an oder Unterstützung von terroristischen Aktionen gegen die USA verdächtigen, als „unlawful enemy combatants“ (illegale feindliche Kombattanten) für unbegrenzte Zeit in einem Gefängnis außerhalb der USA festzuhalten. Für sie soll es selbst elementare Menschenrechte nicht mehr geben, ihr rechtlicher Status ist faktisch ausgelöscht: Anders als normale Kriegsgefangene, für die weiter das Kriegsvölkerrecht gilt, sollen sie sich weder auf die Genfer Konventionen zum Schutz von Kriegsgefangenen berufen noch die Überprüfung ihrer Inhaftierung vor einem ordentlichen Gericht in den USA verlangen können.

Die Exekutive bestimmt, welche Ausländer – einschließlich legaler Residenten in den USA (Inhaber einer Green Card) – unter diese Kategorie von Personen fallen. Sie bestimmt weiter, wen sie vor ein Militär-

¹ Military Commissions Act, www.loc.gov/rr/frd/Military_Law/pdf/PL-109-366.pdf

tribunal bringt. Der „Richter“ kann dabei unter Zwang gemachte Aussagen als Beweismittel akzeptieren, wenn die „Gesamtumstände“ sie als „verlässlich und von genügender Beweiskraft“ erscheinen lassen. Folter und „grausame, ungewöhnliche und inhumane Behandlung“ sind zwar verboten. Auf dem Papier gilt die Anti-Folter-Konvention also weiter. Die US-Regierung folgt jedoch einer eigenwilligen Auslegung: Verharren in Stresspositionen, lange Isolationshaft, Ausnutzung individueller Phobien wie Angst vor Hunden, Desorientierung durch das Überstülpen von Kapuzen sowie durch Entzug von Licht, Schlaf, Kleidung und sonstigen Gegenständen, Haft unter extremen Temperaturen, insbesondere großer Kälte bei gleichzeitigem Entzug von Kleidung und Decken² – das sind Methoden, die der US-Verteidigungsminister ausdrücklich für das Lager auf Guantánamo, in dem immer noch 355 Personen festsitzen, zugelassen und angeordnet hat.

Außerordentliche Zuführung

Die Regierung Bush hat bereits im Herbst 2001 klar gemacht, dass sie ihren „Krieg gegen den Terror“ nicht nur metaphorisch versteht und dass sie in diesem Krieg keine Grenzen anerkennen will – weder rechtliche noch geographische. Sie begann damit, Gefangene aus Afghanistan nach Guantánamo zu deportieren, und sie intensivierte das Programm der „extraordinary rendition“, der Verschleppung von „Terrorverdächtigen“ – sei es in Staaten, in denen sie mit Sicherheit gefoltert werden, sei es in die Verhör- und Haftzentren, die die CIA selbst betreibt.

Der Begriff „rendition“ bezeichnet laut Human Rights Watch (HRW) zunächst nur den Transfer einer Person von einem Land in ein anderes und wäre also – je nach Blickwinkel – als „Übergabe“ oder „Zuführung“ zu übersetzen.³ Wenn diese außerhalb des rechtlichen Rahmens eines Auslieferungsverfahrens oder einer (ausländerrechtlichen) Abschiebung geschehe, sei von „extraordinary rendition“ die Rede. Der rechtliche Rahmen dient in den hier zur Debatte stehenden Fällen jedoch allenfalls als juristische Nebelkerze.

2 s. die Aufzählung des UN-Sonderberichterstatters über Folter Nowak, M.: Das System Guantánamo, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 2006, H. 36, S. 23-30 (28)

3 www.hrw.org/background/eca/canada/arar/index.htm; HRW: Report to the Canadian Commission of Inquiry into the Actions of Canadian Officials in Relation to Maher Arar, New York, 7 June 2005

Er war bereits überschritten, als es noch um die „Zuführung“ zu einem Gerichtsverfahren ging: Spätestens seit Anfang der 90er Jahre maßen sich die USA an, gesuchte Personen in anderen Ländern zu entführen (oder sie sich von willigen Behörden des betreffenden Staates übergeben zu lassen), um sie vor eigene Gerichte zu stellen.⁴ 1995 unterzeichnete der damalige Präsident Bill Clinton eine „Presidential Decision Directive“, die das Zurückholen von flüchtigen Terrorverdächtigen aus dem Ausland zur „höchsten Priorität“ erklärte. Bei Fällen der „erzwungenen Rückkehr“ sollten sich die US-Behörden möglichst der Kooperation des betroffenen Staates versichern.⁵

Schon vor dem 11. September 2001 habe es „viele Dutzend“ solcher extraordinary renditions gegeben, bestätigte der damalige CIA-Direktor George Tenet im März 2004 vor der „9/11-Commission“ des Kongresses. HRW geht von über 80 Fällen aus.⁶ Die tatsächliche Verschleppung besorgte dabei durchgängig die CIA. Fast immer konnte sie sich auf die Kooperation der Behörden des Aufenthaltsstaates stützen. Unklar ist laut HRW jedoch, wie viele der Entführten in die USA und vor dortige Gerichte und wie viele dagegen in andere Länder gebracht wurden. Wie der ehemalige CIA-Mitarbeiter Michael Scheuer gegenüber dem Europaratsberichterstatter Dick Marty angab, war Letzteres schon vor dem 11. September 2001 nur an minimale Voraussetzungen gebunden. Der Zielstaat musste zum einen eine strafrechtliche Untersuchung gegen den Betroffenen führen oder geführt haben und zum anderen zusichern, „den Verdächtigen nach seinen nationalen Gesetzen zu behandeln“.⁷ Was danach mit der Person geschah, war dem Geheimdienst egal.

4 Schon 1990 entführten Agenten der US-Drogenpolizei DEA den Arzt Humberto Alvarez Machain aus Mexiko. 1992 wurde Alvarez von dem Vorwurf, einen DEA-Agenten getötet zu haben, freigesprochen und klagte daraufhin auf Schadenersatz, *New York Times v. 16.12.1992 und 30.6.2004*. Auch andere Staaten umgingen das Auslieferungsverfahren: Der französische Geheimdienst DST entführte im August 1994 Ilich Ramirez Sanchez (Carlos) aus dem Sudan, s. www.ilichramirez.blogspot.com. Auch das deutsche Bundeskriminalamt ließ sich in den 70er Jahren gesuchte Terroristen „kurzhändig überstellen“, s. Herold, H.: *Perspektiven der Fahndung nach internationalen Terroristen*, in: BKA-Vortragsreihe Bd. 25, Wiesbaden 1980, S. 137-145 (140).

5 www.fas.org/irp/offdocs/pdd39.htm

6 www.9-11commission.gov/hearings/hearing8/tenet_statement.pdf, S. 19; HRW: Report a.a.O. (Fn. 3), Kapitel: Pre 9/11 renditions

7 Council of Europe, Parliamentary Assembly, Committee on Legal Affairs and Human Rights: *Alleged secret detentions and unlawful inter-state transfers involving Council of Europe member states*, Draft report – Part II (explanatory memorandum), Rapp.: Dick

Nach dem 11. September wurde das Programm der „extraordinary renditions“ zum einen massiv ausgeweitet. Bereits in den ersten drei Jahren des „war on terror“ hatte die CIA 100-150 Personen auf diese Weise verschwinden lassen.⁸ Zum anderen hat sich das Ziel des Programms verlagert: Während die CIA in der Zeit vor den Anschlägen in erster Linie daran interessiert war, „Terrorverdächtige“ aus dem Verkehr zu ziehen, ging es nun vor allem darum, aus den Betroffenen nützliche Informationen für den Krieg gegen den Terror herauszuholen. Das geschah und geschieht nicht nur in Guantánamo, sondern auch in vielen der „black sites“ der CIA, deren Existenz der US-Präsident im September 2006 erstmals zugab.

Die CIA verhörte die Leute aber nicht nur selbst. Für eine Vielzahl der Opfer führte der Leidensweg nach der Entführung und den ersten Befragungen durch US-amerikanische Agenten zunächst in Staaten wie Marokko, Ägypten oder Syrien, wo sie über Monate hinweg gefoltert und befragt wurden. Anders als vor September 2001 waren diese Folterstaaten aber meist nicht die Endstation. Sie führten selbst oft keine Strafverfahren gegen die Betroffenen durch, sondern verhörten die Gefangenen im Auftrag der CIA, die sie anschließend wieder zurücknahm und in der Regel nach Guantánamo schaffte.

Rechtliche Probleme sieht die US-Regierung bei ihrem Vorgehen nicht. Ihre eigenen Geheimgefängnisse belässt sie mit Bedacht außerhalb des eigenen Territoriums, und für deren Insassen hat sie den beschriebenen Null-Status des „illegalen feindlichen Kombattanten“ parat. Auch beim Transfer in andere Staaten trennt sie sauber zwischen dem „homeland“ und dem Handeln ihrer Dienste an anderen Orten des Planeten. Das in Art. 3 der UN-Anti-Folterkonvention enthaltene Verbot der Rückschiebung in Folterstaaten sei nur für den Transfer einer Person von den USA aus bindend.⁹

Europäische Mittäter und Nutznießer

Spätestens seit Dick Marty's Bericht für die Parlamentarische Versammlung des Europarats vom Juni 2006 ist klar, dass sich nicht nur die USA

Marty, ajdoc 16/2006 v. 7.6.2006, p. 10 (http://assembly.coe.int/CommitteeDocs/2006/20060606_Ejdoc162006PartII-FINAL.pdf)

8 HRW: Report a.a.O. (Fn. 3), Kapitel: US rendition practice since 9/11 m.w.N.

9 Council of Europe a.a.O. (Fn. 7), p. 60

den Vorwurf gefallen lassen müssen, vor Folter nicht zurückzuschrecken. Europäische Staaten agierten vielmehr als Komplizen in diesem schmutzigen „Krieg gegen den Terror“. Ihre Beteiligung beschränkt sich nicht darauf, Überflüge und Zwischenlandungen bei Gefangenentransporten durch die CIA oder ihre Tarnfirmen geduldet und deren Aufklärung allenfalls zögerlich unterstützt zu haben. Ohne die Hilfe von Bürgerrechtsorganisationen und „plain spotters“ wäre das „globale Spinnennetz“ dieser Flüge nach wie vor im Dunkeln.

Martys Vorwürfe richten sich jedoch nicht nur gegen schwache, von den USA abhängige Staaten: gegen Bosnien und Mazedonien, deren Polizeibehörden an der Verschleppung von sechs algerischen Staatsangehörigen im Januar 2002 bzw. des Deutschen (libanesischer Herkunft) Khaled el Masri im Dezember 2003 mitgewirkt haben; oder gegen Polen und Rumänien, auf deren Hoheitsgebiet sich CIA-Gefängnisse befanden und deren militärische Geheimdienste sowohl diese Anlagen als auch die Transporte der Gefangenen dorthin absicherten.¹⁰

Als Mittäter und Nutznießer von gravierenden Menschenrechtsverletzungen stehen vielmehr auch Regierungen von scheinbar soliden Rechtsstaaten und ihre Staatsschutz- bzw. Geheimdienste da – und zwar in mehrfacher Hinsicht: Sowohl in Deutschland als auch in Britannien bedurfte es eines Wechsels an der Regierungsspitze, bis man sich für die Rückkehr von Guantánamo-Häftlingen einsetzte. Die rot-grüne Bundesregierung – im Amt bis Herbst 2005 – und die Spitzen der „Sicherheitsbehörden“ betrachteten den in Deutschland geborenen Türken Murat Kurnaz bis zuletzt als Sicherheitsrisiko und weigerten sich mit vorgeschobenen ausländerrechtlichen Argumenten, auf die Freilassungsangebote der USA einzugehen. Erst im Spätsommer 2006, nach dem Antritt der Regierung Merkel, ließ man Kurnaz wieder einreisen. Jamil al-Banna, Omar Deghayes, Shaker Abdur Raheem Aamer, Byniam Mohammed al-Habashi und Abdennour Sameur, die allesamt vor ihrer Verschleppung in Britannien lebten, können erst seit dem Abgang von Premierminister Tony Blair und seines Kabinetts auf offizielle britische Hilfe hoffen. Die

¹⁰ s.a. Martys zweiten Bericht v. 11.7.2007, http://assembly.coe.int/Documents/Working_Docs/Doc07/edoc11302.pdf; ferner die Dokumente des Temporären Ausschusses des Europäischen Parlaments: www.europarl.europa.eu/comparl/tempcom/tdip/default_en.htm

neue Regierung unter Gordon Brown erklärte sich im August 2007 bereit, sich in den USA für die Rückkehr der Gefangenen einzusetzen.¹¹

In einer ganzen Reihe von Fällen ist die aktive Mithilfe westeuropäischer Geheimdienste an „rendition“-Fällen wohl dokumentiert: Am 18. Dezember 2001 übergab die schwedische Sicherheitspolizei (SÄPO) die beiden ägyptischen Asylsuchenden Mohammad al-Zery und Ahmed Agiza auf dem Stockholmer Flughafen Bromma an CIA-Agenten, die die beiden nach Kairo brachten. Bisher al-Rawi und Jamil al-Banna wurden am 8. November 2002 auf Betreiben des britischen Inlandsgeheimdienstes MI5 auf dem Flughafen von Banjul (Gambia) verhaftet, von wo aus sie die CIA zunächst nach Afghanistan und schließlich nach Guantánamo brachte. In Mailand entführten CIA-Agenten am 17. Juni 2003 unter Mithilfe des italienischen Geheimdienstes SISMI den Ägypter Abu Omar, brachten ihn auf die NATO-Airbase in Aviano, von wo aus er zunächst nach Ramstein und schließlich nach Kairo verfrachtet wurde. Dass europäische Geheimdienste ihre Brüder und Schwestern bei der CIA zudem mit Informationen versorgt haben, mag zwar nicht erwiesen sein. Eine andere Erklärung dafür, dass einige der Verschleppten während der Verhöre mit Details aus ihrem Privatleben konfrontiert wurden, ist jedoch kaum vorstellbar.¹²

Nur befragt, aber nicht verhört?

Europäische Geheimdienste (und zuweilen selbst Polizei- und Justizbehörden) schrecken auch nicht davor zurück, das System der „extraordinary renditions“ für ihre Zwecke mitzunutzen: Die Kritik von Bürgerrechtsorganisationen, dass Beamte der britischen Dienste Gefangene bereits kurz nach ihrer Verhaftung u.a. in Pakistan und Afghanistan befragten, ohne etwas für ihre Freilassung getan zu haben, stieß beim Innenministerium auf taube Ohren.¹³ Die schweizerische Bundesanwaltschaft wandte sich im Jahre 2003 sogar mit einem offiziellen Rechtshilfeersuchen an die USA, Guantánamo-Insassen zu Fotos von in der Schweiz inhaftierten Personen zu befragen. Die für die Kontrolle der Sicherheitsbehörden des Bundes zuständige Geschäftsprüfungsdelegation des Parlaments fand daran nichts auszusetzen.

11 www.cageprisoners.com/print.php?id21371, zu Kurnaz, siehe in diesem Heft, S. 19 f.

12 z.B. el Masri und Byniam Mohammed, s. Council of Europe a.a.O. (Fn. 7), p. 32, 46

13 *The Independent* v. 28.3.2006, s. www.cageprisoners.com/print.php?id13075

Die deutsche Bundesregierung ist sich offensichtlich darüber im Klaren, dass die Anti-Folter-Konvention und dementsprechend auch die Strafprozessordnung nicht nur Folter und Misshandlung selbst, sondern auch die Verwertung von unter solchen Bedingungen gemachten Aussagen ausschließt. Um diese Hürde zu umschiffen, trennt sie deshalb zwischen polizeilichen Vernehmungen und nachrichtendienstlichen Befragungen. Ziel letzterer sei nicht die Sammlung von Informationen für deutsche Strafverfahren, sondern nur die „Gewinnung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse“.

Zu einer solchen Vernehmung, die keine sein soll, reisten im September 2002 zwei Beamte des Bundesnachrichtendienstes (BND) und einer des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) nach Guantánamo. Befragt wurden der mauretanische Staatsbürger Ould Slahi und Murat Kurnaz, der an zwei Tagen hintereinander insgesamt zehn Stunden Rede und Antwort stehen musste. Beamte des Bundeskriminalamts (BKA) durften bei dieser Gelegenheit nicht mit, nachdem der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden verneint hatte. (Der § 129b des Strafgesetzbuchs – terroristische Auslandsvereinigung – war noch nicht in Kraft.) Bei der Befragung Mohammed Zammars im Staatssicherheitsgefängnis in Damaskus drei Monate später waren dagegen je zwei Vertreter des BND und des BfV und einer des BKA zugegen.

In ihrem Bericht an das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) vom Februar 2006 machte die Bundesregierung klar, dass sie auf solche „Befragungen von im Ausland inhaftierten Personen“ nicht verzichten will.¹⁴ Sie seien „ein unverzichtbarer Bestandteil der nachrichtendienstlichen Informationsgewinnung zur Aufklärung von Gefährdungen durch den internationalen Terrorismus“ und fänden „in enger Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden des zuständigen Staates“ statt. Für die Betroffenen sei die Teilnahme außerdem freiwillig. Wie sie in die Gewalt dieses „zuständigen“ Staates gekommen sind, interessiert die Bundesregierung und ihre Geheimdienste nicht sonderlich. Nur dann, wenn „im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der Betroffene im Aufenthaltsland der Folter unterworfen wird“, soll die Befragung unterbleiben. In Zukunft soll das selbst der Geheimhaltung unterliegende

¹⁴ Bundesregierung: Bericht (offene Fassung) gemäß Anforderung des Parlamentarischen Kontrollgremiums vom 25. Januar 2006 zu Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irakkrieg und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Stand: 15. Februar 2006), S. 82; www.bundestag.de/aktuell/archiv/2006/pkgr_irak/bericht_breg_offen.pdf

PKGr regelmäßig unterrichtet werden. „Angehörige von deutschen Ermittlungsbehörden (sprich: des BKA, d.Verf.) werden künftig zu solchen Befragungen nicht mehr hinzugezogen.“¹⁵ Sie müssen sich nun aus zweiter Hand bei ihren geheimdienstlichen KollegInnen informieren.

Ähnliche Pirouetten dreht die Bundesregierung, wenn es um die „Befragungsergebnisse“ geht, die den deutschen Geheimdiensten „gelegentlich und in unregelmäßigen Abständen ... – auch von amerikanischer Seite – angeboten“ werden.¹⁶ Diese würden nur Aussagen der „Befragten“ enthalten, aber „keine Angaben zu den Aufenthaltsorten der Inhaftierten oder zu deren Verbringung in andere Länder“ und auch nichts „zu den Umständen der Befragung oder dem Zustand der Inhaftierten.“ Die Bundesregierung könne zwar „nicht ausschließen, dass Befragungen durch ausländische Behörden im Einzelfall mit einer Verletzung von Rechten der Befragten einhergehen.“ Aber man sei „unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht daran gehindert“, solche Informationen entgegenzunehmen und außerdem könnten „bloße Vermutungen über bestimmte Befragungsmethoden in einzelnen Ländern ... nicht Grundlage dafür sein, konkrete Hinweise auf mögliche terroristische Aktivitäten nicht zur Kenntnis zu nehmen“. Erklärungen wie diese leben vom bewussten Nicht-Wissen-Wollen. Über die „in einzelnen Ländern“ praktizierten Verhörmethoden könnte sich die Bundesregierung rasch und billig aus den Jahresberichten von Amnesty International informieren – wenn sie dies wollte. Sich vorzustellen, was im „Einzelfall“ passieren könnte (und mit ziemlicher Sicherheit auch passiert), wenn Leute unter unklaren Bedingungen festgehalten werden, ist nun wirklich nicht schwer.

Der Bericht zitiert die Erklärung der Bundeskanzlerin bei ihrem USA-Besuch, dass das Gefangenenlager auf Guantánamo „auf Dauer so nicht existieren“ dürfe, verweist aber gleichzeitig darauf, dass die USA zusichere, keine Folter anzuwenden. Auch die US-amerikanische Praxis der „renditions, die offenbar nicht den Regeln über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen folgt“, hält die Bundesregierung „im Hinblick auf allgemein anerkannte völkerrechtliche Prinzipien (inkl. Menschenrechtsschutz und Staatensouveränität) für problematisch“.¹⁷ Freundlicher – und ungläubwürdiger – kann eine Abgrenzung kaum sein.

¹⁵ ebd., S. 82 f.

¹⁶ ebd., S. 80 f.

¹⁷ ebd., S. 85

Fälle

Abdel-Halim Khafagy

Abdel-Halim Khafagy, ein Ägypter, der seit 1979 mit seiner Familie als Verleger in München lebt, wurde zwei Wochen nach dem 11. September 2001 in Sarajevo vermutlich von SFOR-Soldaten unter Terrorverdacht festgenommen. Der damals 69-Jährige war mit seinem jordanischen Schwager geschäftlich unterwegs, um in einer bosnischen Druckerei, die für seinen Verlag arbeitete, den Produktionsprozess zu kontrollieren. Mitten in der Nacht vom 25. September 2001 stürmten verummte Männer das Hotelzimmer der beiden und schlugen Khafagy so brutal mit dem Gewehrkolben am Kopf, dass die Wunde mit mehr als zwanzig Stichen genäht werden musste. Später notierte der Bundesnachrichtendienst (BND), der in diesen Fall involviert war, dass ein „Großteil“ der dabei „von US-Seite beschlagnahmten Dokumente extrem blutverschmiert“ gewesen sei.¹ Nach Angaben des Magazins „stern“ hätten die US-Amerikaner einen der beiden für den Al-Qaida-Kommandeur Abu Zubaydah gehalten. Khafagy und sein Schwager wurden in den US-Stützpunkt „Eagle Base“ in Tuzla gebracht. Was in der Eagle Base genau geschah, ist bislang nur bruchstückhaft bekannt. Khafagy selbst sprach gegenüber dem Fernsehmagazin „Kontraste“ von Schlafentzug, Isolation, Einschüchterungen und täglichen Verhören, zu denen er mit verbundenen Augen geführt wurde. Aus seiner Zelle konnte er laute Schreie und Weinen anderer Häftlinge hören. Außerdem sei seine Kopfwunde ohne Betäubung genäht worden.²

Nur wenige Tage nach der Festnahme reisten zwei Beamte des Bundeskriminalamts (BKA) und ein Dolmetscher des Bundesnachrichtendienstes (BND) auf Anfrage der US-Amerikaner nach Bosnien, um zunächst die beschlagnahmten Unterlagen durchzusehen. Angeblich sollten sie prüfen, ob es Verbindungen zu einem deutschen Terrorverfahren

¹ zit. n. stern v. 26.10.2006

² Interview mit Khafagy abgedruckt unter www.tagesschau.de/aktuell/meldungen/0,1185,OID6122248,00.html

im Zusammenhang mit dem 11. September gab. Gegen Khafagy selbst wurde jedoch nicht ermittelt. Die in Sarajevo gesichteten blutverschmierten Papiere Khafagys sowie die Beschreibungen der Haftbedingungen und Vernehmungsumstände in der Eagle Base durch einen amerikanischen Geheimdienstmitarbeiter ließen die drei Beamten zurückschrecken: Für die BKA-Beamten stand fest, dass Schlafentzug, Isolationshaft in abgedunkelten Zellen in geräuschloser Umgebung, Einschüchterungen bei Vernehmungen und die Verweigerung von Rechtsbeiständen klare Verstöße gegen die Strafprozessordnung und Menschenrechtsverletzungen waren. Sie verließen die Eagle Base, ohne Khafagy oder dessen Begleiter gesehen zu haben, und erstatteten nicht nur ihren Vorgesetzten im BKA Bericht, sondern sollen auch eine Vorlage für die nachrichtendienstliche Lagebesprechung im Bundeskanzleramt geliefert haben, an der neben den Präsidenten der Sicherheitsbehörden auch regelmäßig der damalige Kanzleramtschef Frank-Walter Steinmeier teilnahm.³

Wenn dies so zutrifft, hätte die Bundesregierung bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt, also einen Monat nach den Anschlägen vom 11. September, gewusst, wie die USA mit Terrorverdächtigen umgehen, sie misshandeln und wie sie ihnen elementare Menschenrechte vorenthalten. Bislang jedoch hat sie behauptet, von Geheimgefängnissen in Europa und von Misshandlungen und Folter im Anti-Terror-Kampf *nur* durch Medienberichte zu wissen.⁴ In ihrem Bericht an das Parlamentarische Kontrollgremium „zu Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irakkrieg und der Bekämpfung des Internationalen Terrorismus“ (PKGr-Bericht) vom Februar 2006 wird Khafagy gar nicht erst erwähnt.

Der Fall, der nur durch Zufall bekannt wurde und nun auch auf der Agenda des BND-Untersuchungsausschusses steht, ist nach wie vor aufklärungsbedürftig, zumal es Hinweise gibt, dass möglicherweise doch deutsche Beamte – des BND oder des Militärischen Abschirmdienstes – Gefangene in der Eagle Base vernommen haben könnten.⁵

Khafagy wurde kurze Zeit nach dem Besuch der BKA- und des BND-Beamten nach Ägypten abgeschoben und ist ungefähr drei Wochen spä-

3 stern v. 26.10.2006

4 bspw. Antwort auf die Kleine Anfrage der LINKEN, BT-Drs. 16/167 v. 12.12.2005; PKGr-Bericht (offene Fassung), S. 67

5 vgl. stern v. 26.10.2006; Berliner Zeitung v. 18.11.2006

ter traumatisiert und mit noch sichtbaren Verletzungsspuren nach München zurückgekehrt.

Murat Kurnaz

Murat Kurnaz, ein gebürtiger Bremer mit türkischem Pass, reiste am 3. Oktober 2001 nach Pakistan, um dort, wie er selbst angab, den Islam zu studieren. Im November 2001 wurde der damals 19-Jährige bei einer Routinekontrolle von pakistanischen Sicherheitskräften festgenommen und für 3.000 US-Dollar an US-Streitkräfte verkauft. Diese brachten ihn zunächst in das Gefangenenlager im afghanischen Kandahar. Im Februar 2002 wurde er nach Guantánamo Bay ausgeflogen und dort bis Ende August 2006 als „feindlicher Kämpfer“ ohne Anklage festgehalten. Kurnaz berichtete, dass er in Kandahar und Guantánamo von US-Amerikanern unter anderem durch Schläge, an Ketten aufhängen, Hitze und Kälte gefoltert wurde.⁶

Deutsche Behörden wussten spätestens Anfang Januar 2002 von der Inhaftierung Kurnaz' durch die USA. Dem in Kandahar stationierten Kommando Spezialkräfte (KSK) der Bundeswehr und dem BND wurde damals schon angeboten, ihn zu befragen. Ende September 2002 flogen schließlich zwei Beamte des BND und einer des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) zusammen mit einem CIA-Mitarbeiter nach Guantánamo, um Kurnaz' Wissen über eine möglicherweise existierende Bremer Terror-Zelle abzuschöpfen. Ursprünglich wollte auch das BKA Beamte mitschicken, dies wurde aber verworfen: offiziell, da kein Ermittlungsverfahren des BKA gegen Kurnaz lief, so der damalige BKA-Präsident Ulrich Kersten vor dem BND-Untersuchungsausschuss; inoffiziell werden es wohl eher die Umstände einer Vernehmung in einem – auch von der Bundesregierung – als (völker-)rechtswidrig betrachteten Gefangenenlager gewesen sein. Zuvor waren den deutschen Behörden jedoch Vernehmungsergebnisse von US-Seite aus Guantánamo zugegangen. Die deutsche Seite hatte ihrerseits verschiedenen US-Sicherheitsbehörden spätestens im Januar 2002 Erkenntnisse über Kurnaz und sein Umfeld übermittelt; außerdem waren mehr als ein Dutzend FBI-Beamte unmittelbar in der nach dem 11.9.2001 eingerichteten Sonderkommissi-

⁶ TV-Interview bei Beckmann, Sendung v. 16.10.2006; Kurnaz-Interview im stern v. 5.10.2006; Kurnaz, M.: Fünf Jahre meines Lebens, Berlin 2007

on, der „Besonderen Aufbauorganisation (BAO) USA“, tätig und konnten so direkt auf Ermittlungsergebnisse zugreifen. Kurnaz berichtete vor dem BND-Untersuchungsausschuss, dass ihm bereits während der Folterverhöre in Kandahar Einzelheiten vorgehalten worden seien, die nach Aussagen seines Anwalts nur aus den Bremer Ermittlungsakten stammen konnten.

Obwohl die deutschen Guantánamo-Vernehmer von Kurnaz' Unschuld überzeugt waren und festgestellt hatten, dass er keinerlei Kontakte ins terroristische Milieu hatte, verweigerten ihm die Spitzen von BND, BKA und Bundeskanzleramt die von den USA im Herbst 2002 in Aussicht gestellte Freilassung nach Deutschland. Durch die öffentliche Diskussion gedrängt, begründet die Bundesregierung dies heute damit, Kurnaz sei ein Sicherheitsrisiko gewesen. Sämtliche Ermittlungsverfahren gegen Kurnaz, seinen Freund Selçuk Bilgin, der ihn damals nach Pakistan begleiten wollte, und weitere Personen aus seinem Moschee-Umfeld sind mangels Beweisen zum Teil schon im Oktober 2002 eingestellt worden.

Mohammed Haydar Zammar

Der aus Syrien stammende Mohammed Haydar Zammar wuchs in Hamburg auf und erhielt 1982 die deutsche Staatsbürgerschaft. Bereits Ende der 90er Jahre soll Zammar Kontakt zu Personen aus der für die Attentate des 11. September 2001 verantwortlichen „Hamburger Zelle“ – zu Marwan al-Shehhi, Mohammed Atta, Ramzi bin al Shibb und Said Bahaji – gehabt und außerdem in Verbindung mit Bin Ladens Chef-Planern gestanden haben. Das BKA beobachtete ihn deshalb seit Jahren und hörte sein Telefon ab. Nach dem 11. September wurde Zammar von der Polizei vernommen, es wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gegen ihn eingeleitet. Die Anhaltspunkte genügten aber offenbar nicht für eine Festnahme. Aus den Observationen wusste das BKA, dass Zammar am 27. Oktober 2001 über die Niederlande nach Marokko fliegen und am 8. Dezember nach Deutschland zurückkehren wollte. Die Reisedaten, dazu noch Zammars Lebenslauf und Angaben über Verwandte in Syrien und Marokko übermittelte das BKA an das FBI und die CIA. Die USA wiesen daraufhin die marokkanischen Behörden an, Zammar am Tag seiner geplanten Rückreise festzunehmen. Zwei Wochen später wurde er von der CIA von

Marokko nach Syrien ausgeflogen und im berüchtigten Foltergefängnis Far Filastin inhaftiert.⁷

Die deutschen Behörden erfuhren angeblich zunächst nichts davon, erst im Juni 2002 seien sie von der US-Seite in Kenntnis gesetzt und zum Stillhalten gedrängt worden. Laut einem Bericht des „Spiegel“ ergebe sich dies aus einem Gesprächsvermerk der deutschen Botschaft in Washington, demzufolge weder Deutschland noch die EU „Schritte gegen Marokko, gegebenenfalls wegen Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Verhaftung Zammars“ unternehmen sollten, denn „Marokko habe entschieden auf dringende Bitte der USA gehandelt“.⁸ Die Bundesregierung schwieg und wusste weiterhin über Verschleppungen nur aus den Medien.

Um dem Verdacht zu entgehen, an etwaigen Folterungen in syrischer Haft beteiligt zu sein, sollen die USA wie auch deutsche Behörden den Syrern zunächst nur Fragenkataloge übermittelt haben.⁹ Mit dem BND wurde vereinbart, dass er „am Ergebnis der syrischen Befragungen partizipieren“ solle.¹⁰ Wohl nicht so recht zufrieden mit der syrisch-deutschen Kooperation, wollten BKA und Geheimdienste im Herbst 2002 Zammar selbst vernehmen. Jedoch erst ein Deal mit der syrischen Regierung ermöglichte den direkten Zugang zu dem Gefangenen. Im Gegenzug schlug der Generalbundesanwalt ein bereits eröffnetes Strafverfahren gegen syrische Agenten nieder.¹¹

Vom 20. bis 23. November 2002 reisten je zwei Beamte von BND und BfV und einer des BKA nach Damaskus und befragten Zammar insgesamt über 15 Stunden lang. Gegenüber den deutschen Beamten hat Zammar angegeben, dass er nach seiner Verhaftung in Marokko und in Syrien geschlagen worden sei. Außerdem teilte der Fallführer des syrischen Geheimdienstes den Deutschen mit, dass Zammar „drei Tage lang auf die Befragung im Interesse einer konstruktiven Haltung vorbereitet wurde“.¹² Die Beamten notierten das zwar, fuhren aber mit der Befra-

7 vgl. Der Spiegel v. 6.3.2006 und 8.1.2007

8 Der Spiegel v. 8.1.2007

9 vgl. Der Spiegel v. 1.7.2002

10 PKGr-Bericht, zit. n. Die Zeit v. 1.2.2007

11 Der Spiegel v. 21.11.2005; www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,390601,00.html

12 Abweichende Bewertung des Mitgliedes des Parlamentarischen Kontrollgremiums Hans-Christian Ströbele (Bündnis 90/Die Grünen) zum Bericht der Bundesregierung zu den „Vorgängen im Zusammenhang mit den Irak-Krieg und der Bekämpfung des Internationalen Terrorismus“ gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 PKGr, S. 11

gung fort. Die Befragung durch das BKA habe nur Informationszwecken gedient, so rechtfertigte der innenpolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag, Wolfgang Bosbach, im Dezember 2005 das Vorgehen des Amtes. Zammar sei schließlich nicht als Beschuldigter verhört worden.¹³ Bis dahin war die gesamte deutsch-syrisch-amerikanische Zusammenarbeit geheim gehalten worden, was auch Auswirkungen auf die Hamburger Terrorprozesse gegen Mounir El Motassadeq und Abdelghani Mzoudi hatte. In den Verfahren hatte die Verteidigung die Vernehmung Zammars zur Entlastung der Angeklagten beantragt. Das Oberlandesgericht lehnte dies mit der Begründung ab, man wisse nicht, wo sich Zammar aufhalte. Das Bundeskanzleramt hatte Sperrerkklärungen für den Aufenthaltsort Zammars und die Inhalte der bis dahin stattgefundenen Zeugenvernehmungen abgegeben, um die „überragenden Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ zu schützen, eine Preisgabe gefährde das „vertrauensvolle Verhältnis“ zu anderen Geheimdiensten.¹⁴

Am 11. Februar 2007 ist Zammar vom Staatssicherheitsgericht in Damaskus wegen Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft (nicht etwa wegen Zugehörigkeit zu Al Qaida oder der Beteiligung an den Anschlägen vom 11. September) zunächst zum Tode verurteilt worden; das Gericht wandelte die Strafe jedoch in eine 12-jährige Haftstrafe um. Auch das BKA soll für den Prozess belastendes Material geliefert haben.¹⁵

Khaled el Masri

Khaled el Masri, im Libanon aufgewachsen und seit 1994 deutscher Staatsangehöriger, reiste kurz vor dem Jahreswechsel 2003/2004 nach einem Ehekrach von seiner Heimatstadt Ulm aus alleine nach Mazedonien, um dort ein paar Tage zu verbringen. An der serbisch-mazedonischen Grenze wurde der 40-Jährige festgenommen und zunächst rund drei Wochen von mazedonischen Sicherheitskräften in einem Hotel in Skopje festgehalten und verhört. Diese übergaben ihn am 23. Januar 2004 der CIA, die ihn per Flugzeug über Bagdad nach Kabul verschleppte. Dort wurde er in einem Geheimgefängnis vier Monate ohne Anklage festgehalten, misshandelt, Nahrungs- und Schlafentzug ausgesetzt und

¹³ faz.net v. 15.12.2005 (Schäuble will Antiterrorgesetze verschärfen)

¹⁴ AFP-Meldung v. 31.1.2003

¹⁵ Der Tagesspiegel v.12.2.2007

immer wieder verhört. Die US-amerikanischen Vernehmer wie zuvor ihre mazedonischen Kollegen in Skopje hielten ihm Namen und Details aus seinem Ulmer Umfeld und der Moschee in Neu-Ulm, in der er verkehrte, vor.¹⁶ Zum Ende der Gefangenschaft wurde el Masri von einem deutsch-sprechenden Mann, der sich als „Sam“ vorstellte, vernommen. Dieser begleitete ihn am 28. Mai 2004 auf dem Rückflug nach Albanien, wo el Masri schließlich an der albanisch-mazedonischen Grenze ausgesetzt wurde. Bislang ist die Identität des „Sam“ ungeklärt; el Masri ist sich jedoch sicher, dass es sich bei „Sam“ um einen deutschen Beamten handelt.

Mitte Dezember 2005 bestätigte die Bundesregierung, was die „Washington Post“ schon am 4. Dezember enthüllt hatte – dass nämlich der damalige US-Botschafter Daniel Coats Bundesinnenminister Otto Schily am 31. Mai 2004 (Pfungstmontag) vertraulich über die Entführung und Freilassung el Masris informiert hatte. Nach offizieller Darstellung habe es sich bei der Verschleppung um eine Verwechslung mit einem namensgleichen Al-Qaida-Mitglied gehandelt.

Im Zuge der Ermittlungen des BND-Untersuchungsausschusses wurde bekannt, dass ein BND-Mitarbeiter bereits im Januar 2004 in einer Behördenkantine in Skopje von der Entführung eines Deutschen namens el Masri erfahren, dies aber angeblich nicht weitergemeldet hatte. Ebenfalls im Januar hatte nach eigenen Angaben ein hochrangiger deutscher Vertreter einer Telefongesellschaft in Skopje von der Festnahme eines Deutschen erfahren und dies der deutschen Botschaft in Skopje gemeldet. Dort habe man ihn jedoch mit der Erklärung abgewimmelt, dass die Festnahme bekannt sei. In der Botschaft will jedoch niemand diesen Anruf entgegengenommen haben.

Inwiefern deutsche Behörden in die Entführung verwickelt waren oder zumindest frühzeitig davon wussten, ist bislang nicht restlos aufgeklärt. Unklar ist neben der Identität des „Sam“ insbesondere, warum el Masri Opfer der Entführung wurde und woher die Vernehmer ihre genauen Kenntnisse über el Masris Umfeld hatten. Hat die CIA selbst in Ulm/Neu-Ulm ermittelt oder wurden ihr möglicherweise von deutschen Behörden, etwa dem bayerischen bzw. baden-württembergischen LKA oder dem Verfassungsschutz, Informationen über el Masri weitergegeben? (sämtlich: Martina Kant)

¹⁶ vgl. stern-online v. 16.10.2006, www.stern.de/politik/deutschland/574046.html

Abou Elkassim Britel

Abou Elkassim Britel, ein italienischer Staatsbürger marokkanischer Herkunft, wurde am 10. März 2002 auf dem Flughafen von Lahore verhaftet. Die pakistanische Polizei beschuldigte ihn – zu Unrecht –, im Besitz eines falschen Passes zu sein. Auf dem Flughafen-Polizeirevier begann für ihn eine Geschichte von Folter und Misshandlung, an der diverse Dienste verschiedener Staaten beteiligt waren. Auf dem Revier wurde er zum ersten Mal angekettet und geschlagen. Zehn Tage später überstellte man ihn der Kriminalpolizei, dem Criminal Investigation Department (CID), in Lahore. Fünf Tage dauerte das Verhör – Misshandlungen, Gewalt und Schlafentzug inbegriffen. Der CID reichte Britel schließlich weiter an den pakistanischen Geheimdienst in Islamabad, wo er im Laufe des Monats April zwei weitere Male Folterungen ausgesetzt war. In Islamabad verhörten ihn auch Agenten der CIA, die ihn am 24. Mai 2002 mit Handschellen gefesselt und mit verbundenen Augen nach Rabat transferierten. Er landete in einem Geheimgefängnis in Temara, das der Leitung des marokkanischen Inlandsgeheimdienstes (Direction de la Surveillance du Territoire – DST) untersteht. Auch dort wurde er nach eigenen Angaben gefoltert. Erst im Februar 2003 entließ man ihn schließlich.

Als er sich drei Monate später auf der Rückreise nach Italien befand, wurde er jedoch am spanisch-marokkanischen Grenzposten in Nador/Melilla erneut verhaftet. Man verurteilte ihn wegen terroristischer Aktivitäten zu einer Haftstrafe, die im Berufungsverfahren von ursprünglich 15 auf neun Jahre herabgesetzt wurde. Grundlage des summarischen Prozesses bildeten Informationen, die durch Folter erzwungen worden waren, sowie Berichte der italienischen Presse über angebliche terroristische Verstrickungen Britels.

Diese Presseberichte bezogen sich auf eine Strafuntersuchung, die nach mehrjährigen Ermittlungen schließlich am 28. Juli 2006 endgültig eingestellt wurde. Die Einstellungsverfügung konstatierte einen „absoluten Mangel an begründeten Beweisen, dass die unter Ermittlung stehenden Personen an einer islamistischen Terrororganisation beteiligt waren.“ In einem Brief an die italienischen Behörden, den Britel aus dem Gefängnis von Casablanca schrieb, erklärte er seine Zwangslage. Er wies darauf hin, dass seine Verurteilung nicht von marokkanischer Seite veranlasst worden sein konnte, weil ihn die marokkanischen Behörden doch bereits im Februar 2003 entlassen hatten, ohne Anklage zu erheben.

Britel berichtete wie andere Gefangene von „grausamen“ Folterungen und betonte, dass die italienischen Behörden ständig über seine Lage unterrichtet waren, ihn aber „in vollständiger Gleichgültigkeit aufgegeben“ hätten. Die Dokumente, die Britels Anwalt Alessandro Longhi dem Untersuchungsausschuss des Europäischen Parlaments vorlegte, zeigen, dass das italienische Innenministerium und die Justizbehörden sogar zu einem Zeitpunkt detailliert informiert waren, an dem Britels Frau und Familie verzweifelt nach dem Mann suchten. In seinem Bericht rief der Ausschuss „die italienische Regierung auf, konkrete Schritte zur Erwirkung der sofortigen Freilassung Abou Elkassim Britels einzuleiten.“ Im Dezember 2006 beteuerte Unterstaatssekretär Li Gotti vor dem Parlament, umgehend Maßnahmen mit dem Ziel seiner „sofortigen Entlassung“ zu unternehmen. Bisher blieben das leere Worte.¹⁷

Nasr Oussama Mustafa Hassan (Abu Omar)

Am 17. Februar 2003 wurde der Ägypter Abu Omar, Imam einer Moschee in Mailand, entführt, als er am helllichten Tag eine Straße entlangging. Man zerrte ihn in einen Transporter und brachte ihn zur US-Airbase Aviano, wo er verhört und misshandelt wurde, bevor man ihn über den in Rheinland-Pfalz gelegenen US-Stützpunkt Ramstein nach Ägypten ausflog. Über ein Jahr lang befand er sich dort in Haft, ohne dass seine Familie über seinen Aufenthaltsort informiert war. Am 20. April 2004 ließen ihn die ägyptischen Behörden frei, nahmen ihn aber bereits am 15. Mai wieder fest. Weil er seine Familie unterrichtete, habe er die Sicherheitsbestimmungen verletzt. Erst am 11. Februar 2007 kam der Mann wieder frei, darf aber nach eigenen Angaben das Land nicht verlassen.

Nach seiner Freilassung betonte er, die Sicherheitsbestimmungen bewusst unterlaufen zu haben, um andere zu warnen. Während der Folter sei er auch vergewaltigt worden. Zudem habe man ihm angeboten, nach Italien zurückkehren zu können und gegen Bezahlung Muslime für die italienischen Geheimdienste auszuspionieren. Zwei Italiener seien es auch gewesen, die ihn in den Van gezerrt hätten.

Die Regierung Berlusconi – im Amt bis 2006 – hatte derartige Vorkommnisse wiederholt bestritten. Im Laufe der von der Mailänder Justiz

¹⁷ mehr zu dem Fall unter www.statewatch.org/news/2006/01italy-abu-omar-britel.htm

angestregten Untersuchung begann sich jedoch schnell abzuzeichnen, dass der militärische Geheimdienst SISMI eine zentrale Rolle bei der Operation gespielt hatte. Das Hauptverfahren, das im Juni 2007 gegen 33 Angeklagte begann, ist gegenwärtig ausgesetzt, bis das Verfassungsgericht über eine Frage entschieden hat, die ihm die Regierung Prodi vorlegte. Die Regierung will wissen, ob die Mailänder Strafverfolger mit der Überwachung von Telefonaten zwischen Geheimdienstmitarbeitern und der Verwendung geheimer Dokumente nicht ihre Kompetenzen überschritten haben.

26 US-Bürger – 25 mutmaßliche CIA-Offiziere und ein Sicherheitsbeamter des Stützpunktes in Aviano – haben das Land verlassen und sind in Abwesenheit angeklagt. Eine Reihe von hohen SISMI-Offizieren muss damit rechnen, wegen Beteiligung an der Planung oder Ausführung der Entführung verurteilt zu werden. SISMI-Direktor Nicolò Pollari wird beschuldigt, der Aufforderung des Chefs der CIA-Residentur in Rom, Jeff Castellis, gefolgt zu sein, sich an der Operation zu beteiligen. Er habe zudem die Verantwortung für die Rolle, die seine Untergebenen bei der Entführung gespielt haben. Sein Stellvertreter Marco Mancini, verantwortlich für die SISMI-Zentren in Norditalien, muss sich dem Vorwurf stellen, in Vorbereitung der Entführung die Kooperation von anderen SISMI-Beamten und Verbindungsleuten des Geheimdienstes sichergestellt zu haben. Beschuldigt sind ferner der SISMI-Direktor von Triest Lorenzo Pillinini, sein Kollege aus Padua Maurizio Regondi, der als der eigentliche Chef des Mailänder SISMI-Zentrums gilt, Giuseppe Ciorra und Luciano Di Gregori – zwei weitere Beamte aus Mailand – und Raffaele Di Troia aus Turin. Zusammen sollen sie Abu Omars Gewohnheiten studiert und die praktische Ausführung der Entführung geplant haben. Zwei Angeklagte haben sich auf einen Deal mit dem Gericht eingelassen: Der Carabinieri Luciano Pironi, der Abu Omar zu Beginn der Operation anhielt und nach seinem Ausweis fragte, und der Journalist Renato Farina, der auf der Gehaltsliste des SISMI stand und in dessen Auftrag den Informationsstand der Untersuchungsrichter auskundschaften sollte. Beide erhielten eine sechsmonatige Haftstrafe, die nach Zahlung eines Bußgelds auf 21 Monate zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Zum Zeitpunkt seiner Entführung lief gegen Abu Omar und andere ein Ermittlungsverfahren, in dem ihnen vorgeworfen wurde, Attentäter für den Irak angeworben zu haben. Bei der Eröffnung des Prozesses gegen seine Entführer erklärten seine Anwälte, ihr Mandant werde in

Ägypten weiterhin bedroht. Die dortigen Behörden würden ihm verbieten, sich öffentlich zu dem Fall zu äußern und wollten auch sein Auftreten vor Gericht verhindern. „Abu Omar ist bereit, vor dem Gericht in Mailand als Zeuge auszusagen, obwohl ihm in Italien die Festnahme droht.“¹⁸

(beide: Yasha Maccanico)

Ahmed Agiza und Mohammad al-Zery

Am 18. Dezember 2001 verhaftete die schwedische Polizei die beiden ägyptischen Asylsuchenden Ahmed Agiza und Mohammad al-Zery in ihren Stockholmer Wohnungen. Sie wurden mit Ketten an Händen und Füßen gefesselt, ihnen wurden die Augen verbunden. Man brachte sie zum Flughafen Bromma, wo bereits ein Flugzeug wartete, das sie nach Ägypten verfrachten sollte – eine Gulfstream 5 mit der Registrierungsnummer N379P. Sie gehörte einer Tarnfirma der CIA und wurde in diesen Jahren immer wieder für „extraordinary renditions“ eingesetzt. Acht maskierte US-Agenten nahmen die Gefesselten in Empfang. Man schnitt ihnen die Kleider auf, führte ihnen gewaltsam ein Abführmittel in den Darm ein und band ihnen Windeln um. Sie bekam eine Dreieckshaube über den Kopf und wurden für die Dauer des Fluges in Ledergurte eingespannt. In Ägypten angekommen, übergab man sie den dortigen Behörden.

Erst zweieinhalb Jahre später, am 17. Mai 2004, enthüllte „Kalla Fakta“, ein schwedisches Fernsehprogramm, den Fall und seine Hintergründe.¹⁹ Als Drahtzieher der Entführung, die rechtlich als Ausweisung im Eilverfahren verpackt wurde, wirkte die schwedische Geheimpolizei (SÄPO). Sie blockierte nicht nur die zu erwartende positive Entscheidung der schwedischen Asylbehörden, sondern sorgte auch dafür, dass die Ausweisung wegen angeblichen Terrorverdachts vom Kabinett des damaligen Ministerpräsidenten Göran Persson bestätigt wurde und die Anwälte der Betroffenen keine Chance hatten, zu intervenieren und die Vorwürfe zu entkräften. Der Verdacht stützte sich auf Angaben des ägyptischen Geheimdienstes, zu dem die SÄPO, wie einer ihrer Repräsentan-

¹⁸ für weitere Informationen, s. www.statewatch.org/rendition.html

¹⁹ s. die englische Übersetzung des Sendemanuskripts: http://hrw.org/english/docs/2004/05/17/sweden8620_txt.htm

ten in der „Kalla Fakta“-Sendung angab, „vertrauensvolle Beziehungen“ unterhält. Danach sollte der 1999 aus seinem Heimatland geflohene Agiza unter dem Verdacht stehen, an der Ermordung des ägyptischen Präsidenten Anwar el Sadat beteiligt gewesen und deswegen 1999 in Abwesenheit verurteilt worden zu sein. Behauptet wurde weiter, Agiza habe Beziehungen zu Osama Bin Ladens Stellvertreter Ayman al Zawahiri. Den hatte er Anfang der 90er Jahre in ägyptischen Oppositionskreisen kennen gelernt, ihn aber seither nicht mehr getroffen und sich außerdem deutlich von ihm distanziert. Verurteilt worden war er tatsächlich – in einem Schnellverfahren zusammen mit 106 anderen Personen wegen Mitgliedschaft in der verbotenen Organisation Talal al Fatah. Was die angeblich führende Rolle des im Jahre 2000 geflohenen al-Zery in derselben Organisation anbetrifft, haben – so Kalla Fakta – weder die SÄPO noch die ägyptische Staatssicherheit Beweise.

Einen Auslieferungsantrag stellte Ägypten außerdem erst, nachdem Schweden im Jahre 2001 Informationen über die beiden Asylsuchenden eingeholt hatte. Die Klippen der UN-Anti-Folter-Konvention, die eine Ausweisung oder Auslieferung in ein Land, in dem den Betroffenen Folter droht, verbietet, glaubten die schwedischen Behörden dadurch umschiffen zu können, dass sie sich von Ägypten diplomatische Zusicherungen geben ließen. Der Folterstaat sagte demnach zu, sich in diesem Falle an die internationalen Konventionen – insbesondere an die Anti-Folter-Konvention und an die Europäische Menschenrechtskonvention – halten zu wollen. Es war absehbar, dass diese Garantien nichts wert waren. al-Zery und Agiza wurden in den Monaten, die ihrem Transfer nach Ägypten folgten, regelmäßig gefoltert. Schwedische Diplomaten, die sie in der Haft besuchten, bestätigten in mittlerweile veröffentlichten Protokollen die Misshandlungen. Dennoch teilte die schwedische Regierung noch 2002 und 2003 dem UN-Antifolterkomitee (CAT) und dem Parlament mit, es gäbe keine Hinweise auf Folter.

2003 wurde al-Zery ohne eine weitere Gerichtsverhandlung entlassen. Er darf sein Dorf nicht verlassen und steht unter ständiger Beobachtung. Agiza hingegen wurde im April 2004 durch einen Militärgerichtshof wegen Al-Qaida-Mitgliedschaft zu 25 Jahren Haft verurteilt, die nach einer Wiederaufnahme des Verfahrens auf 15 Jahre reduziert wurden. 2005, nachdem die Medien sich mit dem Fall beschäftigt hatten, kritisierte ein Untersuchungsbericht des schwedischen Parlaments die Entscheidung der Regierung. Im Mai desselben Jahres rügte das CAT das Vorgehen der schwedischen Behörden. Die Ausweisungen wurden rück-

gänglich gemacht. Personelle und politische Folgen gibt es trotz des klaren Bruches schwedischer Gesetze und internationaler Verträge nicht.

Bisher al-Rawi und Jamil al-Banna

Der irakische Staatsbürger Bisher al-Rawi und sein Geschäftspartner, der jordanische Flüchtling Jamil al-Banna, beide wohnhaft in London, wurden am 8. November 2002 auf dem Flughafen von Banjul, der Hauptstadt von Gambia, durch die Geheimpolizei des Landes verhaftet. Schon am Londoner Flughafen Gatwick waren die beiden durch die britische Polizei fünf Tage festgehalten worden. Als Grund teilte man ihnen mit, in ihrem Gepäck befände sich ein verdächtiges Gerät, das sich bei einer näheren Untersuchung jedoch als harmloses Batterieladegerät entpuppte, so dass man ihnen schließlich gestattete, einen neugebuchten Flug anzutreten.

Die folgenden zwei Monate hielten gambische Polizisten sie in einem Haus in Banjul fest, wo sie von CIA-Agenten befragt wurden. US-amerikanische Agenten verfrachteten sie im Dezember 2002 nach Afghanistan und inhaftierten sie für einige Wochen in der Bagram Airbase bei völliger Dunkelheit und Frosttemperaturen in einer ungeheizten Zelle. Im März 2003 verlegte man sie nach Guantánamo. Die britische Regierung, namentlich der damalige Außenminister Jack Straw, weigerte sich zugunsten der Entführten einzugreifen mit der Begründung, es handle sich nicht um britische Staatsbürger. Es läge im Verantwortungsbereich ihrer Heimatländer zu intervenieren. Vier Monate vor Straws Erklärung hatte die Koalition der Willigen den Irak besetzt. Im Falle al-Rawis gab es keine Regierung, die hätte intervenieren können. Al-Banna war bewusst vor den Interventionen seiner Regierung geflohen.

Am 25. September 2004 lud man al-Banna in Guantánamo vor ein Militär-Tribunal. Dort hieß es, ein spanischer Staatsanwalt beschuldige ihn, Mitglied von Al-Qaida zu sein. Außerdem habe er in Gambia versucht, einen selbstgebauten Apparat ins Flugzeug zu schmuggeln. Vor allem aber pflege er die Bekanntschaft mit dem Londoner Imam Abu Qatada,²⁰ dem die britischen Behörden Beziehungen zu Al-Qaida vor-

²⁰ Abu Qatada (Omar Mahmoud Mohammed) floh 1993 aus Jordanien und erhielt 1994 Asyl in Britannien. Mitte der 90er Jahre soll der Imam in Kontakt mit dem MI5 gestan-

werfen. Die Anklage war offensichtlich konfus: So waren die Geschäftsreisenden in London wegen des mitgeführten Gerätes festgenommen worden, nicht in Gambia. Zwar hatte al-Banna Kontakt zu Abu Qatada – er war Prediger seiner Gemeinde – doch waren sie nicht eng befreundet.

Auch Bisher al-Rawi wurde wegen seiner Kontakte zu Abu Qatada vor einem Militär-Tribunal belangt. Al-Rawi hatte tatsächlich näheren Kontakt zu dem Imam. So überwies er die Spenden seiner Heimatgemeinde in London regelmäßig an den Vater Abu Quatadas, der sie in Jordanien an Bedürftige verteilte. Als der Imam im Dezember 2001 untertauchen musste, war es al-Rawi, der ihm eine Wohnung im Süden Londons verschaffte. Er war es allerdings auch, der den MI5, für den er zuvor schon als Übersetzer gearbeitet hatte, über den Aufenthaltsort Abu Qatadas informierte. „Ich habe tatsächlich gedacht, ich könnte zwischen beiden Seiten vermitteln“, sagte al-Rawi im Juli 2007 gegenüber dem „Observer“.²¹ Im Frühsommer 2002 weigerte sich Abu Qatada, mit dem MI5 weiter zusammenzuarbeiten und tauchte endgültig unter. Al-Rawi konnte keine Informationen mehr liefern und der Geheimdienst brach den Kontakt ab. Wenige Tage vor dem Abflug nach Gambia war auch al-Banna telefonisch vom MI5 kontaktiert worden. Man bot ihm Geld für eine Zusammenarbeit. Er weigerte sich jedoch.

Beiden war während ihrer Haft mitgeteilt worden, der MI5 habe ihre Entführung veranlasst. Da der britische Geheimdienst sich weigerte, seine Kontaktmänner zu al-Rawi zu identifizieren, konnten diese auch nicht als Zeugen vor das Militär-Tribunal geladen werden. Fast alle „Beweise“ der Anklage wurden als geheim eingestuft und weder dem Verteidiger noch den Beschuldigten vorgelegt. Das Tribunal entschied schließlich, beide Angeklagte als „feindliche Kombattanten“ einzustufen und legitimierte so ihre weitere Inhaftierung auf Guantánamo.

Am 20. April 2006 begann die britische Regierung, mit den USA über die Freilassung al-Rawis zu verhandeln. Diese erfolgte schließlich am

den haben. Kopien seiner Predigten fanden sich angeblich im Besitz von Attentätern des 11. Septembers 2001. Im Oktober 2002 nahm man ihn in einer Wohnung in Süd-London fest und steckte ihn ohne Anklage ins Hochsicherheitsgefängnis Belmarsh. Nachdem das House of Lords Ende 2004 die entsprechenden Regelungen des Anti-Terror-Gesetzes von 2001 aufgehoben hatte, wurde er freigelassen, aber im August 2005 in Abschiebehaft genommen. Auf der Basis eines Memorandums of Understanding mit Jordanien will die britische Regierung die Abschiebung durchsetzen; s. BBC-news v. 26.2.2007: http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/4141594.stm

21 Observer v. 29.7.2007, <http://observer.guardian.co.uk/focus/story/0,,2137115,00.html>

3. April 2007. Al-Banna wird noch immer festgehalten. Die britische Regierung gab am 7. August 2007 bekannt, auch in seinem Fall intervenieren zu wollen. Die Verhandlung könne jedoch Monate dauern.

Byniam Mohammed al-Habashi

Der in Großbritannien lebende äthiopische Asylsuchende Byniam al-Habashi wurde am 20. April 2002 durch pakistanische Sicherheitskräfte in Karatchi verhaftet. Während seiner Inhaftierung in Karatchi befragten ihn sowohl Agenten der CIA als auch des britischen Auslandsgeheimdienstes MI6. Nach eigenen Angaben war der 22-Jährige nach Afghanistan und Pakistan gereist, um die muslimischen Länder „mit eigenen Augen“ zu sehen und sein Drogenproblem zu bekämpfen. Konfrontiert mit der Anschuldigung, in Afghanistan ein Al-Qaida-Ausbildungscamp besucht zu haben, lachte er zunächst, denn der in London Aufgewachsene spricht kein Arabisch. Die pakistanischen Polizisten verprügelten ihn daraufhin und drohten ihn zu foltern.

Am 20. Juli 2002 vollzogen maskierte US-Soldaten an ihm das übliche Verfahren der „extraordinary rendition“: Er wurde ausgezogen, seine Körperöffnungen wurden untersucht, man fotografierte ihn, steckte ihn in einen Trainingsanzug, fesselte ihn, verband ihm die Augen und setzte ihm Kopfhörer auf. Ziel des Transfers war Marokko. Dort teilte man ihm mit, man erwarte von ihm Aussagen gegen den in Guantánamo inhaftierten José Padilla und weitere Al-Qaida-Spitzen. Ihn selbst halte man für den Vordenker der Terrorgruppe. 18 Monate lang wurde er in Marokko festgehalten und durch eine maskierte Gruppe von Männern auf unterschiedliche Weise gefoltert. Dazu gehörten Schlafentzug, Dauerbeschallung, Verabreichung von Drogen und tägliches Prügeln. Einmal im Monat wurde er an Fleischerhaken aufgehängt und mit einem Skalpell in die Brust und den Intimbereich geschnitten. Während der Verhöre zeigte man ihm Bilder von Personen aus einer West-Londoner Moschee, die man vom britischen Geheimdienst MI5 erhalten habe.

Am 22. Januar 2004 flog ihn die CIA nach Kabul aus, wo er wiederum gefoltert und verhört wurde. Man hing ihn an einer Stange auf, beschallte ihn mit lauter Musik und erlaubte ihm nur jeden zweiten Tag zu schlafen. Im Mai 2004 wurde dem Internationalen Roten Kreuz zum ersten Mal ein Besuch gestattet.

Vier Monate später wurde er nach Guantánamo transferiert. Am 10. November 2004 wurde er mit 169 anderen Inhaftierten vor ein Mili-

tär-Tribunal geladen, das seinen Kombattantenstatus feststellen sollte.²² Ein Jahr später erweiterte man die Beschuldigung um den Vorwurf der Verschwörung: Er habe mit José Padilla und anderen eine „schmutzige Bombe“ in den USA konstruieren wollen.

In einer Pressemitteilung vom 13. Dezember 2005 gestand der ehemalige britische Außenminister ein, dass es tatsächlich der MI6 gewesen war, der Mohammed in Pakistan an die CIA übergab. Erst zwei Jahre später am 7. August 2007 teilt die britische Regierung mit, dass sie sich um die Freilassung von Byniam Mohammed bemühen wird, warnte aber gleichzeitig, dass solch eine Verhandlung Monate dauern kann.

Maher Arar

Maher Arar, ein kanadischer Staatsbürger syrischer Herkunft, war am 26. September 2002 auf der Rückreise von einem Familienurlaub in Tunesien auf dem Flughafen New York zwischengelandet, als Beamte der Einwanderungskontrolle ihn beiseite nahmen. Seine Fingerabdrücke wurden genommen, Fotos wurden gemacht und eine mehrstündige Befragung durch das FBI und die New Yorker Polizei begann. Ein Telefonat mit Angehörigen wurde ihm verweigert, und auf die Frage, ob er einen Anwalt kontaktieren könne, teilte man ihm mit, dieses Recht stünde nur US-Bürgern zu. An Händen und Füßen gefesselt brachte man ihn am nächsten Tag ins Metropolitan Detention Center, ein Hochsicherheitsgefängnis, wo er fünf weitere Tage befragt wurde, bevor man ihm gestattete, seine Schwiegermutter zu benachrichtigen. Arars Forderung, ihn nach Kanada abzuschicken, wurde abgelehnt. Stattdessen wurde er nach zwölf Tagen über Rom nach Jordanien ausgeflogen, in einem Transporter über die Grenze nach Syrien gebracht und schließlich dem syrischen Militärgeheimdienst übergeben.

Arar war 1988 im Alter von 17 Jahren mit seinen Eltern aus Syrien nach Kanada übersiedelt, um dem Militärdienst zu entgehen. Drei Jahre später erhielt er die kanadische Staatsbürgerschaft. Er studierte Ingenieurwissenschaften und Informatik. Die Konstruktion eines Terrorverdachts gegen den bis dahin unbescholtenen Mann resultierte aus einer Serie von Zufällen, die allerdings typisch für die Arbeit von Staatsschutz- und Geheimdiensten ist: Die Zufälligkeiten begannen, als Arar den Bru-

²² www.defenselink.mil/news/Nov2005/d20051104muhammad.pdf

der eines Arbeitskollegen kennen lernte: Abdullah Almalki, ebenfalls ein Ingenieur, hatte in den neunziger Jahren für ein Projekt der Vereinten Nationen in Afghanistan gearbeitet. Dessen Leiter, Ahmed Said Khadr, stand im Verdacht, Projektgelder für Al-Qaida abgezweigt zu haben. Während der kanadische Geheimdienst (Canadian Security Intelligence Service – CSIS) und eine Sondereinheit der Gendarmerie (RCMP) Almalki wegen seiner Kontakte zu Khadr observierten, geriet Arar ins Visier der Überwacher, weil er ein – wenn auch nur flüchtiger – Bekannter von Almalki war.

Der Verdacht war zwar konstruiert, erwies sich aber über die kanadischen Grenzen hinaus als folgenreich. Während der Verhöre in New York wurde ihm die Verbindung zu Almalki und damit zu Khadr und letztlich zu Al-Qaida vorgehalten. Als „Beweis“ wurden ihm Dokumente der kanadischen Behörden präsentiert. In den zwölf Monaten seiner Inhaftierung in Syrien wurde Arar kontinuierlich mit unterschiedlichen Methoden gefoltert und mißhandelt, bis er am 5. Oktober 2003 ohne Anklage entlassen wurde.

Im Januar 2004 reichte er vor einem New Yorker Gericht Klage gegen die Spitzen der US-amerikanischen Repressionsbürokratie ein: gegen die mittlerweile abgetretenen Minister John Ashcroft (Justiz) und Tom Ridge (Heimatschutz) sowie den noch immer amtierenden FBI-Direktor Robert Mueller. Ein Jahr später blockierte die US-Regierung das Verfahren mithilfe des „State Secrets Privilege“.²³ Sie weigerte sich, Informationen über den Fall Arar vor Gericht offenzulegen, weil dies angeblich die Nationale Sicherheit und die Interessen der US-Außenpolitik gefährdet hätte. Am 16. Februar 2006 wies das Gericht die Klage Arars ab.

Erfolgreicher war Arar jedoch in Kanada: Ein interner RCMP-Report bestätigte im Februar 2004 die unrechtmäßige Weitergabe von Dokumenten an die US-Behörden. Die daraufhin eingesetzte Untersuchungskommission der kanadischen Regierung veröffentlichte am 18. September 2006 ihren Abschlussbericht, indem sie weitreichende Fehler der kanadischen Behörden eingestand.²⁴ In der Folge entschuldigten sich sowohl der kanadische Premierminister Stephen Harper als auch RCMP-

23 Dasselbe Privileg brachte auch den Fall El-Masri vor US-Gerichten zu Fall. Zwischen 1954 und 2001 war dieses Instrument nur 55 mal benutzt worden, die Bush-Administration hat es bereits 23 Mal verwendet.

24 Canadian Commission Of Inquiry Into The Actions of Canadian Officials In Relation to Maher Arar, Abschlussbericht unter: www.ararcommission.ca/eng/26.htm

Präsident Giuliano Zaccardelli. Letzterer trat von seinem Posten zurück. Des Weiteren hat die kanadische Regierung Arar 11,5 Millionen Kanadische Dollar an Entschädigung zugesprochen und eine Protestnote an die US-Regierung gesandt. Unklar bleibt, ob die Entscheidung, Arar nach Syrien zu überstellen, allein von US-amerikanischen Stellen getroffen worden war. Die US-Regierung verweigert bis jetzt jegliche Zusammenarbeit, bezeichnet Arar weiterhin als Terroristen und hat eine Einreiseperrre gegen ihn verhängt.

Die „Algerischen Sechs“

Bensayah Belkacem, Boudella el Hajj, Lakmar Boumediene, Sabir Mahfouz Lahmar, Mustafa Ait Idr und Mohammad Nechle – sechs Bosnier algerischer Herkunft – wurden am 17. Januar 2002 auf den Stufen des Zentralgefängnisses von Sarajevo verhaftet, aus dem sie der Oberste Gerichtshof des Landes gerade entlassen hatte. Schon ihre erste Verhaftung am 8. Oktober 2001 und die Strafuntersuchung wegen angeblicher Planungen für ein Attentat auf die US-Botschaft waren dem Druck der USA geschuldet, deren Geschäftsträger in Bosnien seinerzeit mit der kompletten Einstellung des amerikanischen Engagement in Bosnien gedroht hatte. Auch nach 100 Tagen Untersuchungshaft hatten weder die USA Beweise gegen die Sechs vorgelegt noch hatten sich irgendwelche Indizien finden lassen, so dass sich die Staatsanwaltschaft zur Einstellung des Verfahrens gezwungen sah.

Die zweite Verhaftung stand klar im Gegensatz zu einer einstweiligen Verfügung der bosnischen Menschenrechtskammer und diente auch nicht einem Strafverfahren. Die Polizeibeamten übergaben die sechs Männer an die im Camp Butmir als Teil der internationalen Friedensgruppe (SFOR) stationierten US-Streitkräfte. Von dort wurden sie nach Tuzla gebracht und schließlich über Zwischenstopps in Ramstein und in der Türkei nach Guantánamo verfrachtet. Die Entführung fand mit vollem Wissen und mit Duldung der „internationalen Gemeinschaft“ statt. Wolfgang Petritsch, damals Hoher Repräsentant der UN in Bosnien-Herzegowina, erklärte am 20. November 2006 vor dem Untersuchungsausschuss des Europäischen Parlaments seine passive Haltung damit, dass er zwischen „dem kleineren Übel – dem Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit – und dem größeren Übel – dem Rückzug der USA von den

Friedenssicherungsbemühungen“ habe wählen müssen.²⁵ Wozu und in wessen Auftrag sich SFOR-Soldaten der Bundeswehr im Sommer 2003 als Journalisten ausgaben und die verzweifelte Ehefrau von Belkacem „interviewten“, ist bis heute unklar.²⁶

Im Oktober 2004 wurden die sechs Gefangenen erstmals vor ein Militär-Tribunal gestellt, das sie erwartungsgemäß zu feindlichen Kombattanten erklärte und dieses Urteil auch seither bei allen halbjährlichen Überprüfungen wiederholte.²⁷ Die Beschuldigungen zeigen die Ausweglosigkeit dieser Verfahren. Boumediene etwa soll Mitglied des „Groupe-ment Islamique Armée“ (GIA) sein. Im Oktober 2004 fragte ihn einer der „Richter“: „Wir wissen nicht, warum sie angeklagt sind, Mitglied der GIA zu sein. Haben sie eine Idee, warum sie mit dieser Gruppe in Verbindung gebracht werden?“ Boudella soll mit Osama Bin Laden im Dezember 2001 in den Bergen von Tora Bora gekämpft haben, zu einem Zeitpunkt, da er auf Initiative der USA in Sarajevo inhaftiert war. Der ursprüngliche Hauptvorwurf, die unbewiesenen Attentatspläne auf die US-Botschaft in Sarajevo, scheinen seit Herbst 2005 vom Tisch zu sein, an der Lage der Gefangenen hat sich jedoch nichts geändert.

Bereits am 2. Februar 2005 hatte die bosnische Regierung vergebens um die Freilassung und Rückkehr ihrer Staatsangehörigen ersucht. Die von den USA geforderte Überwachung der strafrechtlich entlasteten Männer lehnt sie ab.²⁸ Auch sämtliche juristischen Anstrengungen in den USA sind bisher gescheitert.²⁹ In einem neuerlichen Brief an das US-Außenministerium bat die bosnische Regierung am 23. August 2007 schließlich, die Gefangenen nicht zu foltern und nicht zum Tode zu verurteilen.

(sämtlich: Jan Wörlein)

25 www.europarl.europa.eu/comparl/tempcom/tdip/reports/20061120_de.pdf

26 s. www.tagesschau.de/inland/meldung133236.html

27 s. Dossier des Combatant Status Review Tribunal, <http://wid.ap.org/documents/detainees/boudella.pdf>, <http://wid.ap.org/documents/detainees/boumediene.pdf>

28 Washington Post v. 21.8.2006

29 Detaillierte Informationen zu den Prozessen auf der Seite des Center for Constitutional Rights: www.ccr-ny.org/v2/gac/cases.asp

Reformierte Terrorlisten

Instrumente der Willkür

von Ben Hayes

Die EU und der UN-Sicherheitsrat haben die Verfahren zur Zusammenstellung ihrer Schwarzen Listen reformiert. Rechtsschutz für die Betroffenen gibt es auch weiterhin nicht.

Die Beschlüsse des Rates der EU, die Konten des in den Niederlanden wohnhaften Professors José Maria Sison und der ebenfalls dort ansässigen Stiftung al-Aqsa einzufrieren, waren rechtswidrig. Das entschied das Europäische Gericht erster Instanz (EuGI) am 11. Juli 2007. Bereits im Dezember 2006 hatte es der Klage der iranischen Volksmudjahedin gegen ihre Aufnahme in die EU-„Terrorliste“ stattgegeben.¹

Die Gründe waren in allen drei Fällen dieselben: Grundrechte und Verfahrensgarantien seien verletzt worden. Insbesondere hätten die Betroffenen keinerlei Begründungen für die verhängten Sanktionen erhalten. Sie seien somit nicht in der Lage gewesen, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankerten Rechte auf Verteidigung und auf einen fairen Prozess wahrzunehmen.

Für die Betroffenen änderte sich trotz der Urteile nichts. Nachdem die Volksmudjahedin auch ein halbes Jahr nach ihrem Erfolg vor dem EuGI immer noch auf der EU-Liste der terroristischen Organisationen standen, forderten sie im Mai 2007 mit einer neuen Klage die Umsetzung des Urteils und über eine Million Euro Schadenersatz.²

Die einzige Konsequenz, die die EU aus der gewandelten Rechtsprechung des EuGI zog, war eine „komplette Überprüfung“ des Systems der Terrorlisten: Diese Revision betraf die Verfahren, nach denen Gruppen und Individuen auf die Liste gesetzt werden, die nunmehr erforderliche

1 Az.: T-47/03, T-327/03 und T-228/02; unter www.curia.europa.eu sind alle Verfahren vor den EU-Gerichten dokumentiert; s. auch in diesem Heft auf S. 50-54

2 Az.: T-157/07

Begründung, die Benachrichtigung der Betroffenen, den Umgang mit Anträgen zur Streichung sowie die halbjährliche Erneuerung der Liste. Die „Überprüfung“ fand zum großen Teil im Geheimen statt und brachte lediglich bescheidene Änderungen der bestehenden Mechanismen.

Am 28. Juni 2007 verabschiedete der Rat dann die neueste Version seiner Liste, die im Wesentlichen die alte ist: Von 104 bereits zuvor erfassten Personen und Organisationen gelten der EU 101 weiterhin als terroristisch. Drei obskure linke Gruppierungen aus Italien wurden gestrichen und eine griechische, Epastatikos Agonas, angeblich eine Abspaltung der „Revolutionären Organisation 17. November“, kam neu hinzu. Weiter mit von der Partie sind sowohl die Volksmudjahedin als auch José Maria Sison und die Al-Aqsa-Stiftung.³

Mit der „Reform“ der Mechanismen glaubt die EU, die Bedenken des EuGI hinsichtlich der Grund- und Verfahrensrechte der Betroffenen ausgeräumt zu haben. Die erfolgreichen Prozessparteien, die viereinhalb Jahre auf eine positive Entscheidung des Gerichts gewartet hatten, sind jetzt wieder am Ausgangspunkt angelangt. Die Volksmudjahedin haben auch gegen ihre Nennung in der erneuerten Liste Klage erhoben.⁴

Die EU-“Terrorliste”

Am 14. Februar 2000 überführte der Rat die Resolution 1267/1999 des UN-Sicherheitsrates in EU-Recht und übernahm damit auch die vom Taliban-Sanktionskomitee der UN geführte Liste von Personen und Organisationen, die „mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen“.⁵ Die EU-Kommission erhielt den Auftrag, diese UN-“Terrorliste“ auf der „Basis der entsprechenden Benachrichtigung oder Information des Sicherheitsrates, des Taliban-Sanktionskomitees und der Mitgliedstaaten angemessen“ zu ergänzen und/oder zu berichtigen. Gegenwärtig sind 365 Personen sowie 125 Gruppierungen und Körperschaften von den entsprechenden Sanktionen (blockierte Vermögen, Einreisesperren u.a.) betroffen.⁶

³ Amtsblatt der EU (im Folgenden: ABl. EU) L 169 v. 28.6.2007

⁴ Az.: T-256/07, noch nicht im Register eingetragen

⁵ Verordnung (EG) 337/2000, in: ABl. EU L 43 v. 16.2.2000; s. den dazu gehörigen Gemeinsamen Standpunkt 1999/727/GASP, in: ABl. EU L 294 v. 16.11.1999; fortgeschrieben durch den Gemeinsamen Standpunkt 2002/402/GASP und die Verordnung (EG) 881/2002, beides in ABl. EU L 139 v. 29.5.2002

⁶ www.un.org/Docs/sc/committees/1267/ListEng.htm

Terrorlisten – eine Übersicht

USA

- Die „OFAC-Liste“: Die durch das Office of Foreign Assets Control (OFAC) veröffentlichte Liste beruht auf der „Executive Order 13224“ vom 23. September 2001. Alle US-Finanzinstitutionen sind verpflichtet, die Mittel der mittlerweile über 350 gelisteten Personen oder Organisationen zu blockieren und das OFAC darüber zu benachrichtigen. Die Liste gilt gleichzeitig als die Umsetzung der Resolution 1267 des UN-Sicherheitsrates. Bereits am 23. Januar 1995 hatte US-Präsident Clinton mittels der „Executive Order 12947“ 12 „terroristische“ Gruppierungen im mittleren Osten aufgelistet um ihre Konten einzufrieren.
- Die „Liste der Terrororganisationen“: Die Basis der durch das State Department geführten Liste ist Sektion 219 des Immigration and Nationality Act (1996 eingeführt, mit dem USA PATRIOT Act von 2001 ergänzt). Danach ist jede materielle Unterstützung der derzeit 42 gelisteten „ausländischen Terrororganisationen“ strafbar. Ihre Mitglieder werden ausgewiesen oder erhalten Einreisesperren. Die Liste kann vor ihrer Veröffentlichung binnen einer Woche durch den Kongress geprüft werden. Innerhalb von 30 Tagen kann gegen sie Klage erhoben werden. Zwar erlischt die Listung einer Organisation automatisch nach zwei Jahren, doch der Chef des State Department ist befugt, sie abermals aufzunehmen.
- Die „Ausschlussliste für Terroristen“: Der USA PATRIOT ACT ermöglichte in Sektion 411 eine weitere durch das State Department geführte Terror-Liste mit derzeit 59 Organisationen. Wer im Verdacht steht, eine dieser Gruppierungen zu unterstützen, kann ausgewiesen oder an der Einreise gehindert werden.

Großbritannien

- Die Liste des Innenministeriums beruht auf dem Anti-Terror-Gesetz von 2000, welches das Verbot von „internationalen terroristischen Organisationen“ und seit seiner Ergänzung im Jahre 2006 auch von Organisationen, die den Terrorismus „verherrlichen“, ermöglicht. Sie umfasst derzeit 44 internationale Gruppierungen, hinzu kommen 14 nordirische. Strafbar sind Mitgliedschaft, Unterstützung und Werbung. Beschwerden gegen eine Listung vor der Proscribed Organisations Appeal Commission (POAC) waren bisher aussichtslos.
- Die Liste des Finanzministeriums (Treasury) basiert auf einer Verordnung, der „Terrorism (United Nations Measures) Order“ von 2001 und wird als britische Umsetzung der UN- und der EU-Liste verstanden. Sie fordert das Einfrieren von Vermögen und Einkünften der Gelisteten. Derzeit sind hier 105 Personen und 60 Gruppen erfasst, darunter die von der EU und den UN gelisteten britischen Einwohner, aber auch bloß „Assoziierte“.

UN

Die Sicherheitsratsresolution 1267 von 1999 (und darauf aufbauende Resolutionen) fordern Sanktionen gegen „Al Qaida, die Taliban sowie Personen und Körperschaften, die mit ihnen in Verbindung stehen“. Alle UN-Mitgliedstaaten sind unmittelbar verpflichtet, sämtliche wirtschaftlichen Ressourcen der Gelisteten einzufrieren, Ein- und Durchreiseverbote gegen sie zu verhängen und Waffenlieferungen zu verbieten.

Erstellt wird die Liste durch das „Taliban-Sanktions-Komitee“ (auch 1267-Komitee), das einstimmig über die Aufnahme neuer Personen oder Gruppen entscheidet. Die Betroffenen können einen Antrag auf „de-listing“ stellen, der die Unterstützung ihres Heimat- oder Aufenthaltsstaats haben muss. Auch darüber muss das Komitee Einstimmigkeit erzielen. Eine Anfechtung vor Gericht ist nicht möglich.

Die UN-Mitgliedstaaten sind aufgerufen, Vorschläge für die Listung zu machen. In den ersten Jahren hieß das praktisch, dass die OFAC-Liste der USA unmittelbar übernommen wurde. Derzeit sind 361 Personen und 125 Gruppen erfasst.

Die eigentliche Anti-Terror-Resolution des Sicherheitsrates 1373 vom September 2001 verlangt von den UN-Mitgliedstaaten, Terroristen nicht nur die wirtschaftlichen Ressourcen zu entziehen, sondern ferner – unter Achtung des innerstaatlichen und des internationalen Rechts – das Asyl zu verweigern und in Auslieferungsverfahren politische Gründe nicht anzuerkennen. Die Resolution ist letztlich eine Aufforderung, eigene Listen zu erstellen.

EU

- Mithilfe ständig aufdatierter Verordnungen übernimmt die EU (resp. die EG) zum einen die Liste des Taliban-Komitees des UN-Sicherheitsrates einschließlich der darin vorgesehenen Sanktionen.

- Zum andern hat die EU ihre eigene Terror-Liste: Deren Führung selbst basiert auf dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP vom 27. Dezember 2001. Dieser versteht sich als Umsetzung der UN-Sicherheitsratsresolution 1373. Da Gemeinsame Standpunkte nur empfehlenden Charakter haben, mussten die darin geforderten Sanktionen in einem zwingenden Rechtsinstrument festgehalten werden: Die EG-Verordnung 2580/2001, ebenfalls vom 27. Dezember 2001, verpflichtet die Mitgliedstaaten unmittelbar zum Einfrieren sämtlicher wirtschaftlicher Ressourcen der gelisteten Personen und Organisationen von außerhalb der EU. Vorerst nicht möglich ist das Einfrieren bei EU-BürgerInnen oder EU-europäischen Gruppierungen. Erstellt wird die Liste von einer Arbeitsgruppe des Rates, deren Zusammensetzung und Arbeit geheim sind. Vor dem Europäischen Gericht erster Instanz bzw. danach vor dem Gerichtshof ist nicht die Listung selbst, sondern nur das auf der Verordnung beruhende Einfrieren anfechtbar. Derzeit sind 54 Personen und 50 Gruppierungen erfasst.

Die EU beschränkte sich jedoch nicht auf die Umsetzung der UN-Sanktionen, sondern führte zusätzlich ihre eigene „Terrorliste“ ein. Am 27. Dezember 2001 verabschiedete der Rat zwei zusammenhängende Rechtsakte: den Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP, der die (zweifelhafte) rechtliche Grundlage für die Aufnahme auf die Liste bildet, und die EG-Verordnung 2580/2001, die das Einfrieren der Vermögen und Einkünfte von „ausländischen“ (d.h. von Nicht-EU-) „Terroristen“ ermöglicht. Mit dem Beschluss 2001/927/GASP versammelte der Rat die ersten 29 Personen und 13 Gruppierungen auf seiner „Terrorliste“. Der Rat beschloss diese Maßnahmen im Alleingang, ohne jegliche Debatte oder gar demokratische Kontrolle. Sie wurden zwei Tage nach Weihnachten im „schriftlichen Verfahren“ angenommen.⁷

Gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt richten sich die Maßnahmen gegen „Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind.“ Mit diesem Begriff nahm der Rat die uferlose Terrorismusdefinition vorweg, die er ein halbes Jahr später in seinem Rahmenbeschluss verankerte.⁸ Die Liste, so heißt es in dem Gemeinsamen Standpunkt weiter,

„wird auf der Grundlage genauer Informationen bzw. der einschlägigen Akten erstellt, aus denen sich ergibt, dass eine zuständige Behörde – gestützt auf ernsthafte und schlüssige Beweise oder Indizien – gegenüber den Personen, Vereinigungen oder Körperschaften einen Beschluss gefasst hat, bei dem es sich um die Aufnahme von Ermittlungen oder um Strafverfolgung ... oder um eine Verurteilung handelt.“

Für die Ächtung bedarf es keiner strafrechtlichen Verurteilung. Es reicht, dass gegen die betroffene Person oder (gegen Mitglieder einer) Gruppierung irgendwann Ermittlungen aufgenommen wurden – unabhängig davon, wie sie ausgingen und wer sie geführt hat. Denn „zuständige Behörde“ bedeutet hier eine „Justizbehörde oder, sofern die Justizbehörden keine Zuständigkeit haben, eine entsprechende Behörde in diesem Bereich.“ Kurzum: jede andere „Behörde“ tut es auch.

Was das heißt, zeigte sich exemplarisch im Verfahren um die Volksmudjahedin vor dem EuGI. Wie das Gericht in seinem Urteil festhält, waren der Rat und das Vereinigte Königreich als sein „Streithelfer“ in der mündlichen Verhandlung „nicht in der Lage, eine übereinstimmende Antwort auf die Frage zu geben, welches der nationale Beschluss

7 ABl. EU L 344 v. 28.12.2001; s.a. www.statewatch.org/news/2002/jan/02euterr.htm

8 ABl. EU L 164 v. 22.6.2002

war, auf dessen Grundlage der angefochtene Beschluss gefasst wurde.“⁹ Gemäß der Stellungnahme des Rates hatte alleine die Entscheidung des britischen Innenministeriums den Ausschlag dafür gegeben, die Volksmudjahedin auf die Liste zu setzen. Nach britischer Darstellung habe man sich auch „auf andere, nicht weiter spezifizierte nationale Beschlüsse (gestützt), die von den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten gefasst worden seien.“¹⁰

Seit Dezember 2001 wurde die EU-„Terrorliste“ alle sechs Monate aktualisiert (oder bestätigt) und ist dabei stetig angewachsen – von 29 auf 54 Personen und von 13 auf 48 Gruppen.¹¹ Formell wurden die entsprechenden Beschlüsse auf ministerieller Ebene, also durch den Rat, gefasst. Tatsächlich war es ein 2002 geschaffenes „Clearing House“, das die Vorschläge der Mitgliedstaaten entgegennahm und bewertete. Deswegen Zusammensetzung, Mandat und Vorgehensweise blieb geheim.

Die Rechtsgrundlagen von Dezember 2001 sehen keine Benachrichtigung der Betroffenen (weder vor noch nach ihrer Erfassung in der Liste) und auch keine Möglichkeit eines Einspruches gegen die Einstufung als „terroristisch“ vor. Der Gemeinsame Standpunkt, in den die Liste verpackt ist, kann als Instrument der EU-Außenpolitik auch vor den nationalen Gerichten nicht angefochten werden. Für die „ausländischen Terroristen“, deren Vermögen und Einkünfte eingefroren werden, sieht die Verordnung einzig die Möglichkeit vor, um eine „spezifische Genehmigung“ zur Freigabe aus humanitären Gründen zu bitten. Doch auch diese ist an das Einverständnis aller Mitgliedstaaten und der EU-Kommission gebunden. Laut dem Entwurf für das Mandat der Regierungskonferenz, die den EU-„Reformvertrag“ (den Neuaufguss des gescheiterten Verfassungsvertrages) ausarbeiten soll, könnte die EU in Kürze auch die Befugnis erhalten, Konten von EU-BürgerInnen und Organisationen einzufrieren.¹²

Reform 1: Eine neue Arbeitsgruppe

Zentraler Baustein der „Reform“ der EU-„Terrorlisten“ ist die Schaffung einer „Arbeitsgruppe zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunktes

9 Fall T-228/02

10 siehe Urteil im Fall T-228/02

11 Gemeinsamer Standpunkt 2007/448/GASP (ABl. EU L 169/69 2007)

12 www.statewatch.org/news/2007/jun/sw-analysis-reform-treaty-21-06-07.pdf

2001/931/GASP über die Anwendung von spezifischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus“.¹³ Es ist allerdings kaum möglich festzustellen, inwieweit sich diese „neue“ Gruppe von dem 2002 eingeführten „Clearing House“, unterscheidet (s.o.).

Die „neue“ Gruppe soll Empfehlungen zur Aufnahme auf die oder Streichung von der Liste abgeben und deren halbjährliche Revision vorbereiten. Ihre wesentliche Aufgabe besteht darin, die vorliegenden Informationen zu prüfen und zu beurteilen, ob sie den schwammigen Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts genügen. VertreterInnen von EUROPOL und SitCen (dem gemeinsamen Lagezentrum, einem Kooperationsgremium der Auslandsgeheimdienste der Mitgliedstaaten) können an der Arbeitsgruppe teilnehmen, um „Hintergrundinformationen zur Erleichterung der Diskussion“ zu bieten. Auch Nicht-EU-Mitgliedstaaten, wie die USA, können Vorschläge zur Aufnahme in die EU-„Terrorliste“ übermitteln. Die neue Arbeitsgruppe wird wie das bestehende „Clearing House“ vollkommen geheim arbeiten. Sitzungen werden in einer „sicheren Umgebung“ stattfinden. Termine, Tagesordnung, organisatorische Details und Verfahren sind vertraulich. Die Regelungen über den öffentlichen Zugang zu Ratsdokumenten sollen zwar gelten. Allerdings kündigte der Rat in seiner Darstellung der neuen Gruppe bereits an, dass deren Unterlagen „wenn erforderlich“ als geheim klassifiziert würden.

Reform 2: Die „Darstellung von Gründen“

Nach der Entscheidung des EuGI im Fall der Volksmudjahedin hatte der Rat angekündigt, den Personen und Organisationen auf seiner Terrorliste nun eine „Darstellung von Gründen“ zukommen zu lassen. Diese – so heißt es in einem Papier über die „Arbeitsmethoden“ der neuen Gruppe¹⁴ – sollte „genügend detailliert sein, dass sie es den in der Liste Erfassten erlaubt, die Gründe dafür nachvollziehen zu können, und es den Gerichten der Gemeinschaft ermöglicht, ihre Kontrollbefugnisse auszuüben, wenn eine formale Beschwerde vorgebracht wird.“ Insbesondere soll die Darstellung folgendes enthalten:

- den Hinweis auf die vorgeworfenen „terroristischen Handlungen“ nach Art. 1 Abs. 3 des Gemeinsamen Standpunktes;

¹³ Ratsdok. 10826/1/07 v. 28.6.2007

¹⁴ ebd.

- die Art oder die Identität der „zuständigen Behörde(n)“, die einen „Beschluss“ nach Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts in Bezug auf die betreffende Person oder Organisation gefasst hat (bzw. haben);
- die Art des „Beschlusses“, d.h. ob es sich dabei „um die Aufnahme von Ermittlungen oder um Strafverfolgung wegen einer terroristischen Handlung oder des Versuchs eine terroristische Handlung zu begehen, daran teilzunehmen oder sie zu erleichtern oder um eine Verurteilung für derartige Handlungen handelt“ (Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts) sowie,
- falls sich das nicht ohnehin ergibt: eine Erklärung, unter welcher der in Art. 2 Abs. 3 der Verordnung genannten Alternativen die Aufnahme in die Liste und das Einfrieren von Vermögen und Einkünften erfolgt (natürliche oder juristische Personen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen ...; juristische Personen, Vereinigungen oder Körperschaften, die von ersteren kontrolliert werden oder auf deren Anweisungen handeln ...).

Reform 3: Die Benachrichtigung der Betroffenen

Gemäß dem neuen Verfahren werden die Betroffenen nun informiert. Um den angestrebten „Überraschungseffekt“ der Maßnahmen nicht zu gefährden, erfolgt die Benachrichtigung jedoch erst, nachdem sie auf die Liste gesetzt und ihre Gelder eingefroren wurden. Das Generalsekretariat des Rates schickt ihnen, sofern „praktisch möglich“¹⁵, einen Brief mit

- der „Darstellung der Gründe“,
- einem Hinweis, dass sie beim Rat ein Wiedererwägungsgesuch mit unterstützenden Dokumenten einreichen und vor dem EuGI gegen das Einfrieren ihrer Vermögen und Einkünfte klagen können, sowie
- einer Anfrage um Zustimmung zur Veröffentlichung der Gründe.

Letztere ist notwendig, weil der Rat zu der kuriosen Einsicht gelangt ist, dass die Veröffentlichung der Anschuldigungen den Datenschutz verletzen würde. Ohne das Placet der Betroffenen würde die EU nicht einmal die dünnen öffentlichen Rechtfertigungen abgeben, wie sie die USA und die britische Regierung hinsichtlich ihrer nationalen „Terrorlisten“ ver-

¹⁵ Für diejenigen, bei denen das nicht praktikabel ist, hat der Rat im Amtsblatt C 144 v. 29.6.2007 einen Hinweis veröffentlicht, wo sie die entsprechenden Informationen erhalten können.

öffentlichen.¹⁶ Mit dem Hinweis auf den Datenschutz hat der Rat kürzlich auch einen Antrag von Statewatch auf Zugang zu den bisher abgegebenen „Darstellungen von Gründen“ abgelehnt.¹⁷

Die Briefe des Rates an José Maria Sison und an die Volksmudjahedin sind nun veröffentlicht.¹⁸ Die eigentlichen Begründungen umfassen jeweils nicht mehr als eine halbe Seite. Im Falle Sisons wird auf die negative Asylentscheidung in den Niederlanden sowie auf die Einschätzung der USA verwiesen, die den Mann als einen „internationalen Terroristen“ bezeichnen. Hinsichtlich der Volksmujahedin referiert der Rat das Verbot der Organisation durch das britische Innenministerium sowie ihr dort zugeschriebene Anschläge insbesondere auf militärische Einrichtungen im Iran. Die „Darstellung der Gründe“ erklärt weder, wo die Grenze zwischen legitimem Widerstand gegen ein repressives Regime und Terrorismus zu ziehen wäre, noch ob von Sison bzw. den Volksmudjahedin eine Gefahr für die Sicherheit der EU bzw. ihrer Mitgliedstaaten ausgeht.

Diese Art der Kurz-Mitteilung zeigt nicht nur, dass die „zuständigen Behörden“ weiterhin nicht gewillt sind, die eigentlichen politischen Gründe hinter ihren Entscheidungen offenzulegen. Sie macht zugleich die Schwäche der Rechtsprechung der EU-Gerichte deutlich: In seinen Urteilen vom Juli 2007 hatte das EuGI zwar festgehalten, dass die Betroffenen ein Anrecht darauf haben, dass ihnen die „genauen Informationen bzw. die einschlägigen Akten“ offengelegt werden – aber eben nur „so weit wie möglich“. Im Falle Sisons hatten sowohl das EuGI als auch der EuGH zuvor die Entscheidungen des Rates abgesegnet, die Offenlegung von einschlägigen Dokumenten ganz zu verweigern.¹⁹

Reform 4: Antrag auf Streichung

Personen und Organisationen auf der EU-Terrorliste können nun zu jeder Zeit einen Wiedererwägungsantrag an den Rat richten. Das Gesuch soll mit „unterstützenden Dokumenten“ versehen sein. Das Generalsekretariat des Rates leitet es an die neue Arbeitsgruppe weiter, die es in-

16 siehe das britische Beispiel: <http://security.homeoffice.gov.uk/legislation/current-legislation/terrorism-act-2000/proscribed-terrorist-groups?version=1>

17 Ratsdok. 7968/07 v. 17.4.2007

18 s. www.defendsison.be/pages_php/0705301.php und Ratsdok. 5418/3/07 v. 11.5.2007

19 Az.: T-110/03, T-150/03, T-405/03 vor dem EuGI sowie C-266/05 vor dem EuGH

nerhalb von 15 Tagen bearbeiten und dem Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (COREPER) eine Empfehlung vorlegen muss, ob die Ächtung aufrechterhalten werden soll oder nicht.

Das Ratssekretariat macht die Betroffenen in seinen Briefen nun erstmals auf die Möglichkeit einer Klage vor den EU-Gerichten aufmerksam. Eine Anfechtung ist aber offensichtlich auf jene Fälle beschränkt, bei denen die Aufnahme in die Liste mit dem Einfrieren der Vermögen verbunden ist. Bei „Terroristen“ aus der EU, z.B. den baskischen oder irischen Organisationen, ist dies – vorerst – nicht der Fall. Unklar ist selbst, ob solche Organisationen ein Recht haben, einen Antrag zur Streichung von der Liste zu stellen. Der Hinweis, den der Rat im Amtsblatt veröffentlichte, bezieht sich nämlich nicht auf den Gemeinsamen Standpunkt und die damit verbundene Liste, sondern auf die Verordnung zum Einfrieren der Vermögen.

Grundlegende Probleme bleiben

Auch das erneuerte Verfahren schafft jedoch nicht das zentrale Problem vom Tisch, dass die Aufnahme in die Terrorliste und das daran geknüpfte Einfrieren von Vermögen und Einkünften eine Bestrafung ohne Verfahren und ohne Urteil darstellt. Die Unterscheidung zwischen gerichtlichen und administrativen „Einfriermaßnahmen“, die die EU in ihrem Leitfaden über „bewährte Praktiken für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen“²⁰ vornimmt, ist verharmlosend: Letztere seien „Teil eines Strafprozesses“ und könnten „als vorbereitende Maßnahme für die Einziehung angesehen werden.“ Bei administrativen Einfriermaßnahmen handele es sich dagegen „in erster Linie um einen Verwaltungsakt, der die Grundlage dafür schafft, dass jegliche Verwendung von eingefrorenen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen sowie jede Transaktion einer von einer zuständigen Behörde gelisteten Person, Gruppierung oder Vereinigung verhindert werden.“

Im Klartext: In einem Strafprozess werden solche Maßnahmen nicht nur justiziell angeordnet, sondern sind auch vor Gericht anfechtbar. Solange sie nicht verurteilt ist, gilt die betroffene Person als unschuldig. Für das administrative Einfrieren reicht es dagegen, dass eine „zuständige Behörde“ eine Person oder Gruppe als „terroristisch“ einstuft.

²⁰ Ratsdok. 11679/07 v. 9.7.2007

Schon das „Einfrieren“ selbst hat für die Betroffenen zur Konsequenz, dass ihr Lebensstandard auf das Existenzminimum herunter gesetzt wird. Und auch das erhalten sie nur aufgrund einer humanitären Ausnahme genehmigung. Jede darüber hinaus gehende Unterstützung durch andere kann für die Helfenden strafrechtliche Konsequenzen haben.

Die administrative Ächtung geht aber über das Einfrieren (sowie die im UN-Sanktionsregime zusätzlich vorgesehene Ein- und Durchreiseperrre) hinaus: In einem vom „Krieg gegen den Terrorismus“ aufgeheizten Klima ist die Zuschreibung, jemand sei ein „Terrorist“ oder ein „Unterstützer des Terrorismus“, eine der gravierendsten Stigmatisierungen, die Staaten vergeben können. Sie beinhaltet eine besondere polizeiliche und/oder geheimdienstliche Überwachung und macht die Ausübung zentraler Grundrechte wie der Bewegungs- und Versammlungsfreiheit unmöglich. Sie hat ferner einschneidende ausländer- und asylrechtliche Konsequenzen bis hin zur Ausweisung und Abschiebung.

Die Folgen dieser Brandmarkung treffen jedoch nicht nur diejenigen, die auf der Liste genannt werden, sondern auch ihr soziales und politisches Umfeld. Die Ächtung internationaler „terroristischer“ Vereinigungen bewirkt eine Kriminalisierung von Exilgemeinschaften, die mit solchen Organisationen in Verbindung gebracht und deren legitime politische und kulturelle Aktivitäten damit eingeschränkt werden.

Mit der Ächtung von Organisationen ergreift die EU darüber hinaus Partei in einer ganzen Serie von komplexen historischen und politischen Konflikten, deren politische Lösung sie unterminiert. Der Nicht-EU-Staat Norwegen, der bis Mitte 2006 an den Terrorismuslisten der EU beteiligt war, hat sich deshalb konsequenterweise aus der Zusammenarbeit verabschiedet. Die Ächtung der Tamil Tigers (LTTE) als terroristisch wäre in der Tat mit der Vermittlerrolle Norwegens in dem Konflikt auf Sri Lanka unvereinbar gewesen.²¹

Kriminalisierung ohne Kontrolle

Vor diesem Hintergrund bleibt die jetzt vorgenommene Reform der EU-Liste allenfalls kosmetisch. Die „Darstellung der Gründe“ bietet den Betroffenen nur einige Basisinformationen über die gegen sie gerichteten Vorwürfe. Für die Vorschläge der Mitgliedstaaten zur Aufnahme neuer

²¹ vgl. www.regjeringen.no/en/dep/ud/Press-Contacts/News/2006/Norways-cooperation-with-the-EU-on-the-fight-against-terrorism.html?id=419923

Gruppen oder Personen auf die Liste gibt es weiterhin keine formalen Bedingungen. Sie müssen nur einen „Beschluss“ zur Aufnahme von Ermittlungen präsentieren. Ermittlungsergebnisse oder eigentliche Beweise für die Beteiligung an „terroristischen Handlungen“ müssen sie nicht vorlegen.

Der Begriff der „zuständigen Behörde“ ist so weit gefasst, dass letztlich jeder nationale „Beschluss“ in Bezug auf Terrorismus in EU-Recht inkorporiert werden kann. Einige Staaten haben zudem – ermutigt durch die EU und die UN – ihre eigenen Listen zusammengestellt, mit dem Effekt, dass der Eintrag in ein solches nationales Verzeichnis fast automatisch von der EU übernommen wird. Die dem Gemeinsamen Standpunkt zugrunde liegende EU-Terrorismusdefinition, die die Mitgliedstaaten nach dem Rahmenbeschluss von 2002 in ihr Strafrecht übernehmen mussten, ist zudem so umfassend, dass auch Gruppen in die Liste aufgenommen werden können, die definitiv keine Gefahr für die „innere Sicherheit“ in der EU darstellen und die auch in ihren Herkunftsländern zu keinem Zeitpunkt eine Tötung unbeteiligter Zivilpersonen befürwortet haben.

Diese Kriminalisierung ist willkürlich. Weder existiert eine juristische noch eine demokratische politische Kontrolle, denn die Beschlüsse der Mitgliedstaaten und die Verhandlungen der Arbeitsgruppe sind geheim und können nicht vor nationalen Gerichten angefochten werden.

Die nun möglichen Anträge zur Streichung von der Liste können den fehlenden Rechtsschutz nicht ersetzen. Die neue Ratsarbeitsgruppe, die niemandem Rechenschaft ablegen muss, ist sowohl für die Aufnahme in die Liste als auch für die Streichung zuständig und handelt damit gleichzeitig als „Richter“ und als „Henker“. Dass die Liste im Juni 2007 nach der „kompletten Überprüfung“ (die eigentlich regelmäßig alle sechs Monate stattfinden müsste) fast dieselbe war wie zuvor, macht deutlich, dass es auch in Zukunft kaum möglich sein wird, die in dem Gremium versammelten Vertreter der Sicherheitsbehörden davon zu überzeugen, dass sie sich geirrt haben.

Das Recht auf einen fairen Prozess verlangt nach einer unabhängigen justiziellen Überprüfung. Die EU-Gerichte sind dazu nicht in der Lage. Ihre Zuständigkeit ist weitgehend begrenzt auf das Gemeinschaftsrecht. Dementsprechend sind Klagen effektiv auf die Frage des Einfrierens von Geldern (gemäß der Verordnung) begrenzt. Die vorausgehende Einstufung einer Person oder Organisation als „terroristisch“ beruht hingegen auf dem Gemeinsamen Standpunkt, einem Instrument der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, also der zweiten Säule der

EU. Selbst in den eingangs zitierten Urteilen vom Dezember 2006 und Juli 2007 (Volksmudjahedin, Sison, Al Aqsa) erklärte das EuGI denn auch die Klagen für unzulässig, soweit es die Forderung der Annullierung des Gemeinsamen Standpunkts betraf.

Nachdem das Gericht in einer Reihe vorausgehender Fälle das Sanktionsregime als ganzes gerechtfertigt hatte, bewertete es in den genannten drei Fällen das Einfrieren der Vermögen der KlägerInnen als Verstoß gegen die Grundrechte auf einen fairen Prozess und auf effektiven Rechtsschutz. Gleichzeitig machte es jedoch klar, dass seine Anforderungen an eine gerichtliche Kontrolle solcher Maßnahmen eher formaler Natur sind – beschränkt auf die Frage, „ob die Verfahrensvorschriften und die Begründungspflicht beachtet worden sind, der Sachverhalt richtig ermittelt wurde und kein offensichtlicher Fehler in der Beurteilung der Tatsachen oder Ermessensmissbrauch vorliegt.“ Es ist fraglich, ob das Gericht seine Kritik auch gegenüber dem kosmetisch reformierten Verfahren aufrecht erhält.

Zweifellos werden durch die Ächtung als „terroristisch“ und mit dem Einfrieren von Vermögen und Einkünften nicht nur die Rechte auf einen fairen Prozess und auf Rechtsschutz, sondern eine Vielzahl von in der EMRK garantierten Rechten verletzt: das Verbot einer außergesetzlichen Strafe, der Schutz des Familien- und Privatlebens, die Meinungs- und Vereinsfreiheit und nicht zuletzt auch der Schutz des Eigentums. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte müssen die Betroffenen solche Eingriffe in ihre Rechte vor regulären Gerichten mit unabhängigen und unparteiischen Richtern anfechten können. Da die Gerichte der EU diesen Schutz nicht bieten, wird den Betroffenen nur der Gang vor den Straßburger Gerichtshof bleiben.²²

Das Listen-Regime der UN

Für die 365 Personen und 125 Gruppierungen, die die UN auf ihrer Terrorliste führen, sieht die rechtliche Situation noch düsterer aus. Ähnlich wie die EU haben auch die UN ihre diesbezüglichen Verfahren „überprüft“. Das Ergebnis waren auch hier nur kosmetische Änderun-

22 Bowring, B.; Korff, D.: Terrorist Designation with regard to European and International Law. The Case of the PMOI, International Conference of Jurists, Paris 10 november 2004, www.statewatch.org/news/2005/feb/bb-dk-joint-paper.pdf

gen.²³ Die Rolle der EU-Arbeitsgruppe übernimmt hier das „Taliban-Sanktions-Komitee“ (oder „1267-Komitee“), das seine Entscheidungen im Namen des Sicherheitsrates fällt: Auch dieses Komitee befindet sich sowohl über Aufnahme auf die Liste als auch über Anträge zur Streichung.

Die Benachrichtigung der neu Erfassten obliegt dem Staat, in dem die betroffene Person oder Organisation ihren (Wohn-)Sitz hat. Das Sekretariat soll diesen Staat innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung brieflich an seine Aufgabe erinnern. Diesem Brief liegt auch jener Teil der „Falldarstellung“ bei, den jener Staat, der die Person oder Gruppierung auf die Liste gebracht hat, zugänglich machen will. Ein Streichungsantrag hat praktisch nur dann eine Chance, wenn ihn entweder der Wohnsitz- oder der ausschreibende Staat unterstützt. Ist das nicht der Fall, befasst sich das Komitee nur dann mit dem Gesuch, wenn eines seiner Mitglieder das fordert.

Im Rahmen der UN gibt es keine wie auch immer geartete justizielle Kontrollinstanz. Zehn Betroffene haben stattdessen versucht, die Verordnung, mit der die EU die UN-Liste übernimmt, vor dem EuGI anzufechten. Bisher wurden jedoch alle Klagen mit dem Argument abgewiesen, dass die EU völkerrechtlich zur Umsetzung der Beschlüsse des UN-Sicherheitsrates verpflichtet sei.²⁴

Im März dieses Jahres kündigte der Schweizer Ständerat Dick Marty an, für die parlamentarische Versammlung des Europarates nach der Untersuchung zu den CIA-Entführungen nun eine weitere über die „Schwarzen Listen“ der UN durchzuführen. Das derzeitige Verfahren der UN füge nicht nur vielen Personen „unfassbare Ungerechtigkeit“ zu, sondern schädige auch die „Glaubwürdigkeit des internationalen Kampfes gegen den Terrorismus“.²⁵

Mit ihren Listen haben die UN und EU die grundlegenden Prinzipien eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens durch ein System der politisch-administrativen Kriminalisierung ersetzt, in dem freischwebende internationale Komitees von Sicherheitsexperten und „zuständige Behörden“ Individuen und Gruppen zu Feinden erklären können.

23 vgl. UN-Leitlinien in der Fassung vom 12. Februar 2007: www.un.org/sc/committees/1267/pdf/guidelines.pdf und die Sicherheitsratsresolution 1730/2006: www.un.org/Depts/german/sr/sr_06/sr1730.pdf

24 siehe Liste der Fälle vor dem EuGI in diesem Heft, S. 50 ff.

25 www.statewatch.org/news/2007/may/coe-marty-u-lists.pdf

Terrorlisten vor den EU-Gerichten

Zum Stand der europäischen Rechtsprechung

von Heiner Busch und Jan Wörlein

Seit Ende 2001 haben sich die Gerichte der EU mit einer Reihe von Klagen gegen das Regime der Terror-Listen auseinandersetzen müssen.

Die Entscheidungen des Europäischen Gerichts erster Instanz (EuGI) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) als Rekursinstanz lassen sich in zwei Fallgruppen unterscheiden.

Klagen gegen die Umsetzung der UN-Listen in EU-Recht

Mit einer Ausnahme (Fall C-117/06, siehe unten) fordern die KlägerInnen allesamt, die Verordnung 467/2001 des Rates oder deren jeweils aktualisierte Fassung für nichtig oder hilfsweise für nicht anwendbar zu erklären. Sie beklagen die Verletzung von Grundrechten und Verfahrensgarantien und machen insbesondere geltend, dass ihnen die Gründe für die Ächtung und das Einfrieren ihrer Gelder nicht mitgeteilt und sie dazu auch nicht angehört wurden. Sowohl das EuGI als auch der EuGH haben bisher alle Klagen mit dem Hinweis auf die völkerrechtliche Verpflichtung der EU zur Umsetzung von Resolutionen des UN-Sicherheitsrats abgewiesen. Deren Überprüfung auf eine Vereinbarkeit mit den in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen Grundrechten sei nicht möglich. Damit ist jeglicher Rechtsschutz ausgeschlossen.

Im Fall Ayadi (T-253/02, Urteil v. 12. Juli 2006) hat das EuGI seine bis dahin wortgleichen Ausführungen modifiziert: Es weist die Klage zwar wiederum ab, verpflichtet aber die Mitgliedstaaten, die Anträge ihrer BürgerInnen auf Streichung von der Liste „loyal“ zu prüfen. Sie dürfen eine Übermittlung an das UN-Sanktionskomitee nicht allein deswegen verweigern, weil die Betroffenen in Unkenntnis der konkreten Vorwürfe keine genauen Angaben machten. Die Betroffenen können

gegen die Entscheidung ihrer Regierung, einen Antrag nicht weiterzuleiten, vor den nationalen Gerichten klagen. Die Sanktionen des Sicherheitsrates selbst bleiben jedoch weiterhin unanfechtbar.

Aden, Abdirisak; Ali, Abdulaziz; Yusuf Ahmed; Al-Barakaat Schweden

EuGI – T-306/01: Klage vom 10.12.2001; Beschluss des EuGI-Präsidenten vom 7.5.2002: Ablehnung einer einstweiligen Anordnung zur Aussetzung der Sanktionen bis zum Urteil in der Hauptsache; Urteil vom 21.9.2005: Abweisung der Klage. Nachdem Aden und Ali bereits am 22.8.2002 von der UN-Liste gestrichen wurden, zieht Yusuf am 23.11.2005 das Urteil zum EuGH weiter (C-415/05). Am 24.8.2006 wird auch er von der Liste gestrichen.

Kadi, Yassin (Saudiischer Geschäftsmann)

EuGI – T-315/01: Klage vom 18.12.2001; Urteil vom 21.09.2005: Abweisung der Klage.

Othman, Omar (Jordanier, wohnhaft in London zur Zeit in Auslieferungshaft)

EuGI – T-318/01: Klage vom 17.12.2001, bisher noch kein Urteil.

Ayadi, Chafiq (wohnhaft in Irland)

EuGI – T-253/02: Klage vom 22.8.2002; Urteil vom 12.07.2006: Abweisung der Klage.

Faraj, Hassan (wohnhaft in Großbritannien)

EuGI – T-49/04: Klage vom 12.2.2004; Urteil vom 12.7.2006: Abweisung der Klage.

El Sayyed, Hani; Yusef, Elsebai (wohnhaft in Großbritannien)

EuGI – T-2/06: Klage vom 6.1.2006; Urteil vom 31.05.2006: Abweisung. Die Frist zur Annullierung der Verordnung sei abgelaufen.

Al-Faqih, Al-Baschir

EuGI – T-135/06: Klage vom 15.7.2006; bisher noch kein Urteil.

Sanabel Relief Agency (mit Sitz in Großbritannien)

EuGI – T-136/06: Klage vom 5.5.2006; bisher noch kein Urteil.

Abdrabba, Ghunia (wohnhaft in Großbritannien)

EuGI – T-137/06: Klage vom 5.5.2006; bisher noch kein Urteil.

Nasuf, Taher (wohnhaft in Großbritannien)

EuGI – T-138/06: Klage vom 5.5.2006; bisher noch kein Urteil.

Gerda und Christiane Möllendorf

(betrifft El Rafei, Salem-Abdul; Rafehi, Kamal; Ageel, Al Ageel)

EuGH – C-117/06: Vorlage zur Vorabentscheidung vom 21.2.2006 durch das Kammergericht Berlin. Betrifft die Umschreibung eines Grundbucheintrags an eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, zu der eine Person gehört, die nach Abschluss des Kaufvertrages und nach Zahlung des Kaufpreises auf die UN-Liste gesetzt wurde. Bisher noch kein Urteil.

Klagen gegen die EU-eigene Liste

Anders als in den obigen Fällen geht es hier um Maßnahmen der Europäischen Union bzw. der Gemeinschaft, die auch Personen und Organisationen als „terroristisch“ ächtet und ihre Gelder einfriert, die nicht auf der Liste der UN stehen. Dennoch brauchte das EuGI bis zum Urteil im Fall der iranischen Volksmudjahedin vom Dezember 2006 (T-228/02, siehe unten) um festzustellen, dass das Verfahren zur Aufnahme in die EU-Liste rechtswidrig ist, weil es „bestimmte grundlegende Rechte und Garantien, u.a. die Verteidigungsrechte, die Begründungspflicht und das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz“ verletzt.

Die Wahrung der Verteidigungsrechte setze aber nicht voraus, dass die Betroffenen vor den Sanktionen angehört würden, sondern nur, dass ihnen „die genauen Informationen bzw. die einschlägigen Akten so weit wie möglich mitgeteilt werden“ und der Rat seine Entscheidung begründet. Allerdings habe der Rat einen weiten Ermessensspielraum, weswegen die Kontrolle der Rechtmäßigkeit durch das EuGI (bzw. den EuGH in der zweiten Instanz) äußerst beschränkt sein müsse – nämlich auf die Frage, „ob die Verfahrensvorschriften und die Begründungspflicht beachtet worden sind, der Sachverhalt richtig ermittelt wurde und kein offensichtlicher Fehler in der Beurteilung der Tatsachen oder Ermessensmissbrauch vorliegt.“

PKK und andere kurdische Organisationen

Gegen die Aufnahme der Kurdischen Arbeiterpartei und ihrer Nachfolgeorganisationen auf die EU-Terror-Liste richten sich mehrere Klagen:

EuGI – T-206/02: Klage des Kurdischen Nationalkongresses (KNK, vertreten durch Serif Vanly) vom 2.7.2002; der KNK steht selbst nicht auf der Liste, ist aber durch die Ächtung seiner größten Mitgliedsorganisation mittelbar betroffen. EuGI – T-229/02: gemeinsame Klage des KNK und der PKK (letztere vertreten durch Osman Öcalan) vom 31.7.2002; beide Klagen verweisen darauf, dass die PKK seit 1989 eine friedliche

Lösung des türkisch-kurdischen Konflikts suche. Mit zwei gleichlautenden Beschlüssen vom 15.2.2005 weist das EuGI die Klagen als unzulässig ab: Da sich die PKK 2002 aufgelöst habe, sei auch keine Klage in ihrem Namen möglich. Der KNK könne nicht im Namen einer seiner ehemaligen Mitgliedsorganisationen sprechen. Am 18.2.2005 ziehen beide Organisationen die Klage an den EuGH weiter (C-229/05), der der Beschwerde am 18.1.2007 statt gibt. Das EuGI muss nun in der Sache entscheiden. EuGI – T-253/04: Klage der Kongra-Gel (vertreten durch Zübeyir Aydar u.a.) vom 25.6.2004; Kongra-Gel wird als Nachfolgeorganisation der PKK ebenfalls auf der EU-Liste geächtet. Bisher noch kein Urteil.

Organisationen der baskischen Linken

Eine ganze Reihe von baskischen Organisationen sind seit 2002 als angebliche Untergliederungen von ETA auf der EU-Terror-Liste. Zwei haben bisher dagegen geklagt: Die Gefangenenhilfsorganisation Gestoras Pro Amnistía und als deren Mitglieder Juan Mari Olano und Julen Zela-rain Errasti (T-333/02 Klage vom 20.9.2002) sowie die Jugendorganisation SEGI mit Aritz Zubimendi Izaga und Aritz Galarraga ((T-338/02 Klage vom 13.11.2002): In beiden Fällen wurden 1,2 Millionen Euro Schadenersatz gefordert. Mit gleichlautenden Beschlüssen vom 7.6.2004 lehnte das EuGI beide Klagen als teilweise unzulässig und teilweise unbegründet ab. Zum einen sei ein Schadenersatz im Gemeinsamen Standpunkt nicht vorgesehen und zum anderen habe die Gemeinschaft und damit der Gerichtshof keine Zuständigkeit für Fragen von Polizei und Sicherheit. Gegen die Urteile reichten die KlägerInnen am 17.8.2004 Beschwerden (C-354/04 und C-355/04) beim EuGH ein, die am 27.2.2007 ebenfalls abgewiesen wurden.

Volksmudjahedin des Iran (MEK)

EuGI – T-228/-2: Klage vom 26.7.2002; Urteil vom 12.12.2006: das Gericht annulliert den Ratsbeschluss zur Aufnahme der MEK in die Terrorliste; der Beschluss verletze die Verteidigungsrechte, die Begründungspflicht und das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz. Nachdem der Rat die MEK dennoch nicht von der Liste nahm, reicht die Organisation am 9.5.2007 eine weitere Klage beim EuGI ein (T-157/07) und fordert die Durchsetzung des Urteils. Bisher noch kein Urteil.

José Maria Sison

EuGI – T-47/03 – Klage vom 6.2.2003; mit Beschluss vom 15.5.2003 lehnt der EuGI-Präsident zunächst den Erlass einer einstweiligen An-

ordnung zur Aussetzung der Sanktionen bis zum Urteil in der Hauptsache ab. Am 24.3.2003, 30.4.2003 und 12.12.2003 erhebt Sison erneut Klage vor dem EuGI (T-110/03; T-150/03; T-405/03) und fordert die Annullierung der Entscheidungen, mit denen der Rat nacheinander drei Anträge auf Offenlegung sämtlicher Dokumente, die zur Aufnahme Sisons und der NPA (National People's Army) auf die Terrorliste geführt hatten, abgelehnt hat. Mit identischen Urteilen weist das EuGI am 26.4.2005 alle drei Klagen ab: Die Verordnung 1049/2001 über den Zugang zu Dokumenten erlaube es nicht nur den EU-Organen, die Offenlegung von Unterlagen in bestimmten Fällen – z.B. bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit – zu verweigern, sondern verpflichte vielmehr zur Geheimhaltung, wenn ein Dokument unter eine der Ausnahmeregelungen falle. Dies gelte auch dann, wenn die Dokumente die Person des Antragstellers individuell betreffen. Am 27.6.2005 erhebt Sison Beschwerde beim EuGH (C-266/05), die der Gerichtshof mit Urteil vom 1.2.2007 verwirft. Am 11.7.2007, drei Jahre nach Einreichung, gibt das EuGI der ursprünglichen Klage Sisons statt und erklärt den Beschluss für seine Aufnahme in die Liste für rechtswidrig. Die Begründung ist dieselbe wie im Fall der Volksmudjahedin. Sison steht ebenfalls weiter auf der Terrorliste der EU.

Stiftung Al Aqsa

EuGI – T-327/03: Klage vom 19.9.2003; Urteil vom 11.7.2007: Annullierung des Beschlusses; gleiche Begründung wie in den Fällen Sisons und der MEK.

Länderberichte

BRD

In der für die Terrorliste der EU zuständigen Arbeitsgruppe des Rates wird die BRD nicht etwa durch einen Beamten des Bundeskriminalamtes oder des Bundesinnenministeriums, sondern durch einen Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes vertreten. Das Referat des Außenministeriums, dem er angehört, soll die Aktivitäten der deutschen Behörden sowohl hinsichtlich der UN- als auch der EU-Liste koordinieren, dürfte praktisch jedoch vor allem die Funktion eines Transmissionsriemens haben.

„Wir gehen mit diesen Instrumenten sehr zurückhaltend um“, bemüht sich der Sprecher des Auswärtigen Amtes zu betonen. Auf die Frage, welche Personen und Organisationen aufgrund deutscher Initiative auf den Listen gelandet sind, will er jedoch keine Auskunft geben. Es kämen nur solche in Frage, die entweder schon verurteilt seien oder „kurz vor der Verurteilung stehen“.

Soweit erkennbar sind tatsächlich alle in deutschen Terrorismusverfahren angeklagten Personen vor ihrer Verurteilung auf die Liste der UN geraten. Die Liste dient damit als eine Art Vorverurteilung, die unabhängig vom Ausgang des Verfahrens erhalten bleibt. Dazu einige Beispiele: Mounir el Motassadeq wurde am 30. September 2002 erfasst, fünf Monate bevor ihn das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und Beihilfe zu den Anschlägen des 11. Septembers 2001 verurteilte. Der Bundesgerichtshof (BGH) hob das Urteil im März 2004 wieder auf. Erst in der zweiten Runde, im Januar 2007, hatte die fragwürdige Verurteilung durch das OLG Bestand. Der wegen der gleichen Vorwürfe angeklagte Abdelghani Mzoudi steht seit Juni 2003 auf der UN-Liste, obwohl ihn das OLG Hamburg im Februar 2004 freisprach und der BGH das Urteil im Juni 2005 bestätigte. Weder die zwischenzeitliche Aufhebung des Urteils im Fall El Motassadeq noch der definitive Freispruch für Mzoudi hatten irgendeinen erkennbaren Einfluss auf ihre Listung.

Die vier Angeklagten, die das Düsseldorfer OLG im Al Tahwid-Verfahren am 26. Oktober 2005 verurteilte, wurden bereits im Septem-

ber 2003 auf der UN-Liste erfasst. Am gleichen Tag gelistet wurde auch Abdallah S., den dasselbe Gericht im November 2003 mit vier Jahren Haft vergleichsweise milde bestrafte. S. war sowohl im Al Tahwid-Verfahren als auch in den Hamburger Prozessen gegen Al Motassadeq und Mzoudi als Quasi-Kronzeuge aufgetreten. Am 23. Dezember 2004 wurde er wieder von der UN-Liste gestrichen und so für seine „recht abenteuerlichen Geschichten“ belohnt.¹

Der Iraker Lokman M., den das OLG München im Januar 2006 im ersten Verfahren nach dem neuen § 129b Strafgesetzbuch (StGB) wegen Mitgliedschaft in Ansar al Islam (AAI) und sechs Fällen des gewerbsmäßigen Einschleusens zu sieben Jahren Haft verurteilte, stand bereits einen Monat vorher auf der Liste; ebenso ein weiterer Iraker, den dasselbe OLG im Juni 2006 zu drei Jahren und drei Monaten Haft verurteilte – wegen Sozialhilfebetrugs und Unterstützung von AAI: Dieman A.I. hatte 150 Euro an AAI gespendet. Da die Organisation seit Februar 2003 auf der UN-Liste stand, hatte der Asylbewerber zugleich einen Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz begangen.²

Die BRD verfügt zwar nicht über eine eigene Liste von terroristischen Organisationen. Allerdings kann sie vereinsrechtliche Organisations- und Tätigkeitsverbote verhängen, bei denen das Vermögen der betreffenden Gruppierung nicht nur eingefroren, sondern beschlagnahmt und eingezogen wird. So sind bereits seit 1993 die Kurdische Arbeiterpartei PKK (inkl. sämtlicher Nachfolgeorganisationen) und seit 1998 die türkische DHKP-C verboten. Im Mai 2002 traf der Bannstrahl des Bundesinnenministers auch den in Aachen ansässigen Al Aksa e.V. Es war das erste Mal, dass die im Terrorismusbekämpfungsgesetz von Januar desselben Jahres erweiterten Verbotgründe für „Ausländervereine“ zur Anwendung kamen. Al Aksa e.V. habe Spenden für die Hamas gesammelt und damit eine ausländische „gewalttätige und terroristische Organisation“ unterstützt.³ All drei genannten Organisationen sind auf der EU-Liste zu finden. In allen drei Fällen ist davon auszugehen, dass der Eintrag auf die Initiative der BRD zurückgeht.

1 s. die Liste von Verfahren zum internationalen Terrorismus bei Waterkamp, S.; Eidam, M.: Terrorismusprävention und ihre Resultate, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 86 (1/2007), S. 25-33 (30 f.)

2 Tagesspiegel v. 25.6.2007

3 Bundesinnenministerium: Pressemitteilung v. 5.5.2002

Einfrieren

Gemäß der einschlägigen EG-Verordnung ist die Bundesbank – genauer: ihr in München ansässiges „Servicezentrum Finanzsanktionen“ – die in der BRD zuständige Behörde für das Einfrieren von Geldern. Auf unsere Frage nach der blockierten Gesamtsumme und der entsprechenden Zahl von Konten teilte uns dieses Zentrum mit, dass man „Angaben zu den eingefrorenen Geldern ... im Einzelnen aus Datenschutzgründen nicht machen“ könne. Die „kontoführenden Institute“ haben von sich aus Gelder von auf den Listen verzeichneten Personen oder Organisationen „zu identifizieren und dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu Verstößen (z.B. durch unzulässige Kontobewegungen oder Auszahlungen) kommt.“ Sie müssen ferner den Vollzug des Einfrierens samt der Konto-Stammdaten an die Bundesbank zurückmelden.

Das Servicezentrum ist auch für Ausnahmegenehmigungen zuständig. Die „Freigabe von Geldern für Grundaussgaben“ bedarf aber einer „Notifikation des Sanktionsausschusses“ der UN bzw. einer Konsultation mit den anderen EU-Mitgliedstaaten. Bei der Höhe der freizugebenden Beträge orientiert sich die Bundesbank „zum Beispiel an den Bedarfssätzen nach der deutschen Sozialgesetzgebung“, anders ausgedrückt: am Niveau von Hartz IV. „Eine Statistik über die Zahl der Ausnahmegenehmigungen ... wird nicht geführt.“

Einzufrieren sind aber nicht nur Gelder auf Konten, sondern jede Art wirtschaftlicher Ressourcen der Gelisteten. So hat der freigesprochene Mzoudi zwar Anspruch auf eine Haftentschädigung von 4.708 Euro für die 428 Tage, die er in Untersuchungshaft saß. Weil er aber nach wie vor auf der UN-Liste erfasst ist, verweigert das Hamburger Justizverwaltungsamt die Auszahlung. Der mittlerweile nach Marokko zurückgekehrte Mann will diese Gelder nun einklagen.⁴

Theoretisch sind nicht nur öffentliche Institutionen, sondern auch sämtliche Privatpersonen und Unternehmen im Lande unter Androhung von hohen Bußgeldern gehalten, den Betroffenen die Auszahlung von Geld oder die Aushändigung geldwerter Güter zu verweigern. Firmen müssten ihre Geschäftspartner und Mitarbeiter mit den Listen abgleichen, meint der Leiter Datenschutzdienste der „Hoch-Tief Facility Management“. „Um keine rechtlichen Risiken hinsichtlich der Straf- und

⁴ Hamburger Abendblatt v. 26.2.2007

Bußgeldvorschriften einzugehen, werden die Unternehmen den Kreis der zu überprüfenden eher weit als zu eng ziehen.“⁵ Dass auch die Finanzinstitute ihre KundInnen misstrauisch beäugen, zeigt die Statistik der Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz (GWG). Seit dessen Änderung im Jahre 2002 sind die Banken (und andere private Dienstleister) nicht mehr nur zur Wachsamkeit gegenüber möglichen Fällen von Geldwäsche, Betrug etc., sondern auch wegen Finanzierung des Terrorismus verpflichtet. Die Verdachtsanzeigen gehen an die Landeskriminalämter. Die BKA-Staatsschutzabteilung erhält jeweils eine Kopie.

Von den Verdachtsanzeigen nach dem GWG insgesamt machen die terrorismusbezogenen zwar nur einen Bruchteil aus (2006: 0,6 Prozent). 494 solcher Meldungen gingen zwischen dem Inkrafttreten der GWG-Änderung am 15. August 2002 und dem Ende des letzten Jahres bei den Landeskriminalämtern ein. Von denen jedoch bezogen sich bezeichnenderweise 297 auf so genannte „Listenfälle“, d.h. auf eine mögliche Übereinstimmung mit einer Person auf den Terrorlisten. Die 21 derartigen Meldungen des letzten Jahres waren sämtlich Falschmeldungen. Das geht aus dem Jahresbericht der Financial Intelligence Unit (FIU) des BKA, das als Zentralstelle fungiert, hervor.⁶

Bereits im Jahresbericht 2005 hatte das BKA einen kontinuierlichen Rückgang der Listenfälle vermeldet, den es unter anderem auf den „zunehmenden Aufklärungsgrad“ der „Verpflichteten“ zurückführte. Diese hätten ihre Anzeigen zuvor „in hohem Maße“ auf die OFAC-Liste der USA gestützt, die in der EU keine Geltung hat. Das BKA betont auch in seinem neuesten Bericht, dass diese Art Fehlmeldungen rückläufig sei. Dass sie weiterhin vorkommen, zeigt nicht nur die Aufklärungsresistenz mancher Bankangestellten, sondern auch die von den Listen ausgelöste Bereitschaft, die eigene Kundschaft als gefährlich einzustufen.

Zielscheibe Asylsuchende

Nach der Resolution 1373 des UN-Sicherheitsrates sollen sich die Staaten „im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des innerstaatlichen und des Völkerrechts ... vergewissern, dass der Asylsuchende

5 Peuser, A.: EU-Verordnungen zur Terrorismusbekämpfung in Unternehmen, in: Datenschutz und Datensicherheit 2006, H. 11, S. 680-684 (682)

6 BKA, FIU: Jahresbericht 2006, Wiesbaden 2007; alle FIU-Jahresberichte seit 2002 unter www.bundeskriminalamt.de/profil/zentralstellen/geldwaesche/fiu_berichte.html

keine terroristischen Handlungen geplant oder erleichtert oder sich an ihnen beteiligt hat.“ Die Aufnahme einer Organisation auf eine Terrorliste wird deshalb vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Auftrag verstanden, den Mitgliedern oder Sympathisanten von gelisteten Organisationen den Asylstatus zu verweigern oder abzuerkennen – oder dieses zumindest zu versuchen. Auf unsere Anfrage berichteten einige AnwältInnen über ihre Erfahrungen:

Beispielhaft sind die Fälle von 30 iranischen Frauen, deren Asylanerkennung das BAMF im Jahre 2003 widerrief. Sie waren alle am 30. März 2003, also kurz nach Beginn des Irak-Krieges, aus Amman eingereist. Das Bundesamt behauptete nun, sie gehörten zum Kreis der „reisenden Führungskader“ der Volksmudjahedin (MEK) und hätten sich im Irak aufgehalten, um dort am bewaffneten Kampf gegen das Regime im Iran teilzunehmen. Es wertete dies als „schwer wiegendes nicht-politisches Verbrechen“ und damit als Ausschlussgrund nach Art. 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention. „Vor den Gerichten hat das alles nicht gehalten“, sagt Rechtsanwalt Reinhard Marx, der eine der betroffenen Frauen vertreten hat. Das Verwaltungsgericht Köln ließ in seinem Urteil vom 22. September 2005 „offen ... wie in diesem Zusammenhang der Umstand zu bewerten ist, dass die MEK vom Rat der Europäischen Union im Mai 2002 in die zur Bekämpfung des Terrorismus erstellte Liste ... aufgenommen worden ist.“ Für einen Asylwiderruf sei vielmehr entscheidend, ob „der Ausländer Teilnehmer im strafrechtlichen Sinne von Terrorhandlungen gewesen ist oder im Vorfeld Unterstützungshandlungen zugunsten terroristischer Aktivitäten unternommen hat.“⁷

„Massenhaft Widerrufsverfahren“ gibt es laut Marx auch bei Mitgliedern der PKK. „In der Vergangenheit wurden PKK-Leute in Deutschland nur dann als Flüchtlinge anerkannt, wenn sie in der Organisation eine höhere Position, zumindest eine Funktionärsrolle, inne hatten. Das Perfide ist, dass dieselben Argumente, die damals zum Asyl geführt haben, nun gegen diese Leute genutzt werden und für den Widerruf herhalten müssen.“

Gegen Mitglieder und SympathisantInnen gelisteter und verbotener Organisation macht Bayern reichlichen Gebrauch von den mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz und dem Zuwanderungsgesetz neu ge-

7 VG Köln: Urteil v. 22.9.2005, Az.: 16 K 5591/03.A, in: Informationsbrief Ausländerrecht 2006, H. 2, S. 100-104 (104)

schaffen ausländerechtlichen Instrumenten. Rechtsanwältin Gisela Seidler berichtet, dass die Behörden selbst Personen, die nur an kulturellen Veranstaltungen der Volksmudjahedin teilgenommen haben, die Einbürgerung verweigern. Sicherheitsbefragungen im Beisein von Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) seien für die iranischen MandantInnen aber „glimpflich verlaufen“. Für den Umgang mit islamistischen Organisationen wie Ansar al Islam (AAI) hat sich das Land eigens die Arbeitsgruppe BIRGiT („beschleunigte Identifizierung und Rückführung von Gefährdern aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus/Extremismus“) geschaffen, an der neben den Ausländerbehörden auch das LfV und das Landeskriminalamt beteiligt sind.

Der von Rechtsanwalt Hubert Heinhold vertretene Tunesier C. ist zwar auf keiner Liste aufgeführt, wurde aber wegen seiner angeblichen Unterstützung verschiedener Personen, die verschiedenen Gruppierungen zugeordnet wurden, als Gefährder eingestuft. „Strafrechtlich hat man ihm nie etwas Einschlägiges nachweisen können. Ein Ermittlungsverfahren wurde vor drei Jahren eröffnet. Seitdem ist da aber nichts mehr passiert“, sagt Heinhold. C’s Problem sei, dass er zu viele Leute kenne. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Ausweisung C’s bestätigt. Weil eine Abschiebung nach Tunesien nicht zulässig ist – es besteht ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz wegen drohender Folter –, hat man ihn in eine abgelegene Kleinstadt im Bayerischen Wald verbannt. Er darf das Gemeindegebiet nicht verlassen und muss sich täglich bei der örtlichen Polizeistation melden. Außerdem darf er kein Internet oder öffentliches Telefon benutzen, sondern nur über ein ihm zugeteiltes Telefon telefonieren.

(Heiner Busch/Jan Wörlein)

Großbritannien

Die britische Regierung bedient sich zweier Terrorlisten. Zum einen führt das Innenministerium eine Liste der „internationalen terroristischen Organisationen“, die aufgrund des Anti-Terror-Gesetzes aus dem Jahre 2000 und seiner Ergänzung von 2006 verboten worden sind.⁸ Sie umfasst derzeit 58 Gruppierungen – darunter auch 14 nordirische und

⁸ <http://security.homeoffice.gov.uk/legislation/current-legislation/terrorism-act-2000/proscribed-terrorist-groups?version=1>

zwei, denen „Verherrlichung des Terrorismus“ vorgeworfen wird. Wer Mitglied einer verbotenen Organisation ist, sie unterstützt, für sie wirbt oder ihre Kennzeichen zeigt, begeht eine Straftat. Um diese Liste zu erweitern, muss der Innenminister dem Parlament eine Verbotsanordnung vorlegen. Diese Anordnungen wurden bislang automatisch rechtskräftig, weil das Parlament auf eine Debatte verzichtete.

Die Betroffenen können ihre Listung zunächst durch einen Wiedererwägungsantrag an den Innenminister und in einem zweiten Schritt durch eine Beschwerde an einen speziellen Ausschuss mit richterlichen Funktionen, die „Proscribed Organisations Appeal Commission (POAC), anfechten. Die von der Regierung eingesetzten Richter tagen geheim. Ebenso geheim ist das Beweismaterial, das die Betroffenen nicht zu Gesicht bekommen. Vertreten werden sie nicht etwa durch einen Verteidiger ihrer Wahl. Den Kreis der zugelassenen AnwältInnen bestimmt wiederum die Regierung. Bisher hatte keine Beschwerde Erfolg.

Die zweite, die „konsolidierte“ Liste des Finanzministeriums (Treasury) beruht auf einer „statutory order“, einer Verordnung also, die die Regierung gestützt auf einen „königlichen Vorbehalt“ ohne Mitwirkung des Parlaments verabschiedet hat, und mit der sie die Forderungen der UN-Sicherheitsratsresolution 1373 vom 28. September 2001 in britisches Recht umsetzte. Die Bank of England erhielt dadurch die Befugnis, im Auftrag des Finanzministeriums Personen und Organisationen zu bezeichnen, deren Vermögen und Einkünfte einzufrieren sind und deren finanzielle Unterstützung eine Straftat darstellt.⁹ Selbst für kleinste Beträge (15 Pfund für einen Familienausflug) brauchen die Betroffenen eine Ausnahmegenehmigung. Wer sie in irgendeiner Weise finanziell unterstützt, begeht eine Straftat von erheblicher Bedeutung. Auf dieser Liste finden sich derzeit 105 Personen und 60 Gruppen.

Von diesen 165 Einträgen beziehen sich 48 auf die Terrorliste der UN und 57 auf die der EU. Bei der Mehrheit dieser 105 Fälle handelt es sich um britische EinwohnerInnen oder um in Britannien ansässige Organisationen, die direkt auf einer der beiden Listen genannt sind. Bei anderen hingegen beschränkt sich der Bezug zu den beiden internationalen Listen darauf, dass sie „Assoziierte“ oder „Mitglieder“ einer dort

⁹ Terrorism (United Nations Measures) Order, i.d.F. v. 10.10. 2006, www.opsi.gov.uk/SI/si2006/20062657.htm; www.bankofengland.co.uk/publications/financialsanctions/regimes/terrorism.htm

aufgeführten Gruppierung sind. In 78 Fällen mit „Bezug“ zur EU- oder UN-Liste findet sich die Bemerkung „post UK listing“, was nichts anderes heißt, als dass Britannien diese Individuen oder Gruppen bereits als terroristisch geächtet hatte, bevor sie auf die Liste der UN oder der EU gesetzt wurden. Auf letzterer finden sich derzeit insgesamt 48 Organisationen; 24 dieser Einträge dürften auf britische Initiative zurückzuführen sein.

Wie die restlichen 60 der 165 Personen oder Gruppen auf die Treasury-Liste geraten sind, ist schwer zu erklären. Bei Asif Mohammed Hanif und Omar Sharif – beide sind mittlerweile tot – wird eine Verbindung zu einem Bombenanschlag in Tel Aviv 2003 als Begründung aufgeführt. Bei vier Männern heißt es nur, sie seien „höhere Hamas-Repräsentanten“. Neu auf die Liste kamen in diesem Jahr eine Reihe von britischen Staatsbürgern marokkanischer, pakistanischer oder bengalischer Herkunft, von denen man nicht weiß, was ihnen vorgeworfen wird, zwei Tamilen, die derzeit als Mitglieder und Spendensammler der Tamil Tigers (LTTE) vor Gericht stehen, und Bilal Talal Abdullah, der im Juli bei einem fehlgeschlagenen Selbstmordattentat auf den Glasgower Flughafen verhaftet wurde.

Im Jahre 2005 waren nach Angaben des damaligen Schatzkanzlers und heutigen Premiers Gordon Brown insgesamt rund 500.000 Euro eingefroren worden.¹⁰ Die vergleichsweise geringe Summe, die dem Vernehmen nach seither kaum gewachsen ist, zeigt, wie wenig das Bild vom reichen und machtvollen Terror-Financier der Realität entspricht. StrafverteidigerInnen bestätigen, dass das administrative Einfrieren von Vermögen und Einkünften zur regelmäßigen Begleiterscheinung von Strafverfahren wegen Terrorismus geworden ist. Sie wird häufig bereits angeordnet, wenn die Beschuldigten festgenommen werden, und trifft vielfach auch bloß „Assoziierte“. Wie weit gestreut die Auswirkungen des Terrorismus-Labels sind, zeigt sich an einem Fall, der Statewatch kürzlich zugetragen wurde. Danach hat die „Charities Commission“ offenbar auf Intervention der Geheimdienste zwei britischen Organisationen die Gemeinnützigkeit aberkannt, weil sie sich nicht genügend von einer ausländischen Gruppierung distanzieren hätten, die auf der Terrorliste des Innenministeriums aufgeführt ist.

(Ben Hayes)

¹⁰ www.spy.org.uk/spyblog/2006/02/does_chancellor_gordon_brown_p.html

Schweden

Schweden¹¹ führt zwar keine eigene Terrorliste, ist aber verpflichtet, diejenigen der UN- und der EU anzuwenden. Im November 2001 nahm das UN-Sanktionskomitee den in Stockholm ansässigen somalischen Verein Al-Barakaat und drei seiner Mitarbeiter auf die Liste. Gegen eine kleine Provision transferiert Al-Barakaat Geld von Exil-Somalis an Banken in Somalia, wo es durch Mittelspersonen abgehoben und an die jeweiligen EmpfängerInnen ausgezahlt wird – eine Art der Überweisung, wie sie in Ländern mit einem defekten oder fehlenden Bankensystem derart üblich ist, dass selbst die schwedische Regierung über Al-Barakaat ihre Entwicklungshelfer in Somalia auszahlte.

Nach „Erkenntnissen“ der US-Geheimdienste sollen aber auch Osama bin Laden und die Al Qaida die Dienste von Al-Barakaat genutzt haben, so dass der Verein auf die OFAC-Sanktionsliste („Office of Foreign Assets Control“) des US-Finanzministeriums und infolgedessen auch auf die UN-Terrorliste gesetzt wurde, die von der EU automatisch übernommen wird. Dies hatte zur Folge, dass neben noch nicht überwiesenen Geldern von KundInnen in Höhe von 150.000 Euro auch die Vermögen und Einkünfte der drei Mitarbeiter Abdirisak Aden, Abdulaziz Ali und Ahmed Yusuf eingefroren wurden. Weder durften sie eine Arbeit annehmen, noch wurde ihnen in den ersten Monaten ihrer Ächtung die Sozialhilfe ausbezahlt. Beides fällt gemäß der entsprechenden EG-Verordnung unter Terrorfinanzierung. Auch die Unterstützung der Betroffenen und ihrer Angehörigen durch ein spontan gegründetes Solidaritätskomitee war demnach illegal, wurde aber durch die Behörden geduldet.

Auf die diplomatische Anfrage Schwedens nach einer Begründung verwiesen die USA lediglich auf die Tätigkeit der drei für Al-Barakaat. Die schriftlichen „Beweise“, die die amerikanischen Dienste im Dezember 2001 übergaben, waren laut der schwedischen Geheimpolizei SÄPO „unzureichend auch nur ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen“. Im April 2002, nach wiederholter Intervention der schwedischen Regierung, stellten die USA den Betroffenen schließlich einen 67 Punkte umfassenden Fragebogen zu. Gefordert wurden darin Auskünfte zur politischen Gesinnung, zu Bekanntschaften, Reisen, familiärem Hintergrund und zur

¹¹ Der Länderbericht stützt sich auf Recherchen und Materialien, die Reinhard Wolff zusammengetragen hat. Herzlichen Dank.

finanziellen Situation. Die Somali-Schweden mussten ferner detailliert schildern, mit welchen Organisationen sie in der Vergangenheit Kontakt hatten, und versichern, dass sie mit bestimmten, darunter Al-Barakaat, nie wieder Kontakt haben würden. Aufgrund der Antworten von Aden und Ali veranlasste die US-Regierung ohne Angabe von Gründen ihre Streichung. Yusuf, der nach anfänglichem Zögern den Bogen erst einige Monate später beantwortete, verblieb auf der Liste – mit allen Konsequenzen. Seine Klagen vor dem EuGI und dem EuGH wurden am 21.9. und 1.12.2005 abgewiesen.¹² Obwohl das FBI schon im August 2004 in einem Dokument für die 11.-September-Kommission¹³ erklärte, keine Indizien für eine Terrorfinanzierung via Al-Barakaat zu haben, wurden die Sanktionen gegen Yusuf erst am 24. August 2006 aufgehoben.

Die Terrorlisten haben aber auch straf- und ausländerrechtliche Folgen. So verurteilte das Stockholmer Oberlandesgericht am 12. Mai 2005 den 29-jährigen Imam Ali Berzengi und den 26-jährigen Besitzer eines Falafelstandes Ferman Abdulla zu fünf und viereinhalb Jahren Haft wegen Terrorfinanzierung. Sie hatten 148.000 Euro an Spenden für „Ansar al-Islam“ gesammelt, eine Organisation, die ebenfalls auf der UN-Liste erfasst ist. Ein Beweis, dass das gespendete Geld für Terroranschläge verwendet wurde, konnte jedoch nicht erbracht werden. Zwei weitere Verdächtige mussten nach einem halben Jahr wegen Mangels an Beweisen freigelassen werden. Die beiden Verurteilten werden nach dem Absitzen ihrer Haftstrafe in den Irak abgeschoben.

Die wachsende Zahl von Ausweisungen dürfte zum Teil auch auf die Terrorlisten zurückzuführen sein. Im Jahr 2006 überprüfte die SÄPO 140 der insgesamt 25.000 Asylanträge. In 65 Fällen wurden die Gesuche wegen „Terrorverdachts“ abgelehnt. Auch wenn die Betroffenen selbst nicht erfasst sind, könnten ihre Kontakte zu Personen oder Organisationen auf den Listen den Ausschlag gegeben haben. So ist vielleicht eine monatliche Spende von 30 Euro an „Al-Aqsa Spanmål“ der Grund, warum dem seit zehn Jahren in Schweden lebendem Palästinenser Hassan Asad im Gegensatz zu seiner Frau und seinen Kindern die Staatsbürgerschaft verweigert wurde und ihm nun die Ausweisung droht. Es bleibt bei der Vermutung, denn die Gründe für seine Ausweisung sind mit

¹² Siehe S. 50 f. in diesem Heft.

¹³ www.9-11commission.gov/staff_statements/911_terrfin_monograph.pdf

Verweis auf die innere Sicherheit und die Beziehungen der SÄPO zu ausländischen Sicherheitsdiensten geheim.
(Jan Wörlein)

Schweiz

Gestützt auf seine Ausnahmekompetenzen zum Schutz der inneren Sicherheit nach Art. 185 der Bundesverfassung verabschiedete der Bundesrat (die Landesregierung) am 7. November 2001 die so genannte Al Qaida-Verordnung und setzte damit die UN-Sicherheitsratsresolution 1267 in schweizerisches Recht um – freiwillig, denn die Schweiz war zu diesem Zeitpunkt noch kein UNO-Mitglied. Den Entscheidungen des Sanktionskomitees folgend wird seither regelmäßig auch der Anhang der Verordnung, nämlich die entsprechende Liste von Personen und Organisationen, erneuert und im Bundesblatt publiziert. Seit dem UNO-Beitritt im September 2002 sei man hierzu „völkerrechtlich verpflichtet“, erklärt ein Sprecher des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), das für die Handhabung der Liste zuständig ist, auf unsere Anfrage.

Noch vor der Publikation würden die Änderungen der Liste den Compliance-Abteilungen (Rechtsabteilungen) sämtlicher Banken übermittelt. Diese hätten nach eventuellen Konten der betreffenden Personen und Organisationen zu suchen, deren Sperrung zu vollziehen und dem SECO weiterzumelden. Tun sie es nicht, müssten sie mit einem Strafverfahren rechnen. Blockiert werden aber nicht nur Bankkonten, sondern jegliche Vermögenswerte oder Einkünfte – selbst Altersrenten. Aktuell seien etwa 25 Millionen Franken auf rund 50 Konten eingefroren. Anfang 2002 waren es noch 42 Millionen Franken auf 69 Konten.¹⁴ Laut SECO-Angaben seien Konten teilweise deblockiert worden, um den Betroffenen lebensnotwendige Ausgaben oder auch die Zahlung von Anwaltshonoraren zu ermöglichen. Vor dem UNO-Beitritt konnte das SECO diese Entscheidung aufgrund einer Härtefallregelung in der Verordnung selbst treffen. Heute müssen Ausnahmegenehmigungen auf Antrag der Schweiz durch das Sanktionskomitee genehmigt werden. Auch ein Antrag auf „delisting“ braucht die Unterstützung der Regierung, die Betroffenen können ihn nicht selbst stellen.

¹⁴ Le Temps v. 24.1.2002

Strafverfahren eingestellt – Listeneintrag bleibt

Der Eintrag in der Liste und die entsprechenden Sanktionen haben administrativ-politischen Charakter, der Ausgang eines Strafverfahrens hat darauf keinen Einfluss. Was das bedeutet, zeigt der Fall der inzwischen aufgelösten Nada Management Organization (früher: Al Taqwa) mit Sitz in Lugano. Die Firma war seit dem 7. November 2001 auf der UN-Liste bzw. im Anhang der schweizerischen Al Qaida-Verordnung erfasst ebenso wie die fünf Mitglieder des Verwaltungsrates: die beiden Geschäftsführer, Youssef Nada¹⁵ und Ali Ghaleb Himmat, beide italienische Staatsbürger, der eine ägyptischer, der andere syrischer Herkunft, sowie die drei schweizerischen Mitglieder des Verwaltungsrats, die es aus formalen Gründen brauchte: der pensionierte Journalist Ahmed Huber sowie Mohamed Mansour, ein ehemaliger Professor der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich, und seine Ehefrau Zeinab Mansour Fathouh. Die beiden letzteren wurden am 18. Januar 2006, nach mehr als vier Jahren, von der Liste gestrichen, nachdem die Schweiz ihren Antrag unterstützt hatte.

Gegen Nada und Himmat hatte die Bundesanwaltschaft bereits am 24. Oktober 2001 ein Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung einer kriminellen Organisation eröffnet, das am 7. Oktober mit einer spektakulären Durchsuchung am Firmensitz in Lugano sowie an Nadas Wohnort Campione d'Italia, einer italienischen Enklave in der Schweiz, große Publizität erhielt. Der Vorwurf: Nada habe die Anschläge vom 11. September 2001 mitfinanziert. Gelder seien über die Konten der Firma geflossen. Am Anfang des Verfahrens stand zwar offensichtlicher Druck aus den USA, die in der Folge allerdings nicht bereit und wohl auch nicht in der Lage waren, auf die schweizerischen Rechtshilfeersuchen zu antworten. Nach dreieinhalb Jahren ergebnisloser Ermittlungen zwang das Bundesstrafgericht die Bundesanwaltschaft zur Einstellung.¹⁶

Dennoch gestand das Gericht Nada im Juni 2007 nur eine Entschädigung von 5.000 Franken zu.¹⁷ Der eigentliche Schaden sei nicht durch das Verfahren der Bundesanwaltschaft, sondern durch die Erfassung in der UN-Terror-Liste entstanden, die auch nach der Einstellung des Straf-

15 s. www.youssefnada.ch mit seiner Darstellung des Falls

16 s. Busch, H.: 200 Dollar und ein paar SMS, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 86 (1/2007), S. 71-77 (72) m.w.N.

17 Tagesanzeiger v. 26.6.2007; Le Temps v. 27.6.2007

verfahrens erhalten blieb. „Ich lebe mit und von meiner Familie“, erklärt der inzwischen 75-Jährige auf unsere Frage. Eigene Einkünfte darf er nicht haben. Er hat zwar einen Antrag auf Streichung von der Liste gestellt, aber um Ausnahmewilligungen will er nicht ersuchen: „Ich bettele nicht darum, über mein eigenes Vermögen verfügen zu dürfen.“

Beeinträchtigt fühlt er sich vor allem durch die Reisebeschränkungen: „Campione ist eine Insel. Hier kommen die Leute nur hin, um im Casino zu spielen. Wenn man ins Krankenhaus oder zu einem Facharzt will, muss man entweder nach Lugano oder nach Italien.“ Der Weg aus der Enklave führt durch die Schweiz und in die darf Nada nicht einreisen. Zwar findet am Eingangstor von Campione d’Italia praktisch keine Grenzkontrolle statt, aber einfach davon schleichen will er sich nicht.

EU-Liste: nicht ohne Wirkung

Als Nicht-Mitgliedstaat ist die Schweiz nicht gezwungen, die EU-Liste umzusetzen. Forderungen aus den Reihen der bürgerlichen Parteien nach einem „autonomen Nachvollzug“ scheiterten bisher vor allem am Außenministerium (EDA): Die Schweiz bemüht sich um eine Vermittlungsrolle zwischen der kolumbianischen Regierung und den Guerilla-Organisationen FARC und ELN, sie war auch immer wieder Ort für Verhandlungen zwischen den Tamil Tigers (LTTE) und der Regierung von Sri Lanka. Sowohl die kolumbianischen Guerilla-Organisationen FARC und ELN als auch die LTTE stehen auf der EU-Liste.

Wirkungslos bleibt die Politik der EU jedoch nicht: Im Jahr 2006 erklärte das EDA, Visa für LTTE-VertreterInnen nunmehr restriktiver vergeben zu wollen, und die Staatsschutzabteilung (DAP) des Bundesamts für Polizei erwog die Verhängung von Einreisesperren. Sowohl die LTTE als auch die kurdische PKK und deren Nachfolgeorganisationen werden vom DAP seit Jahren als „gewalttätige Extremisten“ klassifiziert. In seinem Urteil vom 23. Januar 2007, in dem es die Auslieferung von Mehmet Esiyok, einem ehemaligen ZK-Mitglied der PKK, grundsätzlich bewilligte, verwies das Bundesgericht auf ein Gutachten, in dem der DAP auf das PKK-Verbot in Deutschland und auf die EU-Terror-Liste verwies. Gegen das Urteil ist ein Revisionsgesuch anhängig.¹⁸
(Heiner Busch)

18 Le Temps v. 30.6.2006 ; WOZ v. 9.8.2007 ; Antidot v. 15.6.2007

Gipfel des Sicherheitswahns

Politik, Protest und Polizei beim G8-Gipfel 2007

von Elke Steven

Anfang Juni gaben sich die Staats- und RegierungschefInnen der Gruppe der acht mächtigsten Industriestaaten ihr jährliches Stelldichein – diesmal im Ostseebad Heiligendamm. Proteste gegen diese Demonstration der Macht waren nicht erwünscht. Das Komitee für Grundrechte und Demokratie hat die Ereignisse mit einer Gruppe von BeobachterInnen begleitet.¹

Seit die WTO-Ministerkonferenz 1999 wegen massiver Proteste abgebrochen werden musste, gelten Gipfeltreffen als gefährdete Ereignisse. Mit dem legitimatorischen Rückenwind des 11.9.2001 und nachfolgender Anschläge scheint den Sicherheitsbehörden heute jedes Mittel recht, Proteste publizistisch in den Dunstkreis des Terrorismus zu rücken, einzuschränken und weitestgehend zu verbieten. Von Beginn an sah sich denn auch das breite und heterogene Bündnis, das zu den Protesten gegen den G8-Gipfel mobilisierte, mit repressiven und eskalierenden politisch-polizeilichen Strategien konfrontiert. Früh begannen vor allem Bundeskriminalamt (BKA) und Verfassungsschutz medienwirksam vor terroristischen Anschlägen, vor Straf- und Gewalttättern zu warnen, mussten aber bei Nachfragen zugeben, über keine konkreten Hinweise zu verfügen. Das verhinderte jedoch nicht, dass die Sicherheitsbehörden seit Anfang 2007 eine Art polizeiliche Propaganda der Tat entfalteten.

Bereits vor der Münchner Sicherheitskonferenz im Februar 2007 durchsuchte die Polizei linke Projekte, Betriebe und Privatwohnungen in der bayerischen Landeshauptstadt. Zur Legitimation mussten dabei Flugblätter herhalten, die zur Blockade des Flughafens Rostock-Laage im

¹ Auf www.grundrechtekomitee.de können die Stellungnahmen zu den Hausdurchsuchungen im Vorfeld, zur Allgemeinverfügung und ein erstes Resümee der Beobachtungen eingesehen werden. Ein ausführlicher Bericht wird im Spätherbst erscheinen.

Kontext des G8-Treffens aufriefen. In den Augen von Polizei und Amtsrichter mutierte die geplante friedliche Sitzblockade in eine Stürmung des Flughafens und das Flugblatt in eine strafbare öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 Strafgesetzbuch – StGB). Das Landgericht München konnte nur im Nachhinein feststellen, dass diese Hausdurchsuchungen rechtswidrig waren.² Die Polizei hatte jedoch zunächst eine Menge Daten über diejenigen gesammelt und ausgewertet, die die Proteste gegen die Sicherheitskonferenz in München organisierten.

Brandanschläge auf Autos in Hamburg und Berlin dienten Polizei und Bundesanwaltschaft im Frühjahr 2007 zur Konstruktion einer „terroristischen Vereinigung“. Zwar erfüllen diese Taten, die den Staat oder eine internationale Organisation sicherlich nicht „erheblich schädigen“ können, die Voraussetzungen des § 129a StGB nicht. Erfahrungsgemäß führen solche absurden Verdachtskonstruktionen nur in den seltensten Fällen zu Anklagen oder gar Verurteilungen. Sie erlauben es jedoch, das breite Spektrum von strafprozessualen Zwangsmaßnahmen, die an den Vorfeldparagraphen gebunden sind, gegen die Betroffenen in Anschlag zu bringen: An den Hausdurchsuchungen unter anderem in Berlin und Hamburg waren 900 PolizistInnen beteiligt. Computer wurden beschlagnahmt und „Geruchsproben“ genommen. Die Grund- und Menschenrechte der von den Hausdurchsuchungen Betroffenen, auch derjenigen, deren Daten auf diese Weise in die Hände der Ordnungsmacht gerieten, wurden so schon vor dem Gipfel massiv verletzt.

Auf dem Hintergrund dieser Kriminalisierung wurde dann eine Allgemeinverfügung erlassen, die die Grundrechte auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit weit über den von einem 12 km langen Zaun abgegrenzten Bereich um Heiligendamm hinaus außer Kraft setzen sollte. Erst am 5. Juni, am Dienstag der Gipfelwoche also, erging die Eilentscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den für zwei Tage danach geplanten Sternmarsch. Das Gericht bewertete das weiträumige Demonstrationsverbot zwar als verfassungswidrig, hielt es aber dennoch aufrecht.³ Ausschlaggebend dafür waren die vielen Fehlinformationen der Polizei und der Medien über die Ereignisse bei der samstäglichen Großdemonstration in Rostock.

2 Süddeutsche Zeitung v. 10.3.2007

3 Az.: 1 BvR 1423/07; s. Donat, U.: Befindlichkeiten ausländischer Gäste genügen nicht für Versammlungsverbot, in: Friedensforum 2007, H. 3, S. 14-16

Das demonstrative Geschehen

Zwei gänzlich unterschiedliche Bilder prägen die Erinnerung an die Proteste: Da sind zum einen jene von „Krawallen“ im Rostocker Hafen, das Bild eines brennenden Autos, das sich in der Medienberichterstattung vervielfacht hat, schwarz gekleidete Personen, die in aggressiver und gefährdender Weise Steine, Flaschen und Stöcke warfen. In Erinnerung bleiben andererseits die Bilder von großen Gruppen Demonstrierender, die sich – der „Fünf-Finger-Taktik“ folgend – aufteilten, Polizeiketten umfließend über Felder und Wiesen gingen und wieder zusammenkamen, um die Zufahrtswege nach Heiligendamm zu blockieren. Diese medialen Bilder sind jedoch verkürzt.

Die Großdemonstration am Samstag, dem 2. Juni, in Rostock konnte zunächst weitgehend ohne polizeiliche Begleitung und Eingriffe durch die Innenstadt ziehen. Am Hafen angekommen beobachteten wir einen ersten Versuch einer kleinen Polizeigruppe, mitten aus der Versammlung heraus wahrscheinlich zwei Personen festzunehmen. Dies schlug fehl aufgrund sofortiger Proteste und erster massiver Steinwürfe. Fast gleichzeitig eskalierten die Auseinandersetzungen an anderer Stelle am Rande der Demonstration. In der Folge stieß die Polizei immer wieder in kleinen Gruppen mitten in die Menge der am Hafen anwesenden mehreren zehntausend Demonstrierenden vor, machte Videoaufnahmen und nahm in manchen Fällen Personen fest. Dies war nur unter rabiatem Wegdrücken und -schlagen Umstehender möglich und trug zur Eskalation bei. Die gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Gruppen schwarz gekleideter und verummter Leute, die aus der Versammlung heraus Steine warfen, und ebenfalls verummten PolizistInnen in schwarzer oder olivgrüner Kampfmontur gingen bis zum Abend weiter. Die Polizei schien einseitig an der Strafverfolgung und Sichtbarmachung von Straftätern interessiert. Versuche von beherzten DemonstrantInnen, sich zwischen die Kontrahenten zu stellen oder zu setzen, und Aktionen der „Clownsarmee“ zur Entspannung der Lage wurden von beiden Seiten ignoriert.

Die der Auftaktveranstaltung folgenden Tage waren jeweils unter einem thematischen Schwerpunkt gestellt: „Globale Landwirtschaft“, „Flucht & Migration“ und „Gegen Militarismus, Krieg und Folter“. Es formierte sich ein breiter, unterhaltsamer, die Themen an symbolischen Orten aufgreifender Protest. Hier wurde deutlich, in welchem Maße die Demonstrierenden vielfältige Formen des deeskalierenden Eingreifens

entwickelt haben. Clownsgruppen sorgten für Spaß und Ironisierung angespannter Situationen. Musikwagen sowie Trommel- und Rhythmusgruppen ermöglichten Entspannung, Unterhaltung und Bewegung. Lautsprecherwagen gaben Information und Orientierung. Vor allem am Montag, dem Protesttag „Flucht & Migration“, wurde die Geduld dieser Demonstrierenden durch die polizeilichen Verunsicherungs- und Desinformationsbemühungen auf eine harte Probe gestellt: Über Stunden hinweg hielt die Polizei die Demonstration am Auftaktort fest, ohne irgendeine stichhaltige Begründung zu liefern. Danach wurde der Zug nach einer kurzen Wegstrecke vor Erreichen der Innenstadt gestoppt. Die Gesamteinsatzleitung hatte – ohne Kenntnisnahme der tatsächlichen Situation – beschlossen, den Zugang zur Innenstadt zu verbieten, weil sich angeblich tausende „Gewaltbereite“ in der Demonstration aufhielten. Selbst der Einsatzleiter vor Ort remonstrierte gegen diese Entscheidung. Nach der Auflösung zogen eben diese Demonstrierenden in einer Spontandemonstration in die Stadt und zum Hafen.

Wer in diesen Tagen demonstrieren wollte, musste ständige Durchsuchungen von Rucksäcken, vielfach auch das Abtasten des Körpers über sich ergehen lassen. Immer wieder nahm die Polizei Personen aus größeren Gruppen heraus fest, ohne dass ein Anlass ersichtlich gewesen wäre. Die Begründung – sofern die Umstehenden überhaupt eine erhielten – lautete meistens, die Festgenommenen seien auf Ausdrucken von Videoaufnahmen als Gewalttäter identifiziert worden.

Die folgenden Blockadetage – Mittwoch und Donnerstag (6./7. Juni 2007) – haben dann gezeigt, mit welcher Disziplin und Konsequenz, mit wie viel Phantasie und unbedingtem Willen dieser Protest sich auszudrücken vermochte. Die Demonstrierenden drangen in die Verbotszone der Allgemeinverfügung ein, machten jedoch vor dem Zaun und den Toren halt. Es war nicht ihr Ziel, den Zaun zu stürmen, sondern den Protest sichtbar zu machen und die Infrastruktur des Gipfels zu blockieren. In anstrengenden Märschen durch Weizenfelder und über Wiesen, sich aufteilend und wieder zusammenfindend, wurden die Polizeiabsperungen umgangen. Gegen diese Gruppen, die nichts als ihren Körper und ihren Willen zur Demonstration einsetzten, setzte die Polizei immer wieder Wasserwerfer, teilweise Tränengas und Hunde ein. Am Mittwoch Nachmittag hatten die Demonstrierenden dennoch ihre Ziele erreicht und blockierten sitzend die Zufahrtsstraßen und die Kleinbahn nach Heiligendamm – immer wieder aufgeschreckt vom unkommentierten martialischen Auftreten der Polizei.

Zwei Sitzblockaden konnten am Donnerstag bestehen bleiben, ein ungehinderter Zugang war möglich, und der weitere Weg oder der Zaun wurde nur von wenigen Polizisten gesichert. Dagegen rüstete die Polizei rund um das westliche Eingangstor des Zauns martialisch auf. Sie hatte die Straße besetzt, die Demonstrierenden befanden sich auf einer großen Wiese nebenan. Ohne konkrete Aufforderungen oder polizeiliche Ansa-gen wurden letztlich neun Wasserwerfer gegen die ca. 1.000 Demonstrierenden auf der Wiese eingesetzt. Einige schwerwiegende Verletzungen – vor allem Augenverletzungen – wurden hier verursacht. Die Ansa-ge nach mehrfachem Wasserwerkeinsatz – „Bleiben Sie ruhig, wir verschaffen uns nur ein bisschen Platz“ – kann nur als zynisch verstanden werden. Flaschenwürfe gegen diesen Einsatz – es handelte sich vor allem um Plastikflaschen – waren auch hier willkommene Anlässe zum Video-graphieren von „Tätern“, die dann wiederum eskalierend aus Ver-sammlungen herausgegriffen wurden.

Im Verlauf dieser knappen Woche brachte die Polizei etwa 1.057 Personen in die Gefangenessammelstelle. Die vor Ort anwesenden An-wältInnen zeigten sich überzeugt, dass die weitaus meisten Festnahmen unbegründet waren. Neben den herausgegriffenen Einzelnen wurden auch ganze Gruppen oder sämtliche Passagiere eines Busses mit faden-scheinigen Begründungen – oder auch ohne – kurzerhand festgenom-men. Die Umstände in der Gefangenessammelstelle – in Käfigen, rund-um einsehbar, Tag und Nacht beleuchtet und videoüberwacht – waren menschenrechtswidrig.

Neun JournalistInnen war im Vorhinein aufgrund geheimdienstlicher „Erkenntnisse“ die Akkreditierung für die Berichterstattung vom offiziellen Gipfel verweigert worden. MedienvertreterInnen, die vom Protest berichten wollten, wurden häufig behindert. Sie wurden bedroht und geschlagen, Kameraobjektive wurden zugehalten. Am Sonntag, 3. Juni 2007, beim Aktionstag „Globale Landwirtschaft“, wollten PolizistInnen einen Fotografen zwingen, ihnen sofort ein Foto von einer kleinen Akti-on am Rande eines Feldes mit gentechnischen Pflanzen zu „überlassen“. Das Foto könne als Beweismittel dienen. Erst deutlicher Protest konnte diese Beschlagnahme verhindern. Am Donnerstag wurden die Medien-vertreterInnen zwischen den ca. 1.000 Demonstrierenden auf der Wiese am Westtor aufgefordert, den Bereich zu verlassen. Sie hätten jetzt „letztmalig“ die Gelegenheit, durch die Polizeikette auf die Straße zu gelangen. Anderenfalls gefährdeten sie sich und die Polizeiarbeit! Diese

unverhohlene Drohung verdeutlichte, wie selbstverständlich die Polizei jede öffentliche Kontrolle ihrer Arbeit zu verhindern suchte.

Die Strategien

(1) **Umfassende Kooperation:** Die Gesamtverantwortung für die Einsätze während des Gipfels lag bei der schon 2005 gebildeten Besonderen Aufbauorganisation (BAO) „Kavala“.⁴ In deren Kontext haben alle irgendwie beteiligten staatlichen Institutionen und auch internationale Vertreter formell und informell zusammengearbeitet – über alle Zuständigkeitsgrenzen hinweg. Im Kavala-Führungsstab waren Verbindungsbeamte von BKA und Bundespolizei integriert. Auch Spezialisten der Bundeswehr wurden der BAO beigestellt.

(2) **„Beweissichere Festnahme“:** Besonders aufgefallen sind in der Woche rund um Rostock und Heiligendamm die kleinen Trupps der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten (BFE) sowie ähnlicher Einsatzgruppen der Polizei.⁵ Das diesen Einheiten zugrunde liegende Konzept geht auf dem Papier von der Legitimität der Wahrnehmung des Demonstrationsrechts aus. Statt die Konfrontation mit der Demonstration als ganzer zu suchen, soll sich die Polizei darauf konzentrieren, jene Personen, die sich in oder im Umfeld der Demo „unfriedlich“ verhalten (könnten), möglichst schnell und „beweissicher“ festzunehmen – und d.h. im Regelfall aus der Menge herauszugreifen.

Dementsprechend unterscheiden sich die BFE von der üblichen Bereitschaftspolizei. Zu ihrer Ausrüstung gehören keine Schutzschilder, die für diesen schnellen und gewaltsamen Einsatz in einer Menschenmenge nur hinderlich wären. Die wesentlichen Waffen dieser in Schutzkleidung und mit vollem Körpereinsatz agierenden BeamtInnen waren beim G8-Gipfel der Mehrzweckschlagstock (Tonfa) und die Tränengas- bzw. Pfefferspraydose. Zu den Einsatztrupps gehören regelmäßig auch BeamtInnen, deren Aufgabe einzig im Führen der auf Teleskopstangen montierten Videokameras besteht. Das ständige Filmen soll die Festnahme „beweissicher“ machen.

Zu den BFE gehören aber auch Beamte in Zivil, die im Outfit der Demonstrierenden an den Demonstrationen teilnehmen, in Kontakt mit

⁴ s. Gipfelsoli Infogruppe: Die „Sicherheitsarchitektur“ des G8 2007, www.gipfelsoli.org

⁵ vgl. Ellinghaus, C.: Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit Thüringen, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 61 (3/1998), S. 70-74

ihrer Einheit stehen und gegebenenfalls Festnahmen dirigieren. Im Kontext der Sitzblockaden am Mittwoch wurden zwei Zivilbeamte einer Bremer BFE entdeckt und einer der Polizei übergeben. Zeugen berichten, dass die als „Autonome“ auftretenden Polizisten andere zu Steinwürfen animieren wollten. Die Ermittlungen hat die Staatsanwaltschaft jedoch bereits eingestellt.

Das Vorgehen der BFE und vergleichbarer Einsatzgruppen gefährdet die Versammlungsfreiheit. Die von ihnen ausgehende Gewalt trifft nicht nur Störer und Gewalttäter, sondern immer wieder sämtliche Umstehenden und die gesamte Demonstration – mittelbar, indem diese Einsätze Angst und Schrecken verbreiten und zur Eskalation beitragen, aber auch real und unmittelbar. Die Polizei hat in Versammlungen nichts zu suchen. Sie gefährdet damit selbst die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

(3) **Public Relations:** Die Polizei ist zwar zu einer wahrheitsgemäßen Information der Öffentlichkeit verpflichtet, die „Öffentlichkeitsarbeit“ der BAO Kavala entpuppte sich aber vor allem als PR-Arbeit. Die (mediale) Deutungshoheit sollte bei der Polizei bzw. beim Innenministerium liegen. Während der Gipfel-Tage hat die Polizei massiv verfälschte Informationen verbreitet. Nach den Auseinandersetzungen am 2.6. berichtete sie, 433 PolizistInnen seien verletzt worden, darunter mindestens 32 schwer. Der Innenminister Mecklenburg-Vorpommerns Lorenz Caffier sprach noch nach dem Gipfel von 43 BeamtInnen, die vorübergehend dienstunfähig gewesen seien. Während der Gipfel-Tage hatte die Presse jedoch aufgedeckt, dass allenfalls von zwei schwerverletzten Polizisten die Rede sein konnte, da nur sie stationär behandelt, aber bereits nach einer Nacht aus dem Krankenhaus entlassen worden waren. Kavala belieferte die Medien immer wieder mit falschen Meldungen über „gewaltbereite Autonome“, über Säureattacken durch Clowns, über gefährliche Gegenstände und Planungen in den Camps. Solche Geschichten heizten auch innerhalb der Polizei die Stimmung gegen die Demonstrierenden an.

(4) **Zivil-militärische Zusammenarbeit:** Die grundgesetzliche Trennung von Polizei und Bundeswehr ist in diesen Tagen in beängstigender Weise aufgeweicht worden. Die Öffentlichkeit, auch die Parlamentsöffentlichkeit, wurde lange falsch oder unvollständig informiert. Insgesamt wurden 33 Amtshilfeersuchen an die Bundeswehr gestellt, das erste bereits am 21.3.2006 durch Innenminister Caffier. Das Bundesverteidigungsministerium überprüfte nur deren rechtliche Zulässigkeit, nicht

aber, ob sie im Sinne des Subsidiaritätsprinzips notwendig waren.⁶ Da die Bundeswehr außer im Katastrophenfall nicht im Inneren eingesetzt werden darf, wurden all diese Einsätze – entgegen den bisherigen Gepflogenheiten – nach Artikel 35 Abs. 1 GG als Amtshilfe verbucht.

So standen statt der dem Parlament mitgeteilten 1.100 Soldaten wohl 2.100 zum Einsatz bereit.⁷ Sie wurden nicht wie angekündigt „ausschließlich für Transportaufgaben“ eingesetzt und waren entgegen der vorhergehenden Informationen durchaus „in erster Reihe im Straßenbild“ zu sehen. Sie stellten nicht nur Material und Unterkunft zur Verfügung, sondern übernahmen zeitweise das Hausrecht im Bad Doberaner Krankenhaus. Zur Überwachung der Camps wurden Tornados eingesetzt. Es gab weit mehr Flüge als ursprünglich genehmigt. Ebenfalls im Überwachungseinsatz waren Fennek-Spähpanzer, die wie die Tornados bisher vorrangig in Afghanistan eingesetzt wurden.⁸

Die Polizei betreibt – gemeinsam mit BKA und Verfassungsschutz – zunehmend eine eigene Politik. Behält man das Grundgesetz, die garantierten Grundrechte und die demokratische Verfasstheit im Auge, muss diese Politik beängstigen. Die Polizei schafft mit Fehlinformationen und grundrechtlich nicht legitimierbaren Aktionen und Eingriffen eine Lage, in der sie im selbst geschaffenen Ausnahmezustand gemäß ihrer unüberprüfbareren Kriterien agieren kann: Sie kann Sitzblockaden hoheitlich zulassen oder Versammlungen mit (Wasserwerfer-)Gewalt und ohne Kommunikation auflösen. Die Kontrolle über die exekutive polizeiliche Gewaltausübung droht in solchen Ausnahmesituationen zu entgleiten. Voraussetzung hierfür ist eine Öffentlichkeitsarbeit, die polizeiliche und geheimdienstliche Erkenntnisse behauptet, ohne sie zu belegen, oder schlicht falsche Angaben verbreitet. Der Fehlinformation der Öffentlichkeit entspricht auf der anderen Seite die Nicht-Kommunikation mit den Demonstrierenden. Sie wurden meist nicht über Forderungen und polizeiliche Maßnahmen informiert, sondern begegneten einer wortlosen Gewaltdemonstration, von der man nie wusste, wann und ob sie eingesetzt wird.

6 vgl. Marischka, C.: Militarisation bis zum Mückenschutz, IMI-Analyse 2007/027, www.imi-online.de/download/CM-Aug07-G8.pdf

7 Kleine Anfrage von Abgeordneten der Linksfraktion, BT-Drs. 16/5698 v. 14.6.2007; Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 16/6046 v. 11.7.2007

8 vgl. Plotzki, J.: In der Luft, auf See und zu Land – Militär-Hilfe „auf Teufel komm raus“, in: Friedensforum 2007, H. 3, S. 23-25

Zwei Seiten einer Medaille

Über Chancen und Risiken der Nebenklage

von Daniel Wölky

Das Instrument der Nebenklage ermöglicht es den Verletzten, aktiv ins Prozessgeschehen einzugreifen – um Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zu kontrollieren, aber auch um eigene höchst partikuläre Interessen oder gar Rachebedürfnisse zur Geltung zu bringen.

Ein Fall von Kindesentführung und Vergewaltigung von Anfang des Jahres 2006 sorgte im Herbst desselben Jahres erneut für Schlagzeilen. Hervorgerufen wurde das öffentliche Aufsehen jedoch nicht durch die Straftaten des Mario M., sondern durch die offensive Medienstrategie der Anwälte des 13-jährigen Opfers Stephanie R.: Es begann mit einem Artikel des „Spiegel“ unter dem Titel: „Willst Du mich umbringen?“, in welchem das Mädchen detailreich von den erlittenen Qualen berichtete.¹ Kurze Zeit später wurde sie in Johannes B. Keners Talkshow präsentiert.² Unablässig gab die Nebenklagevertretung Stellungnahmen ab. Als Mario M. am 8. November auf das Dach der Haftanstalt kletterte, forderte der Anwalt von Stefanie R. gar eine Standleitung zum Justizminister und zur Gefängnisleitung, „damit man immer informiert“ sei.

Schließlich insistierte der Nebenklagevertreter darauf, das Mädchen in der Hauptverhandlung aussagen zu lassen. Die Staatsanwaltschaft konnte das verhindern – mit guten Gründen: Stephanie R. sollte vor einer Sekundärviktimisierung geschützt werden. Sie sollte nicht gezwungen sein, in einem öffentlichen Verfahren im Beisein des Vergewaltigers ihre qualvollen Erfahrungen noch einmal ausbreiten zu müssen. Ihre Vernehmung war ohnehin nicht notwendig, da Mario M. einen

1 Der Spiegel v. 11.9.2006

2 ZDF v. 14.9.2006

Großteil seiner Taten auf Video gebannt hatte. In der Folge entbrannte in fast allen großen Zeitungen eine Diskussion; nicht nur um Mario M. und Stephanie R., sondern auch um die Rolle der Nebenklagevertretung.³

Verletzteninteressen

In den vergangenen Jahrzehnten ist die Stellung des Verletzten im Strafprozess deutlich gestärkt worden. Während man ihm noch vor dreißig Jahren kaum Beachtung schenkte, hat er heute die Möglichkeit, von verschiedenen Rechten Gebrauch zu machen. In bestimmten Fällen – z.B. bei Sexual- und Gewaltdelikten sowie Entführung – räumt die Strafprozessordnung dem als Nebenkläger beteiligten Verletzten das Recht ein, sich einer öffentlichen Klage der Staatsanwaltschaft anzuschließen. Mit der Möglichkeit der Nebenklage erhält eine besonders schutzwürdige Gruppe von Verletzten, deren Interessen sich nicht völlig mit denen der Staatsanwaltschaft decken, die Anerkennung als Prozesssubjekt und eine eigenständige Beteiligung am Verfahren.

Die juristische Literatur schreibt der Nebenklage fünf Funktionen zu: Sie dient erstens der Kontrolle der Wahrheitsfindung im Strafprozess, ihre Einbeziehung ist an diesem Punkt von öffentlichem Interesse. Die anderen vier Funktionen – Transparenz durch Akteneinsichts- und Präsenzrecht, Reduzierung der Sekundärviktimsierung, Rehabilitation durch aktive Prozessrolle, Recht auf Darstellung der eigenen Sicht – stehen dagegen ausschließlich im eigenen Interesse der Verletzten.⁴

Obwohl der Vergeltungsgedanke des Strafrechts als überwunden gilt, sieht ein Teil der Literatur die Nebenklage auch als ein institutionalisiertes Rachebedürfnis an. Ziel sei es, dem Nebenkläger Gelegenheit zu geben, im Verfahren seine persönlichen Interessen auf „Genugtuung“ zu verfolgen.⁵ Genugtuung bedeutet Wiedergutmachung im Sinne einer Entschädigung für zugefügtes Unrecht, aber auch innere Befriedigung. Demzufolge variieren Sinn und Zweck der Nebenklage sehr stark, je

³ z.B. Zeit v. 16.11.2006, FAZ v. 15.11.2006 und 8.12.2006

⁴ Velten, P. in: Rudolphi, H.-J.; Wolter, J. (Hg.): Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Loseblattsammlung, 50. Lieferung, Neuwied u.a. 2006, Vor §§ 395, Rn. 3 ff.

⁵ Hilger, H. in: Rieß, P. (Hg.): Löwe/Rosenberg. Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 25., neubearb. Aufl., Berlin 1998, Vor § 395, Rn. 1, 2

nachdem, wodurch der Verletzte innere Befriedigung erfährt oder zu erfahren meint: seien es nun Entschuldigungen, Geldzahlungen oder eine harte Bestrafung (Rache).

Teilweise ist Motiv der Nebenklage die Verurteilung des Angeklagten, um sich selbst vom Tatverdacht zu befreien (sog. angreifende Nebenklage; Fall M. Weimar), oder der Freispruch des Angeklagten, weil man einen Dritten für schuldig hält (sog. verteidigende Nebenklage; Fall S. Eid).⁶

Immer aber liegt der Nebenklage die Überlegung zu Grunde, es werde notwendig sein, aktiv in das Prozessgeschehen einzugreifen. Neben den individuellen Verletzteninteressen besteht eine rechtspolitische Verpflichtung, wenn die staatliche Strafverfolgung versagt, weil die Motivation der Behörden und/oder des Gerichts zweifelhaft ist.

Potsdam I und II: Zwei Auflagen eines Verfahrens

Insbesondere im Osten Deutschlands scheint die Strafverfolgung bei rechtsextremistisch motivierten Taten vielfach zahnlos. Exemplarisch hierfür ist die juristische Aufarbeitung zweier Anschläge in Königs-Wusterhausen (Brandenburg) im Jahre 2001. Der erste ereignete sich in der Nacht des 14. Juli: Sechs Personen, von denen einige die Bühne eines antirassistischen Konzertes bewachten, andere dort in ihren Schlafsäcken schliefen, wurden mit Molotowcocktails beworfen. Der zweite folgte am 30. Juli und richtete sich gegen ein Lager von Sinti und Roma: Ein Wohnwagen, in dem zwei Erwachsene und fünf Kinder schliefen, wurde mit Brandsätzen angegriffen.

In den folgenden Wochen gingen bei verschiedenen Polizeistellen⁷ insgesamt vier anonyme Anrufe ein, die auf den in Berlin wohnenden Neonazi D. als Täter hinwiesen. Die zuständige Kripo Potsdam bat den Berliner Staatsschutz um Unterstützung bei den Ermittlungen gegen D., doch der Staatsschutz blockte. Für die zweite Tat verhalf er D. sogar zu einem Alibi: Zunächst hieß es, D. habe sich zur Tatzeit in Sachsen aufgehalten. Einige Tage später korrigierten sich die Staatsschützer und behaupteten nun, er sei in seiner Wohnung gewesen.

⁶ Altenhain, K.: Angreifende und verteidigende Nebenklage, in: Juristenzeitung (JZ) 2001, H. 15/16, S. 791-801 (791)

⁷ „Infohotline rechts“ der Berliner Polizei, Dauerdienst des polizeilichen Staatsschutzes Berlin, Innenministerium Brandenburg, Bürgertelefon des Polizeipräsidiums Potsdam

Zu Beginn des Jahres 2002 wurde das Verfahren gegen D. aus Mangel an Anhaltspunkten für seine Tatbeteiligung eingestellt. Fünf der sechs Verletzten des Angriffs auf die Konzertbühne betrieben die Nebenklage und ließen sich durch Rechtsanwälte vertreten. Im März 2002 bat ein Nebenklagevertreter um Aufklärung, was aus dem Ermittlungsersuchen an den Berliner Staatsschutz geworden sei. Die Kripo Potsdam fragte daraufhin erneut nach und bekam zur Auskunft, dass ein Hinweis auf die Täterschaft des D. nicht vorliege.

Im Juni 2002 teilte der Staatsschutz überraschend mit, ein Informant habe angegeben, dass D. sowohl für den ersten als auch für den zweiten Anschlag verantwortlich sei. Anhand von Geodaten seines Mobiltelefons wisse man, dass er in der Nacht des 14. Juli 2001 nahe des Tatortes gewesen sei. In der Nacht des 30. Juli 2001 sei er observiert und seine Wohnung per Monitor überwacht worden. Da ein Verlassen der Wohnung über den Hinterausgang nicht seinen Gewohnheiten entspreche, konstatierte der Staatsschutz, habe D. ein „fast sicheres Alibi“ für die zweite Tat. Die Überwachungsmaßnahmen seien vorgenommen worden, weil man befürchtet habe, D. und andere hätten den Bau von Rohrbomben und einen Anschlag auf einen ausländischen Imbiss geplant. Später stand derselbe Personenkreis im Verdacht, den Sprengstoffanschlag auf den jüdischen Friedhof in Berlin vom 16. März 2002 verübt zu haben.

Im September 2002 wurde D. erstmalig vom Berliner Staatsschutz vernommen. Dabei benannte er P. als Mittäterin beim ersten Anschlag, den zweiten bestritt er jedoch. Noch am selben Tag wurde auch P. befragt. Diese belastete hinsichtlich des ersten Anschlags D., N. und A. Die beiden letzteren seien auch bei der zweiten Tat dabei gewesen – D. jedoch nicht. Hausdurchsuchungen bei N. und A. erbrachten keine Beweismittel, beide verweigerten die Aussage. Gegen sie folgten zunächst weder weitere Ermittlungen noch Anklagen.

Die Hauptverhandlung gegen D. und P. fand im Jahre 2005 vor dem Landgericht (LG) Potsdam statt. Wegen der ersten Tat lautete die Anklage gegen beide auf versuchten Mord, Verstoß gegen das Waffengesetz und versuchte Sachbeschädigung. Wegen der zweiten dagegen sollte sich P. nur wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz und Beihilfe zur versuchten Sachbeschädigung verantworten müssen.

Der Prozess war von den Aktivitäten der Nebenklagevertretung bestimmt. Mit einer Vielzahl von Beweisanträgen versuchte sie, die Taten und ihr wahres Ausmaß aufzudecken. Sie stieß dabei auf den vehementen Widerstand von Staatsanwaltschaft und Gericht. Die Auseinander-

setzungen spitzten sich derart zu, dass die Staatsanwaltschaft einem Nebenklagevertreter strafrechtliche Konsequenzen wegen eines Beweisantrages androhte. Aufgrund eines Antrages der Nebenklage auf Erteilung eines rechtlichen Hinweises⁸ erfolgte letztlich auch im zweiten Fall eine Verurteilung wegen versuchten Mordes. Noch im Plädoyer hatte die Staatsanwaltschaft daran festgehalten, dass P. nur wegen Beihilfe zur versuchten Sachbeschädigung zu bestrafen sei. Sie wurde schließlich zu vier, D. zu fünf Jahren Jugendstrafe verurteilt.⁹

In der Hauptverhandlung gegen D. und P. hatte das Gericht zwar den Antrag der Nebenklage, auch A. und N. zu vernehmen, abgelehnt. Allerdings erreichte sie durch ihre Prozessführung, dass die Ermittlungen gegen die beiden fortgeführt wurden. Sie wurden schließlich sowohl hinsichtlich des ersten als auch des zweiten Anschlags wegen versuchten Mordes, Verstoßes gegen das Waffengesetz und versuchter Sachbeschädigung angeklagt.

Im Oktober 2006 begann der Prozess ebenfalls vor dem LG Potsdam. Bereits vor Verhandlungsbeginn hatte sich N. schriftlich zum Geschehen eingelassen und dabei D. der (Mit-)Täterschaft an dem zweiten Anschlag beschuldigt, wegen dem dieser im ersten Verfahren nicht angeklagt gewesen war. N. wiederholte seine Aussagen auch in der Hauptverhandlung. Das Gericht setzte ihn jedoch solange unter Druck, bis er angab, sich nicht mehr erinnern zu können.

Wie zuvor bestimmte die Nebenklage auch diesen Prozess. Der Angeklagte N. sagte aus, zusammen mit P. die NPD-Führung vor Ort übernommen zu haben, nachdem der vorherige lokale NPD-Chef Carsten Szczepanski als V-Mann des Verfassungsschutzes enttarnt worden war.¹⁰ Im kleineren Kreis sei über die Durchführung militanter Aktionen und das „amerikanische Vorbild“ (terroristisches Konzept einer „leaderless resistance“ der Oklahoma-Attentäter) diskutiert worden. Dennoch sahen weder Gericht noch Staatsanwaltschaft weiteren Aufklärungsbedarf.

P., die als Zeugin auftrat, verweigerte dazu jegliche Angaben. Allerdings behauptete sie, ihr sei vor der Vernehmung beim Staatsschutz gesagt worden, dass D. nicht an dem zweiten Anschlag beteiligt gewesen

8 Zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens muss das Gericht einen rechtlichen Hinweis erteilen, wenn die Verurteilung wegen einer in der Anklageschrift nicht genannten Straftat in Betracht kommt (§ 265 StPO).

9 LG Potsdam: Urteil v. 18.5.2005, Az.: 22 KLs 140/04

10 taz v. 23.1.2002; Berliner Zeitung v. 29.1.2002; Telepolis v. 6.10.2003

sei. Dann habe man ihr die Ermittlungsakten überlassen und sie allein gelassen ... Obwohl laut Protokoll tatsächlich ein undefinierter Zeitraum von ca. zwei Stunden bestand, bestritten die vernehmenden Beamten diese Version.

Schließlich gab P. an, dass nicht A., sondern der bislang nicht in das Licht der Ermittlungen geratene H. an der zweiten Tat beteiligt gewesen sei. Auf Antrag der Nebenklage wurde H. vernommen. Er bestätigte die Angaben von P. und belastete sich zum allseitigen Erstaunen selbst. Ein Prozess wird folgen.

Die Plädoyers der einzelnen Nebenklagevertreter waren höchst unterschiedlich. Sie reichten vom Anschluss an die Strafmaßforderungen der Staatsanwaltschaft über versuchten Mord in beiden Fällen bis zu einer differenzierten Sicht, wonach die erste Tat als versuchte schwere bzw. gefährliche Körperverletzung und nur die zweite als versuchter Mord einzustufen sei. N. wurde wegen beider Anschläge zu drei Jahren Jugendstrafe verurteilt. A. kassierte wegen des ersten Anschlags zwei Jahre und acht Monate Jugendstrafe. Bezüglich des zweiten Anschlags wurde er freigesprochen.¹¹

Für und Wider – ganz oder gar nicht

In dem vorgestellten Fall war es mehr als notwendig, die Nebenklage zu betreiben. Strafverfolgungsbehörden und Gericht hatten erkennbar kein Interesse an der Erforschung des wahren Sachverhaltes, was eigentlich originäre Aufgabe des Strafprozesses ist. Ohne die Nebenklage wären weder D. und P. noch N., A. oder H. strafrechtlich verfolgt worden. Obwohl es sehr schnell vielfältige Hinweise auf die Täter gab, weigerten sich die Ermittlungsbehörden, diesen in dem erforderlichen Umfang nachzugehen. Und obwohl die zweite Tat weitaus schwerwiegender war als der Anschlag vom 14. Juli 2001, wäre sie ohne das Insistieren der Nebenklagevertreter lediglich als versuchte Sachbeschädigung eingestuft worden.

Über die Gründe für die Aufklärungswiderstände etc. kann nur spekuliert werden. Es liegt jedoch nahe, dass die Polizei V-Leute schützen wollte, die (zumindest) an den in Rede stehenden Taten beteiligt waren. Doch nicht nur in solch besonderen Konstellationen ist die Aufklä-

¹¹ LG Potsdam: Urteil v. 15.11.2006, Az.: 22 KLs 39/05

rungsmotivation zweifelhaft. Nicht nur die Verfassungsschutzämter lassen sich offensichtlich von der Absicht leiten, die Zahl rechtsextremer Gewalttaten statistisch klein zu rechnen und kommen deshalb selten auf mehr als hundert Fälle.¹² Auch in ostdeutschen Gerichten beschleicht einen regelmäßig der Verdacht, es werde krampfhaft vermieden, den rechtsextremen Hintergrund von Taten zur Kenntnis zu nehmen, wie es auch im Prozess um den Deutsch-Äthiopier Ermyas M. vor dem LG Potsdam der Fall war.¹³

Die Nebenklagevertretung wird oftmals von Strafverteidigern geführt und kann diese schnell in ein moralisches und rechtspolitisches Dilemma führen. Im Fall der Stephanie R. ließ die Nebenklagevertretung die originären Interessen des Mädchens, die in Opferschutz und -fürsorge bestanden hätten, gänzlich außer Acht. Stattdessen ordnete sie alles in einer höchst fragwürdigen Art und Weise der Vorbereitung von Schadensersatzansprüchen gegen das Land Sachsen unter.¹⁴

Doch auch im vorgestellten Fall wurden die bestehenden Probleme schnell sichtbar. Wollten einige lediglich den rechtsextremen Tathintergrund hervorheben, kam es anderen darauf an, das Ausmaß der organisatorischen Struktur und die vermutete Verbindung mit staatlichen Behörden herauszuarbeiten. Einem Teil der Nebenklagevertreter ging es auch darum, durch möglichst lange Freiheitsstrafen für die Angeklagten den organisierten Rechtsextremismus nachhaltig zu schwächen.

Die Organisationsstrukturen und die geforderte harte Bestrafung führten unter den beteiligten Anwälten zu Kontroversen. So überlegten einige, ob ein Antrag auf die Erteilung eines rechtlichen Hinweises zu stellen sei, dass auch eine Bestrafung wegen der Bildung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung in Betracht komme. Das wurde mit dem Hinweis darauf, dass es sich um Straftatbestände handele, die traditionell der Ausforschung und Bekämpfung der politischen Linken dienen, von anderen Anwälten scharf zurückgewiesen.

Auch die in Kauf genommene Verurteilung wegen versuchten Mordes hinsichtlich der ersten Tat zog scharfe Kritik nach sich. Nur aufgrund der völlig unzureichenden Verteidigung war es dem Gericht möglich, die tatsächliche Gefährlichkeit der Molotowcocktails anhand der

¹² vgl. Bundesministerium des Innern: Verfassungsschutzbericht 2005, Berlin 2006, S. 38

¹³ Berliner Morgenpost v. 10.2.2007

¹⁴ Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 8.12.2006

angeblichen eigenen Sachkunde zu bestimmen und so ein versuchtes Tötungsdelikt anzunehmen. Obwohl die mit der Revision angegriffene Verurteilung vom 5. Strafsenat des BGH gehalten wurde, ist diese Beurteilung mehr als fragwürdig. Juristisch zutreffender wäre wohl eine Verurteilung wegen versuchter gemeinschaftlicher Brandstiftung und versuchter schwerer bzw. gefährlicher Körperverletzung gewesen, wie von manchen Nebenklägern gefordert.

Ogleich mit der harten Verurteilung ein sicherlich ehrbares Ziel angestrebt wurde, wirft dieses nicht nur moralische, sondern in erster Linie rechtspolitische Probleme auf. Schließlich hat man in der Funktion der Nebenklagevertretung maßgeblich zu einer Rechtsprechung beigetragen, die aus Verteidigersicht unvertretbar ist. Zwar könnte man meinen, dass das Urteil quasi als Notwehrakt gegen Rechtsextremismus gerechtfertigt sei und keinen Falschen treffe. Jedoch entpuppt sich dieser Gedanke schnell als herbeigerufener Geist, der schwerlich wieder ausgetrieben werden kann. Es ist selbstverständlich, dass solche Rechtsprechung nicht nur auf Rechtsextreme Anwendung finden wird.

Trotz dieses Bumerangeffekts muss nicht nur für die Strafverteidigung, sondern auch für die Nebenklage das Mandanteninteresse das einzig maßgebliche Kriterium anwaltlicher Tätigkeit darstellen.¹⁵ Vor der Mandatsübernahme ist daher sorgfältig zu prüfen, ob man bereit und in der Lage ist, das Mandanteninteresse auf Kosten der persönlichen Ansichten wirkungsvoll zu vertreten. Insbesondere für Anwälte, die von der Strafverteidigung geprägt sind, bedeutet die Wahrnehmung der Verletzteninteressen immer gleichsam seitenverkehrt die Schwächung der Beschuldigteninteressen; eine voranschreitende Tendenz, die aus Verteidigersicht überaus gefährlich ist.¹⁶

Kann man sich nicht von der gewohnten Verteidigerposition lösen, um die dazu in Konfrontation stehende Haltung der Nebenklage einzunehmen, ist man gezwungen, das Mandat abzulehnen. Alles andere wäre Verrat an dem Mandanten.

15 vgl. Dahs, H.: Handbuch des Strafverteidigers, 7. Aufl., Köln 2005, Rn. 115

16 vgl. Bundesgerichtshof: Beschluss v. 11.1.2005, Az.: 1 StR 498/04; Beschluss v. 31.8.2006, Az.: 3 StR 237/06

Inland aktuell

Guantánamo in Deutschland

Am 31. Juli 2007 verhaftete das BKA Oliver R., Axel H. und Florian L., nachdem sie versucht haben sollen, drei Bundeswehr-Lastwagen in Brand zu setzen. Sie werden der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung beschuldigt. Laut ihren AnwältInnen erfolgte die Verhaftung der Drei durch eine blitzartige Blockierung der Straße, durch die ihr Fahrzeug abrupt zum Stehen gebracht wurde. Die Scheiben des Wagens wurden eingeschlagen und die Insassen durch die herausgebrochenen Fensterscheiben nach draußen gezerrt. Dabei kam es zu Schnittverletzungen an verschiedenen Körperstellen. Florian L. wurde verprügelt und erlitt Prellungen und Schwellungen im Gesicht und an den Rippen.

Den Verhafteten wurden Säcke über die Köpfe gezogen, alle drei wurden in dünne, weiße Plastik-Overalls gesteckt. Sie mussten gefesselt über einen langen Zeitraum auf der Straße liegen. Am nächsten Tag wurden die Drei und der später festgenommene Sozialwissenschaftler Andrej H. mit großer medialer Inszenierung per Helikopter nach Karlsruhe geflogen. Oliver R. und Axel H. wurden in den zwischenzeitlich zerrissenen Anzügen dem Haftrichter am Bundesgerichtshof vorgeführt; erst nach Beschwerden der Anwälte bekamen sie normale Kleidung.

Obwohl keiner der Beschuldigten vorbestraft ist und alle in stabilen sozialen Verhältnissen leben, verhängte der Richter Untersuchungshaft mit Sonderhaftbedingungen. Die Gefangenen sind einzeln und von anderen Gefangenen isoliert 23 Stunden alleine in einer 6-8 m² großen Zelle nebst Toilette und Waschbecken mit kaltem Wasser untergebracht, deren hygienischer Zustand deutlich zu wünschen übrig lässt. Mindestens einem der Gefangenen verwehrte man in der gesamten ersten Woche der Zugang zu den Duschen, da die Leitung der JVA angeblich seine Isolierung in den Waschräumen nicht hätte gewährleisten können. Selbst die Anwälte dürfen nur durch eine Trennscheibe mit ihren Mandanten reden. Am 22. August wurde Andrej H. Haftverschonung gewährt.

(Bündnis für die Einstellung des § 129a-Verfahrens; weitere Informationen s. <http://einstellung.so36.net/>)

Polizeiliche Todesschüsse 2006

In insgesamt 27 Fällen hat die deutsche Polizei im vergangenen Jahr ihre Schusswaffen gezielt gegen Personen eingesetzt. Sechs Menschen kamen dabei ums Leben; 15 weitere wurden verletzt. In zwei Fällen wertet die (bislang noch unveröffentlichte) offizielle Schusswaffengebrauchsstatistik der Innenministerkonferenz (IMK) den Schusswaffeneinsatz als unzulässig.¹

In fünf Fällen waren die Beamten unmittelbar mit Waffen angegriffen worden.² In einem Fall (Nr. 3) überfuhr der Straftäter auf der Flucht

Polizeiliche Todesschüsse 2006			
Fall	1	2	3
Name/Alter	Dominique Koumadio, 23 J.	Unbek. Mann, 41 J.	Unbek. Mann, 30 J.
Datum	14.04.2006	06.05.2006	10.05.2006
Ort/Bundesland	Dortmund/NRW	Lage/NRW	Hanau/Hessen
Szenarium	Bei einem Überfall auf einen Kiosk wird der Besitzer mit einem Fleischermesser bedroht. Beim Eintreffen eines Funkstreifenwagens attackiert der Täter das Fahrzeug und greift danach einen der Polizisten an. Nach einem Warnruf gibt der Beamte zwei gezielte Schüsse ab und trifft ihn ins Bein und in den Oberkörper. Der Brusttreffer ist tödlich.	Wegen nächtlichen ruhestörenden Lärms wird die Polizei gerufen. Beim Eintreffen der Beamten kommt ihnen im Hof des Hauses ein Mann mit gezogener Pistole entgegen. Daraufhin zieht einer der Beamten ebenfalls seine Waffe und schießt auf den Mann. Er wird tödlich in die Brust getroffen.	Nach einem Banküberfall wirft der Täter auf der Straße seine Beute weg und flüchtet mit einem gestohlenen Moped. Er überfährt einen Polizisten, der sich ihm in den Weg stellen will und verletzt ihn schwer. Daraufhin schießt dessen Kollege auf den Flüchtenden. Dieser erleidet einen Lungendurchschuss und stirbt an inneren Verblutungen.
Opfer mit Schusswaffe	Nein (Messer)	Ja (Schreckschusspistole)	Ja
Schusswechsel	Nein	Nein	Nein
Sondereinsatz	Nein	Nein	Nein
Verletzte/getötete Beamte	Nein	Nein	Ja
Vorbereitete Polizeiaktion	Nein	Nein	Nein

1 noch unveröffentlichte IMK-Statistik 2006; Eingang in der Redaktion am 19.6.2007

2 siehe Szenarien der untenstehenden Tabelle

zuvor einen Polizisten; diesen tödlichen Schuss wertet die IMK-Statistik nicht wie die übrigen als „Notwehr/Nothilfe“, sondern als Versuch der „Fluchtvereitelung“.

Die Zahl der Warnschüsse gibt die IMK mit 57 an; von den 16 Schüssen auf Sachen wurden vier als unzulässig bewertet. Die Statistik weist insgesamt 5.930 Schüsse aus, die PolizistInnen auf gefährliche, kranke oder verletzte Tiere abgegebenen haben. Da Hessen diese Zahlen „erst ab 16.09.06 erfasst“ hat,³ lässt sich die Gesamtzahl aller im Jahre 2006 von PolizeibeamtInnen abgegeben Schüsse nicht genau beziffern. (Otto Diederichs)

Polizeiliche Todesschüsse 2006			
Fall	4	5	6
Name/Alter	Unbek. Mann, 28 J.	Unbek. Mann, 55 J.	Unbek. Mann, 36 J.
Datum	03.08.2006	06.08.2006	01.12.2006
Ort/Bundesland	Gersfeld/Hessen	Fürth/Hessen	Würzburg/Bayern
Szenarium	Als Beamte des Mobilien Einsatzkommandos (MEK) gewaltsam in die Wohnung eines wegen bewaffneten Raubüberfalles gesuchten Mannes eindringen, kommt ihnen der Täter sofort mit vorgehaltener Pistole entgegen. Darauf gibt einer der Beamten zwei Schüsse auf den Mann ab und trifft ihn in die Brust. Einer der Schüsse verletzt dabei eine Hauptschlagader. Der Mann verblutet.	Wegen ruhestörenden Lärmes an einem Sonntagvormittag wird von Anwohnern die Polizei gerufen. Als die Beamten für Ruhe sorgen wollen, kommt ihnen ein Axt schwingender Mann entgegen. Als er diese trotz Aufforderung nicht weglegt, schießt ein Polizist mehrfach auf den Mann. Neben zwei Streifschüssen wird er in Lunge und Aorta getroffen. Eine Kugel trifft den Axtstiel. Der Mann verstirbt noch am Tatort.	Auf einem Parkplatz schlägt ein Mann mit einer Eisenstange auf die Fahrzeuge ein. Zwei Männer, die ihn stoppen wollen, greift er mit einem Hammer an und verletzt sie schwer. Als die alarmierte Polizei eintrifft, holt der Amokläufer gerade erneut aus, um auf ein am Boden liegendes Opfer einzuschlagen. Um ihn zu stoppen, schießt ein Beamter zwei Mal auf den Täter. Der Mann stirbt kurz darauf im Krankenhaus.
Opfer mit Schusswaffe	Ja	Nein (Axt)	Nein (Hammer u. Eisenstange)
Schusswechsel	Nein	Nein	Nein
Sondereinsatz	Ja	Nein	Nein
Verletzte/getötete Beamte	Nein	Nein	Nein
Vorbereitete Polizeiaktion	Ja	Nein	Nein

3 IMK-Statistik (Fn. 1)

Terrorismusbekämpfungsgesetz: Statistik 2006

Am 7. Juli 2007 legte das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) dem Bundestag seinen fünften „Bericht zu den Maßnahmen nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz“ vor.⁴ Die Angaben sind unvollständig, da acht Bundesländer noch keine Berichte über die Tätigkeit ihrer Verfassungsschutzämter vorgelegt hatten. Von den Geheimdiensten haben demnach im Jahre 2006 lediglich das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und die Landesämter (LfV) ihre Auskunftsrechte genutzt und sich bei Banken über Kontendaten (BfV: 7 Anordnungen/18 Betroffene; LfV: 7/9) und bei Telekommunikationsunternehmen über Verbindungsdaten Verdächtiger (14/71; 2/2) erkundigt. Bei Postdienstleistern und Fluglinien gab es keinerlei Anfragen. Der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst hatten hier bis Januar 2007 auch keine Befugnisse. Den IMSI-Catcher zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummer von Handys nutzte ausschließlich das BfV (10 Mal mit 12 Betroffenen).

Einsatzschwerpunkte der Auskunftersuchen und der IMSI-Catcher-Einsätze seien Ermittlungen des BfV gegen ausländische extremistische bzw. terroristische Vereinigungen gewesen. Die Aussagekraft des Berichts zu den Maßnahmen bleibt insgesamt ungenügend. Über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten oder gar Nebenfolgen der Maßnahmen erfährt man nichts, außer z.B., dass der IMSI-Catcher-Einsatz „in mehreren Fällen zu wichtigen Erkenntnissen über vorher nicht bekannte Mobilfunkanschlüsse verdächtiger Personen geführt“ habe. In wie vielen der zehn Fälle solche „Erkenntnisse“ erzielt wurden und was daraus folgte, verschweigt der Bericht.

Die nachträgliche Mitteilung an die Betroffenen erfolgte wie bereits in den Vorjahren nur in den wenigsten Fällen. Von den insgesamt 48 betroffenen Personen in 26 beendeten Auskunftsverfahren und IMSI-Catcher-Einsätzen wurden lediglich sechs aus drei Verfahren über den Grundrechtseingriff informiert. In der überwiegenden Zahl der Fälle (41 Betroffene) wurde die Entscheidung zurückgestellt, um den Zweck der Anordnung nicht zu gefährden. Ein Betroffener wird wegen „offenkundiger Unmöglichkeit“ endgültig nicht informiert.

(Martina Kant)

⁴ BT-Drs. 16/5982 v. 5.7.2007

Chronologie

zusammengestellt von Jan Wörlein

März 2007 (Nachtrag)

14.03.: **Wohnraumüberwachung erlaubt:** Der Verfassungsgerichtshof von Rheinland-Pfalz hält die im Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Landes vorgesehene akustische und optische Wohnraumüberwachung zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit für verfassungskonform. (Az.: VGH B 1/06)

15.03.: **Großaktion gegen Sans-papiers:** Bei der bisher größten bundesweiten Kontrolloperation decken Bundespolizei, Länderpolizeien und Zoll 166 illegale Aufenthalte und 136 illegale Einreisen auf. 90 Haftbefehle werden erlassen. Grundlage der dreitägigen Aktion war eine Analyse des Gemeinsamen Analyse- und Strategiezentrum Illegale Migration.

21.03.: **Hizbollah-Symbole erlaubt:** Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin erklärt das Mitführen von Symbolen der Hizbollah und Bildern ihres Generalsekretärs bei Demonstrationen für nicht strafbar.

April 2007

02.04.: **14.000 abgeschoben:** Die Bundesregierung erklärt auf Anfrage der Linkspartei, dass im Jahr 2006 13.894 Personen abgeschoben wurden, die meisten nach Serbien, Montenegro und in die Türkei.

Bewährung für Ex-„Rote Zora“-Mitglied: Das Kammergericht Berlin verurteilt eine Frau zu einer Bewährungsstrafe von zwei Jahren. Sie hatte in den achtziger Jahren an zwei gescheiterten Anschlägen teilgenommen.

03.04.: **Gefängnismordprozess:** Die Staatsanwaltschaft Bonn klagt drei Insassen der Justizvollzugsanstalt (JVA) Siegburg des Mordes an einem Mithäftling an. Sie hätten einen 20-jährigen Zellengenossen zwölf Stunden lang gefoltert und zum Selbstmord gezwungen. Am 1.8. beginnt der Prozess vor dem LG Bonn. Die Verfahren gegen den Anstaltsleiter und vier Justizbeamte sind eingestellt.

05.04.: **Handel mit BKA-Internia:** Zur Ermittlung einer undichten Stelle im Bundeskriminalamt (BKA) wurden laut Mitteilung seines Präsidenten, Jörg Ziercke, Verbindungsdaten von Anschlüssen des Amtes überprüft. Ein „Focus“-Redakteur soll Nachrichten an- und weiterverkauft haben.

Überwachung durch Zollkriminalamt: Laut Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Linksfraktion wurden im Jahre 2006 15 Telefonanschlüsse und acht E-Mail-Kennungen auf Grundlage des Zollfahndungsdienstgesetzes überwacht. 48 Postsendungen wurden geöffnet.

10.04.: **Ungezählte Anzeigen gegen Bundespolizei:** Die Bundesregierung teilt mit, dass der Aufwand für eine „balastbare Statistik“ über Anzeigen und Strafverfahren gegen BundespolizistInnen wegen Körperverletzung im Amt zu hoch sei.

12.04.: **Weiter Heroinabgabe in Frankfurt/M.:** Der Leiter des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte verlängert die Ausnahmegenehmigung wegen des Erfolges der Herointherapie.

18.04.: **CPT-Bericht:** Der Anti-Folter-Ausschuss des Europarats (CPT) kritisiert die Zustände in deutschen Jugendgefängnissen und die regelmäßige Fesselung von Festgenommenen an Armen und Beinen.

20.04.: **SEK-Mann verletzt:** Bei der Erstürmung eines Hauses in Waßmannsdorf (nahe Berlin) schießt der Hausbesitzer einen SEK-Beamten ins Gesicht. Der Schütze, der nach der Erstürmung tot aufgefunden wird, hatte zuvor seine Tochter bedroht.

25.04.: **Online-Durchsuchungen:** Das BMI gibt bekannt, dass auch nach dem Verbot durch den Bundesgerichtshof (BGH) im Januar 2007 weiter Online-Durchsuchungen stattgefunden haben. Grundlage sei eine Dienstvorschrift von 2005 gewesen. Erst nach massiver Kritik stoppt das BMI diese Aktionen vorläufig.

Polizistin erschossen: Bei einer Routinekontrolle am Rande der Heilbronner Innenstadt wird eine 22-jährige Beamtin durch Kopfschüsse tödlich verletzt. Ihr Kollege überlebt schwerverletzt.

26.04.: **Rechte Vereinigung verboten:** Der sächsische Innenminister Albrecht Buttolo verbietet den „Sturm 34“. Gegen 26 Mitglieder der Gruppe wird wegen verschiedener Straftaten ermittelt.

Telefonüberwachung: Während die Zahl der überwachten Festnetzanschlüsse konstant blieb, ist laut Bundesnetzagentur die der abgehörten

Handys von 6.400 im Jahr 1998 auf 36.000 im Jahre 2006 gestiegen. Insgesamt wurden von den Gerichten im letzten Jahr 35.329 Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation sowie 7.432 Verlängerungsanordnungen erlassen.

28.04.: **Freiwilliger Polizeihelfer attackiert:** Ein 28-jähriger Autofahrer greift einen 48-Jährigen freiwilligen Polizeihelfer in Wiesbaden mit einem Schlagstock an, als dieser ihn auf die Gurtpflicht hinweist.

30.04.: **Überwachung von El Masri-Anwalt verfassungswidrig:** Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) war die Überwachung des Telefons von Anwalt Manfred Gnjidic unverhältnismäßig. Eine Kontaktaufnahme durch die Entführer seines Mandanten Khaled el Masri, mit der die Maßnahme begründet wurde, sei unwahrscheinlich gewesen (Az.: 2 BvR 2151/06). Am 17.5., einen Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses, wird El Masri wegen einer Brandstiftung in Neu-Ulm festgenommen und in die Psychiatrie eingewiesen.

Mai 2007

01.05.: **1. Mai-Proteste:** Bei Aktionen rund um den 1. Mai werden in Berlin 233 Personen festgenommen, 74 Haftbefehle ergehen. Nach Polizeiangaben war die Mehrzahl der Beschuldigten bisher noch nicht polizeilich in Erscheinung getreten. 137 Beamte werden leicht verletzt. In Nürnberg demonstrieren 5.000 Menschen gegen einen NPD-Aufmarsch. Bei Demonstrationen in Duisburg und Erfurt kommt es zu Ausschreitungen.

03.05.: **Hooligans:** Nach Angaben der Bundesregierung sind in Deutschland etwa 13.000 „gewaltbereite Hooligans“ aktiv. Zehn Prozent seien dem rechten Spektrum zuzurechnen. Bei Fußball-Krawallen im zweiten Halbjahr 2006 seien 461 Personen verletzt worden. 3.604 Ingewahrsamnahmen, 1.908 Ermittlungsverfahren und 2.950 Stadionverbote wurden verzeichnet.

07.05.: **Keine Gnade für Klar:** Bundespräsident Horst Köhler lehnt das Gnadengesuch des Ex-RAF-Mitgliedes Christian Klar ab. Der 54-Jährige wird somit bis zum Ende seiner Mindesthaftzeit im Januar 2009 in Haft bleiben. Abgewiesen wird auch Birgit Hogefelds Gnadengesuch.

09.05.: **Protest im Schanzenviertel:** In Hamburg demonstrieren nach einer Durchsuchung des linken Kulturzentrums „Rote Flora“ 2.000 Menschen gegen staatliche Repression. Es kommt zu Ausschreitungen.

11.05.: **Keine Revision im Fall Motassadeq:** Der BGH bestätigt das Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamburg, das den Marokkaner im Januar wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und Beihilfe zu den Anschlägen vom 11.9.2001 verurteilt hatte.

14.05.: **Geldstrafen für Neonazis:** Das Landgericht (LG) Koblenz verurteilt sieben Männer und Frauen zu Geldstrafen wegen der Mitgliedschaft in der kriminellen Vereinigung „Kameradschaft Westerwald“. Sechs weitere Angeklagte werden verwarnet.

Bleiberecht: Von 58.000 Anträgen aufgrund der Bleiberechtsregelung vom November 2006 wurden laut BMI bis April nur 6.100 bewilligt.

15.05.: **Polizist schützt Rechtsextreme:** Gegen den Vizepräsidenten der Polizeidirektion Dessau wird eine Untersuchung eingeleitet. Nach Aussage von drei Staatsschützern habe er Kollegen aufgefordert, bei rechtsextremen Straftaten nicht so genau hinzusehen.

18.05.: **Neuaufgabe der Kronzeugenregelung:** Die Bundesregierung legt einen Gesetzentwurf vor, der die Kronzeugenregelung für mittel-schwere und schwere Straftaten wieder einführen soll.

21.05.: **Klage gegen Aktensperre:** Die Oppositionsfraktionen im Bundestag haben Klage vor dem BVerfG gegen die Bundesregierung wegen der Zurückhaltung von Akten im BND-Untersuchungsausschuss eingereicht. Das Gericht soll prüfen, wie weit der „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ reiche.

24.05.: **Neues Passgesetz:** Der Bundestag beschließt gegen die Stimmen von FDP, Grünen und Linkspartei die Reform des Passgesetzes. Nunmehr dürfen im Pass auch zwei Fingerabdrücke gespeichert werden.

25.05.: **Lauschangriff bestätigt:** Das BVerfG billigt die neuen Regelungen zum „großen Lauschangriff“. (Az.: 2 BvR 543/06)

Aufruf zum Heiligen Krieg straffrei: Der BGH entscheidet, dass allgemeine Aufrufe zum Dschihad nicht strafbar sind. Nur das konkrete Werben um Unterstützer für eine terroristische Vereinigung könne strafrechtlich geahndet werden. Trotz des Grundsatzurteils bleibt der seit 2006 inhaftierte mutmaßliche Al-Qaida-Anhänger Ibrahim R. weiter in Haft. Er soll Anhänger für die Terrororganisation geworben haben.

Terrorhelfer angeklagt: Vor dem OLG Schleswig beginnt der Prozess gegen den mutmaßlichen Al-Qaida-Anhänger Redouane E. H. wegen Rekrutierung von Selbstmordattentätern für den Irak.

28.05.: Verfahren gegen KSK-Soldaten (kurzzeitig) eingestellt: Die Staatsanwaltschaft Tübingen stellt das Verfahren gegen zwei Soldaten des Kommandos Spezialkräfte wegen Misshandlung des Anfang 2001 in Kandahar festgehaltenen Murat Kurnaz ein. Zwar bescheinigt die Staatsanwaltschaft Kurnaz „grundsätzliche Glaubwürdigkeit“, doch gebe es an seiner Darstellung „grundsätzliche Zweifel“. Am 6.8. teilt die Staatsanwaltschaft mit, dass sie die Ermittlungen wegen der Benennung neuer Zeugen aus dem Ausland wieder aufnimmt.

30.05.: Abhören von Anwaltstelefonaten verfassungswidrig: Laut Urteil des BVerfG haben Handygespräche zwischen einem Verteidiger und seinem Mandanten auch dann als vertraulich zu gelten, wenn dieser zur Fahndung ausgeschrieben ist. (Az.: 2 BvR 2094/05)

Scientology erneut unter Beobachtung: Der Berliner Verfassungsschutz nimmt nach vier Jahren die Beobachtung von Scientology wieder auf. Die „totalitäre Organisation“ lehne das deutsche Rechtssystem ab.

31.05.: Bewährungsstrafe für Polizisten: Das LG Lübeck verurteilt zwei Polizisten wegen fahrlässiger Tötung zu neun Monaten auf Bewährung. Sie hatten einen betrunkenen Jugendlichen auf einer Landstraße zurückgelassen, wo er kurz darauf überfahren wurde.

Juni 2007

02.06.: Anti-G8-Proteste: Die Proteste gegen den Gipfel in Heiligendamm beginnen mit einer Großdemonstration in Rostock, bei der es zu Auseinandersetzungen mit der Polizei kommt. Am 6.6. weist das BVerfG unter Hinweis auf die Sicherheitsrisiken (die es aufgrund monströser Falschmeldungen der Polizei über die Krawalle in Rostock annimmt) den Eilantrag der G8-GegnerInnen gegen das weiträumige Demonstrationsverbot in Heiligendamm ab (siehe S. 68-75 in diesem Heft).

NPD durchs Brandenburger Tor: Die Berliner Polizei wird von einer Spontandemonstration von 140 Neonazis überrascht und ist mit nur zehn Beamten präsent. Die Polizei hatte sich auf einen NPD-Großaufmarsch in Schwerin eingestellt. Dort nimmt sie 150 Linke fest.

05.06.: **Zehn Monate Haft für Steinewerfer:** Das Amtsgericht (AG) Rostock verurteilt einen 31-jährigen im beschleunigten Verfahren zu zehn Monaten Haft wegen gefährlicher Körperverletzung und schwerem Landfriedensbruch. Der Mann habe bei den Ausschreitungen zum Auftakt des G8-Gipfels mehrfach Steine auf Polizisten geworfen.

12.06.: **Verfassungschutzpräsident abgesetzt:** Sachsens Innenminister Albrecht Buttolo setzt den Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Rainer Stock ab. Nach Medienberichten steht die Entlassung im Zusammenhang mit der sächsischen Korruptionsaffäre.

13.06.: § 129 a: Die Bundesanwaltschaft lässt vier Wohnungen in Hamburg und Bad Oldesloe durchsuchen. Sie ermittelt gegen neun Personen wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung. Hintergrund sind Brandanschläge auf eine Rüstungsfirma und Bundeswehrfahrzeuge.

15.06.: **Freispruch im Fall Ermyas M.:** Das LG Potsdam spricht Björn L. und Thomas M. wegen Mangels an Beweisen vom Vorwurf frei, den deutschen Wissenschaftler äthiopischer Herkunft Ermyas M. in der Nacht zum Ostersonntag 2006 lebensgefährlich verletzt zu haben.

Anklage gegen Nazis: Die Staatsanwaltschaft Halberstadt erhebt Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung gegen zwei Rechtsextreme, die am Überfall auf eine vierköpfige Schauspielgruppe beteiligt waren. Die Polizei hatte Pannen bei der Bewältigung des Vorfalls eingestanden.

16.06.: **Polizeilicher Todesschuss:** Bei einer Verfolgungsjagd erschießt ein Beamter einen 19-jährigen Autofahrer, der zuvor seinen Kollegen zwischen dem Fluchtauto und einem Polizeiwagen eingeklemmt hatte.

20.06.: **Polizist verurteilt:** Ein Nürnberger Gericht verurteilt einen 45-jährigen Hauptkommissar zu 3.000 Euro Geldstrafe. Er hatte eine betrunkene 22-Jährige auf der Wache mit einem Faustschlag niedergestreckt, ihren Arm überdehnt und ihren Kopf auf den Boden geschlagen.

21.06.: **Klage gegen Überwachung:** Die Linksfraktion klagt vor dem BVerfG gegen ihre Beobachtung durch den Verfassungsschutz.

24.06.: **Berichte zerstört:** Sämtliche Geheimberichte der Bundeswehr aus vier Jahren Auslandseinsätzen sind durch einen technischen Defekt angeblich vernichtet worden, darunter auch Daten zum Fall Kurnaz.

26.06.: **Polizeilicher Todesschuss:** Bei der Kontrolle zweier mutmaßlicher Scheckkartenfälscher in Hamburg löst sich ein Schuss aus der

Dienstwaffe eines Polizeibeamten und tötet einen 27-jährigen Rumänen. Ermittlungen wegen fahrlässiger Tötung werden aufgenommen.

Prozess gegen rechtsextreme Brandstifter: Vor dem LG Halle beginnt der Prozess gegen vier mutmaßliche Neonazis, drei Männer und eine Frau, wegen des Brandanschlages auf eine Asylunterkunft in Sangerhausen im Januar 2007.

Juli 2007

02.07.: **Polizeilicher Todesschuss:** Ein Polizist erschießt in Bonn einen Einbrecher, als der mit einem Schlagwerkzeug auf seine Kollegin losgeht.

03.07.: **Flaschenwerfer verurteilt:** Das AG Tiergarten (Berlin) verurteilt einen 27-jährigen zu drei Jahren und sieben Monaten Haft, weil er bei den Krawallen zum 1. Mai 16 Flaschen in Richtung der Polizei warf.

09.07.: **Verurteilung nach § 129b StGB:** Das OLG München verurteilt den irakischen Kurden Farhad A. wegen Spendensammlung für Ansar-al-Islam zu fünfeinhalb Jahren Haft. Die Anklage hatte sich auf abgehörte Telefongespräche gestützt.

11.07.: **Gesichtserkennung gescheitert:** BKA-Präsident Ziercke teilt das Scheitern einer Testreihe zur biometrischen Gesichtserkennung auf dem Mainzer Hauptbahnhof mit. Die Technik sei noch nicht ausgereift und versage bereits bei Gesichtern mit Schal oder Mütze.

12.07.: **Stammdatenabfrage rechtmäßig:** Das BVerfG erklärt die Abfrage von Konten-Stammdaten durch Finanz- und Sozialämter für verfassungskonform. § 93 Abs. 8 der Abgabenordnung muss jedoch wegen mangelnder Bestimmtheit nachgebessert werden. (Az.: 1 BvR 1550)

13.07.: **Kontroverse um NPD-Demo:** Die Antifa Frankfurt präsentiert Videomaterial von einer NPD-Kundgebung und beschuldigt die Polizei, nichts gegen die antisemitische Hetze unternommen zu haben.

15.07.: **Gefängnissuizide:** Ein 28-jähriger Pole wird in der Berliner JVA Tegel tot aufgefunden. Am 18.7. erhängt sich ein 37-jähriger Häftling.

19.07.: **Untersuchungsausschuss zur Korruptionsaffäre:** Bei Stimmenthaltung der CDU beschließt der sächsische Landtag die Untersuchung der durch LfV-Berichte ausgelösten Affäre.

20.07.: **Bundeswehrgelöbnis:** Am Jahrestag des Hitler-Attentats schützen 650 PolizistInnen die Vereidigung von 450 Rekruten im Bendlerblock in Berlin.

22.07.: **Gen-Mais-Feld zerstört:** Trotz eines Aufgebotes von 570 Polizisten gelingt es 30-40 Gen-Tech-GegnerInnen eineinhalb Hektar eines Gen-Mais-Feldes in Alttretz (Brandenburg) zu zerstören. 52 Personen werden vorläufig festgenommen.

26.07.: **Ausreiseverbot:** Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt ein Ausreiseverbot, das einen heute 27-Jährigen an der Teilnahme an Protesten zum G8-Gipfel in Genua 2001 gehindert hatte. Er hatte sich täglich bei der Polizei melden müssen, obwohl er zuvor nur durch ein Graffiti auf einem Kriegerdenkmal auffällig geworden war. (Az.: C. 39.06)

VE-Einsatz eingeschränkt: Der BGH verbietet Verdeckten Ermittlern (VE), Verdächtige, die bei der Polizei keine Aussagen machen wollen, unter Ausnutzung ihrer Legende zu einem Geständnis zu überreden. Der Mord an einer 15-Jährigen muss neu verhandelt werden; die Aussagen des Angeklagten gegenüber einem VE, der ihn als „Freund“ regelmäßig in der Haft besucht hatte, seien nicht verwertbar. (Az.: 3 StR 104/07)

Razzia bei Kurden: Ein SEK des hessischen Landeskriminalamts durchsucht die Räume eines kurdischen Kulturvereins sowie drei Wohnungen und verhaftet vier Vereinsmitglieder. Sie werden verdächtigt, einen Rache-mord an einem Polizisten geplant haben, der 1994 einen 16-Jährigen beim Kleben von Plakaten für die PKK erschossen hatte.

29.07.: **Polizeilicher Todesschuss:** Nachdem ein 37-Jähriger in Eichstätt seine 30-jährige Ex-Freundin und den 35-jährigen Besitzer ihrer Wohnung aus Eifersucht mit einem Messer bedroht und eintreffende Polizisten attackiert, trifft ihn ein tödlicher Schuss aus der Waffe eines der verletzten Beamten.

31.07.: **Anklage gegen RZ-Mitglied:** Die Bundesanwaltschaft erhebt Anklage gegen den 59-jährigen Thomas K. wegen Rädelführerschaft in einer terroristischen Vereinigung. Er sei als einer der Köpfe der revolutionären Zellen (RZ) für Anschläge in den achtziger Jahren verantwortlich.

Militante Gruppe (MG): Das Landeskriminalamt durchsucht sieben Wohnungen und Büros in Berlin und Leipzig und verhaftet vier Personen wegen angeblicher Mitgliedschaft in der als terroristische Vereinigung eingestuften MG: Florian L., Axel H. und Oliver R. in Brandenburg,

als sie angeblich Lastwagen der Bundeswehr in Brand setzen wollen, Andrej H., der als Vordenker der Gruppe beschuldigt wird, in Berlin. Die Bundesanwaltschaft wirft dem Stadtsoziologen vor, in Artikeln das Wort „Gentrifikation“ verwendet zu haben, das auch in Bekennerschreiben der Gruppe auftaucht. Am 22.8. wird ihm Haftverschonung gewährt (s.a. S. 84 in diesem Heft).

August 2007

03.08.: Erfolg für linken Lehrer: Nach dem Urteil des VG Darmstadt ist die Mitgliedschaft des Realschullehrers Michael Csaszakóczy in der Antifa Heidelberg kein zulässiger Grund für eine Einstellungsverweigerung.

06.08.: Blockade als Nötigung: Das AG Marburg verurteilt einen 23-jährigen Studenten, der während der Proteste gegen die Studiengebühren an einer Blockade der Marburger Stadtautobahn teilgenommen hatte, zu 1.800 Euro Geldstrafe. Ebenfalls angeklagt sind drei weitere KommilitonInnen, die die Aktion bei der Polizei angemeldet hatten.

07.08.: Freiheitsstrafe wegen Volksverhetzung: Das AG Friedberg verurteilt den hessischen NPD-Vorsitzenden wegen Leugnung des Holocausts zu vier Monaten Freiheitsstrafe.

09.08.: Ermittlungen gegen Journalisten: Die Staatsanwaltschaft München stellt die Ermittlungen gegen Journalisten, die aus vertraulichen Dokumenten des BND-Untersuchungsausschusses zitiert hatten, ein. Ähnliche Verfahren in Berlin, Hamburg und Frankfurt/M. sind noch im Gange.

Polizeilicher Todesschuss: Ein Zivilfahnder erschießt einen mutmaßlichen Räuber in Berlin-Neukölln, nachdem dieser von einem bestohlenen Touristen als Täter erkannt wird. Bei dem 22-jährigen ehemaligen Bundeswehrsoldaten wird eine Schreckschusspistole gefunden.

Ermittlung gegen Zivilpolizisten eingestellt: Die Staatsanwaltschaft Rostock stellt das Verfahren gegen einen Polizisten ein, der bei einer Blockade bei den Anti-G8-Protesten in Heiligendamm in Autonomenkluft eingesetzt war. Aus Angst vor Repression wollten die Augenzeugen ihre Aussagen, der Beamte habe einen Stein gegen uniformierte Polizisten geworfen und andere zum Mitmachen aufgerufen, nicht wiederholen.

14.08.: **Terrorverdächtiger verhaftet:** Am Frankfurter Flughafen wird der aus Pakistan einreisende Deutsche Tolga D. wegen Terrorverdachts festgenommen.

15.08.: **Mafiamorde:** In der Nähe des Hauptbahnhofs Duisburg werden 70 Schüsse auf zwei Autos abgegeben. Sechs Italiener im Alter von 16 bis 38 Jahren sterben. Die Polizei vermutet einen Klan der N'drangheta hinter den Morden.

17.08.: **RAF-Mitglied entlassen:** Das OLG Frankfurt entlässt das ehemalige RAF-Mitglied Eva Haule nach 21 Jahren Haft auf Bewährung.
Hausdurchsuchung: Die Staatsanwaltschaft Bonn durchsucht zwei Monate nach dem G8-Gipfel das Haus eines Atomkraftgegners und beschlagnahmt seinen Computer. Sie ermittelt wegen eines Textes, der zur Blockierung der Zufahrtswege nach Heiligendamm aufgerufen hatte.

19.08.: **Hetzjagd auf Ausländer in Mügeln (Sachsen):** Am Rande eines Stadtfestes werden acht Inder von etwa 50 Deutschen misshandelt und durch die Stadt gejagt. Sie flüchten sich in eine Pizzeria, die daraufhin belagert wird. Es fallen ausländerfeindliche Parolen.

22.08.: **„Gespielte“ Hinrichtung in Jugendgefängnis:** Die Staatsanwaltschaft Wiesbaden ermittelt wegen einer Scheinhinrichtung an einem Untersuchungshäftling. Mitgefangene hatten ihm Ende Juli eine Kordel um den Hals gelegt und gedroht, ihn zu töten.

23.08.: **100 Euro für Sitzblockade:** Das AG Frankfurt/M. verurteilt sechs Studenten zu Geldbußen von jeweils 100 Euro für eine 15-minütige Sitzblockade. Sie hatten versucht, einen Castor-Transport aufzuhalten, der jedoch an diesem Tag ausblieb.

25.08.: **Ausländer attackiert:** Im rheinhessischen Gutersblum werden bei einem Weinfest zwei Ausländer von sechs Rechtsradikalen verprügelt. Drei der Täter werden verhaftet.

27.08.: **Misshandlung von Rekruten:** Das LG Münster verurteilt den Hauptangeklagten im Bundeswehr-Misshandlungsprozess zu 18 Monaten auf Bewährung. Ein weiterer Angeklagter muss 2.400 Euro Strafe zahlen, zwei werden freigesprochen.

Literatur

Zum Schwerpunkt

Mittlerweile ist die Praxis der „extraordinary rendition“, der Verschleppungen, Inhaftierungen und Folterungen vielfach dokumentiert. Den Veröffentlichungen ist aber insgesamt gemeinsam, dass sie sich gegen das Leugnen, die rhetorischen Tricks und die gezielte Ignoranz der Regierungen und sowie Sabotage weiterer Aufklärungsarbeit behaupten müssen. Aber wer bereit ist, sich ein eigenes Urteil zu bilden, der wird eine solch erdrückende Fülle an Fakten finden, dass an der menschenrechtswidrigen Praxis des von den USA angeführten internationalen Anti-Terror-Kampfes keine Zweifel bestehen können.

Mayer, Jane: *Outsourcing Torture. The secret history of America's 'extraordinary rendition' program*, in: *The New Yorker*, 14./21.2.2005, pp. 106-123

Grey, Stephen: *United States: trade in torture*, in: *Le Monde Diplomatique*, 4.4.2005 (<http://mondediplo.com/2005/04/04usatorture>)

Beiden Artikel ist gemeinsam, dass sie anhand einzelner Fälle die Rendition-Praxis darstellen: von Maher Arar bis zu den sechs Algeriern, die in Bosnien entführt wurden, von Mamdoub Habib bis Mohamed al-Zery, von Khaled el-Masri bis Abu Omar. Mayer gibt interessante Einblicke in die Vorgeschichte der „extraordinary rendition“: Sie wurde in den 90er Jahren entwickelt, als die CIA nach einer Möglichkeit suchte, Terrorismusverdächtige außerhalb der USA festsetzen und vor Gericht stellen zu können. Grey, der seine Recherchen auch in einem Buch veröffentlicht hat („Ghost Plane“; erschienen in Deutsch unter dem Titel: „Das Schattenreich der CIA“), hat die Verschleppungspraxis anhand der aus verschiedenen Quellen zusammengeführten Flugdaten nachgezeichnet.

Human Rights Watch: *The Way to Abu Ghraib. A Policy to Evade International Law, 2004* (<http://hrw.org/reports/2004/usa0604/2.htm>)

Human Rights First: *Behind the Wire. An Update to Ending Secret Detentions, 2005* (www.humanrightsfirst.org/us_law/PDF/behind-the-wire-033005.pdf)

Amnesty International: *United States of America: Below the radar: Secret flights to torture and „disappearance“, 2006* (<http://web.amnesty.org/library/index/ENGAMR510512006>)

Neben JournalistInnen haben Bürgerrechtsorganisationen zur Aufdeckung der Renditions beigetragen. Eine kleine Auswahl: 2004 dokumentierte Human Rights Watch die US-amerikanischen Strategien, das Folterverbot der Genfer Konventionen zu umgehen. Aus einer „unbekannten Zahl“ derartiger Fälle werden einzelne Verschleppungsfälle kurz vorgestellt. Außerdem werden dreizehn Terrorverdächtige namentlich aufgelistet, die in verschiedenen Ländern festgenommen wurden und deren Verbleib ungeklärt war. Human Rights First listet im ersten Kapitel ihrer Publikation die Orte des geheimen Gefängnissystems auf. Die Liste reicht von Bagram und Kandahar über Diego Garcia bis nach Guantánamo, von „black sites“ in Jordanien, Pakistan und Irak über amerikanische Kriegsschiffe (USS Pelein ...) bis zur Inhaftierung von Personen ohne Prozess in den USA. Anhand ausgewählter Fälle stellt Amnesty International in ihrer Dokumentation die beiden zentralen Elemente von „renditions“ vor: geheime Inhaftierungen und Verschleppungen sowie die Überstellung von Personen in die Hände von staatlich lizenzierten Folterern. „Below the radar“ geht von insgesamt mehr als 1.000 geheimen CIA-Flügen in den vergangenen fünf Jahren aus, die in der Mehrzahl durch den europäischen Luftraum führten. Veröffentlicht wird eine Liste der privaten Firmen, über die die CIA ihre Flüge abwickelt, sowie eine Auflistung der Flugbewegungen von vier Flugzeugen, die an den Verschleppungen beteiligt waren.

Marty, Dick: *Allgeded secret detentions in Council of Europe member states. Information Memorandum II, Council of Europe, Parliamentary Assembly AS/Jur (2006) 03 rev* (http://assembly.coe.int/CommitteeDocs/2006/20060124_Jdoc032006_E.pdf)

Marty, Dick: *Secret detentions and illegal transfers of detainees involving Council of Europe member states: second report. Explanatory memorandum, Council of Europe, Parliamentary Assembly AS/Jur (2007) 36* (http://assembly.coe.int/CommitteeDocs/2007/Emarty_20070608_NoEmbargo.pdf)

Europäisches Parlament: *Entschließung ... zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen – Halbzeitbilanz des Nichtständigen Ausschusses (2006/2027(INI)) P6_TA(2006)0316* (www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P6-TA-2006-0316+0+DOC+PDF+V0//DE)

Der Schweizer Ständerat und ehemalige Staatsanwalt Marty hat 2006 und 2007 im Auftrag der Parlamentarischen Versammlung des Europarates erdrückende Indizien zur Existenz und zum Ausmaß der Renditions zusammengetragen. Trotz der massiven Beweise streiten die Regierungen Polens und Rumäniens den Betrieb von CIA-Geheimgefängnissen auf ihrem Territorium weiter ab. Im Juni 2007 hat auch das Europaparlament (EP) den Bericht seines Sonderausschusses angenommen. In der Sprache internationaler Übereinkünfte sieht das EP sich „zu der Annahme veranlasst, dass die CIA oder andere US-Geheimdienste in einigen Fällen unmittelbar für die rechtswidrige Festnahme, Abschiebung, Entführung und Inhaftierung von Terrorverdächtigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, der Beitritts- und Bewerberländer sowie die außerordentliche Überstellung u. a. von Staatsangehörigen europäischer Staaten oder in Europa ansässigen Personen verantwortlich waren“, und es „weist darauf hin, dass solche Maßnahmen nicht mit den anerkannten völkerrechtlichen Normen in Einklang und den grundlegenden Prinzipien der Menschenrechtsgesetzgebung entgegen stehen“.

Aus Politik und Zeitgeschichte (ApuZ) 2006, Nr. 36: Folter und Rechtsstaat (www.bpb.de/files/IOG81A.pdf)

Das Themenheft ist in mehrfacher Hinsicht lesenswert: M. Nowak, UN-Sonderberichterstatler über Folter, stellt präzise die Elemente des „Systems Guantánamo“ vor: Inhaftierung ohne gerichtliche Anordnung auf unbestimmte Zeit, Entführung und Verschleppung von Menschen im staatlichen Auftrag unter Einbeziehung privater Firmen, die Einrichtung geheimer Gefangenenlager („black sites“) und die Relativierung des Folterverbots durch eine eigene Definition von „Folter“. Neben dem Artikel von D.D. Bartelt und F. Muggenthaler – beide Mitarbeiter von Amnesty International – über Europas Rolle bei den „renditions“, verweist auch W. Bruggers Plädoyer für die Legalisierung der sogenannten „Rettungsfolter“ darauf, dass Folter nicht fernab von uns und nur muslimischen Männern droht, sondern dass gegenwärtig Prozesse im Gang sind, die die Öffentlichkeit (wieder) an Folter gewöhnen wollen.

Heinz, Wolfgang S.: Terrorismus und Menschenrechtsschutz in Europa, Berlin 2007 (http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/488/d63_v1_file_4641e705b1a84_IUS-032_S_Terror3_ND1_RZ_WEB.pdf)

Unter dem Untertitel „Exemplarische Fragestellungen 2005/2006“ fasst diese für das Deutsche Institut für Menschenrechte verfasste Untersu-

chung die bis Frühjahr 2007 bekannten Fakten und Diskussionen zu drei Aspekten des internationalen Anti-Terrorkampfes zusammen: die Abschiebung Terrorismusverdächtiger, die CIA-Flüge in Europa und die Verwertung von Informationen, die mutmaßlich unter Folter gewonnen wurden. Die Studie plädiert gegen eine Abschiebung in mutmaßliche Folterstaaten, empfiehlt eine bessere Kontrolle der Geheimdienste und der Zivilluftfahrt und fordert die Bundesregierung auf, keine Befragungen von Personen durchzuführen, die in Folterkontexten oder rechtlos festgehalten werden.

Statewatch: *Observatory on „Terrorist“ Lists* (www.statewatch.org/terrorlists/terrorlists.html), *Observatory on „rendition“* (www.statewatch.org/rendition/rendition.html)

In den beiden Observatories dokumentiert Statewatch die Entwicklung auf den beiden Feldern des Anti-Terrorkampfes. Die Sites sind chronologisch geordnet und verweisen auf eine große Zahl einschlägiger Dokumente.

Gössner, Rolf: *Menschenrechte in Zeiten des Terrors. Kollateralschäden an der „Heimatfront“, Hamburg (Konkret Literatur Verlag) 2007, 288 S., EUR 17,-*
In seinem neuen Buch gibt Rolf Gössner einen Überblick über den neuen Anti-Terrorismus seit dem 11. September. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf den innenpolitischen Maßnahmen seit Ende 2001. Unter der Überschrift „Antiterrorispezialitäten“ werden die wichtigsten Elemente der innenpolitischen Aufrüstung vorgestellt: biometrische Identifizierungstechniken, die Ausweitung der Sicherheitsüberprüfungen und der Telekommunikationsüberwachung und die Ausweitung des politischen Strafrechts. Ein weiteres Kapitel beschäftigt sich mit den ausländerrechtlichen Aspekten des Anti-Terrorismus. Dabei reicht das Spektrum von der Kopftuch-Debatte über die Rasterfahndung bis zur Abschiebung. Der europäisch-transatlantischen Perspektive wird in beiden Kapiteln durch die Einbeziehung der Fluggastdaten-Weitergabe und der Terrorlisten Rechnung getragen. Im letzten Kapitel behandelt der Autor „Gegenterror“, „Rettungsfolter“ und die „Bundeswehr im weltweiten Kriegeinsatz“. Während der konstatierte „Paradigmenwechsel im Menschen- und Völkerrechtsdiskurs“ als logische Verallgemeinerung der vorher geschilderten Praktiken erscheint, wirkt das Kapitel über den „staatlichen Umgang mit Neonazismus und rechtem Terror“, das diesem vorangeht, wie ein Fremdkörper. Wer sich schon länger mit dem Anti-

Terrorismus beschäftigt, wird in dem Buch wenig Neues finden; diejenigen, die einen Überblick über die Vielzahl der Maßnahmen und ihre Auswirkungen gewinnen wollen, können das Buch mit Gewinn lesen.
(sämtlich: Norbert Pütter)

Middel, Stefan: *Innere Sicherheit und präventive Terrorismusbekämpfung, Baden-Baden (Nomos) 2007, 422 S., EUR 79,-*

Es ist keine Neuigkeit, dass nicht so sehr die Anschläge vom 11. September 2001 die Welt verändert haben, sondern vielmehr die Reaktionen auf dieselben: In der deutschen Rechtswirklichkeit war bereits unmittelbar nach den Ereignissen die Renaissance der tot geglaubten Rasterfahndungen zu registrieren, und bald öffneten die Ministerien auch jene Schubladen, in denen bislang undurchsetzbare Sicherheitsgesetze auf einen günstigen Moment warteten ...

Es ist ein Verdienst von Stefan Middel, sich an die durchaus arbeitsintensive Sichtung und rechtliche Bewertung der wesentlichen Regelungen aus der jüngeren Geschichte der Anti-Terror-Gesetzgebung gemacht zu haben. Seine Ergebnisse freilich dürften bei DatenschützerInnen und BürgerrechtlerInnen Kopfschütteln hervorrufen. Die Dissertation ist eine rechtswissenschaftliche Legitimation der Sicherheitsgesetzgeber in Bund und Ländern.

So hält der Autor etwa die Rasterfahndung auch insoweit für verfassungsgemäß, als sie der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung dient (S. 127 f.), eine abzuwehrende Gefahr mithin (noch) nicht zu bestehen braucht. Dass das Bundesverfassungsgericht anderer Auffassung ist, erfahren die LeserInnen allerdings erst im „Nachtrag“ (S. 374 f.).

Erheblichen Aufwand verwendet Middel auf die Darstellung und Würdigung des ersten und zweiten Sicherheitspakets (S. 209 ff.). Hier findet sich eine durchaus umfangreiche und gut nutzbare Darstellung der neuen Auskunftsöglichkeiten der Geheimdienste. Auch die Einführung des IMSI-Catchers in das Bundesverfassungsschutzgesetz, die neuen Aufgaben und Befugnisse des BKA, wichtige Änderungen im Ausländerrecht und die Möglichkeit, biometrische Merkmale in deutsche Personaldokumente einzutragen, werden eingehend erörtert. Dabei setzt sich Middel durchaus auch mit kritischen Stimmen aus der Rechtswissenschaft auseinander, kommt aber, bis auf wenige Ausnahmen (S. 228 ff.: Formelle Verfassungswidrigkeit der Beobachtung von Bestrebungen, die gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind) zu dem

Ergebnis, dass es mit den Regelungen seine Richtigkeit – vulgo Verfassungsmäßigkeit hat.

Die Ergebnisse von Middel dürften auf nahezu ungeteilte Begeisterung im Hause Schäuble stoßen – was sich gut trifft, denn von dort aus wurde die Veröffentlichung des Bandes „großzügig“ gefördert.
(Fredrik Roggan)

Aus dem Netz

www.cageprisoners.com

Pflichtlektüre, für diejenigen, die sich über Guantánamo informieren wollen, ist diese Website, die von einer in London ansässigen islamischen Menschenrechtsgruppe betrieben wird. Das zentrale Ziel der Homepage besteht darin, Öffentlichkeit herzustellen über die Lage derjenigen, die in Guantánamo oder anderswo als Teil des „War on Terror“ inhaftiert sind. Zugleich will „cageprisoners“ die Gefangenen und ihre Familien auch materiell unterstützen. Die Seite enthält nicht nur eine umfangreiche – wenn auch nach eigener Einschätzung unvollständige – Liste der auf Kuba festgehaltenen Männer (654 aus 36 Ländern), die, sofern verfügbar, auch mit Bild vorgestellt werden, sowie eine Liste der im Anti-Terrorkampf genutzten Lager und Gefängnisse (sortiert nach Kontinenten, nur Südamerika und Australien fehlen). Bereits diese Listen machen das weltumspannende Netz geheimer Verschleppungen und Freiheitsberaubungen deutlich.

In den Rubriken „Artikel“ (mit über 5.000 Beiträgen) und Interviews (mit 250 Beiträgen) wird ein umfassender Einblick in das „System Guantánamo“ möglich. Bei den Texten handelt es sich sowohl um Erfahrungsberichte (ehemaliger) Gefangener, als auch um solche, in denen JournalistInnen, WissenschaftlerInnen oder Menschenrechtsgruppen über Festnahmen, Verschleppungen, die Gefangenschaft oder das Leben nach der Freilassung berichten. Häufig sind diese Dokumente mit weiteren Links versehen, die entweder Hinweise auf weiterführende Literatur enthalten oder diese selbst zugänglich machen. Dies gilt auch für die in den Rubriken „Legal issues“ und „Media/Documents“ zugänglichen Texte. So gelangt man schnell zum „Reprieve“-Report über die schottische Beteiligung an den „extraordinary renditions“ oder zur Stellung-

nahme der kanadischen Sektion von Amnesty International zum dortigen Anti-Terror-Gesetz.

In der Rubrik „News“ sind aktuelle Meldungen eingestellt, die sich nicht nur auf die Verschleppungen und Inhaftierungen beziehen, sondern auch auf Ereignisse im Kontext des weltweiten Terrorismus und Anti-Terrorismus.

(Norbert Pütter)

Sonstige Neuerscheinungen

Richard V. Ericson: *Crime in an insecure world*, Cambridge (Polity Press) 2007, 256 S., EUR 22,10

Dem klassischen Modell von Verbrechen, Verantwortung und Verurteilung gilt das Strafrecht als liberale Institution, die diejenigen zur Verantwortung zieht, die absichtsvoll Schaden angerichtet haben – sagen wir, zumindest theoretisch. Der kriminelle, sagen wir: kriminalisierte Akt wird dabei nicht nur als Bedrohung für die Sicherheit des Opfers gefasst, sondern auch als Bedrohung der Sicherheit des liberalen Staats als Kollektiv; als solche wird er verfolgt und abgestraft. Unter der neoliberalen Ägide, so Richard Ericson, „this model is being radically transformed“ (S. 20). Grundsätzliche Prinzipien und Praktiken des Rechtsstaats, namentlich das Rekurrenieren auf objektive Straftatbestände und die Berücksichtigung der (fehlenden) subjektiven Absicht des Angeklagten, Straftaten begehen zu wollen, seien erodiert „or eliminated all together“ (ebd.).

Diesen Erosionsprozess erklärt sich Ericson – zehn Jahre nach seinem gemeinsam mit Kevin D. Haggerty verfassten einflussreichen Buch „Policing the Risk Society“ (1997) – nicht mehr mit einer Logik des Risikos, sondern aus dem Bemühen, der Ungewissheit in Wissenschaft und Technologie mit einer Logik der Vorbeugung und Vorsorge (precautionary logic) zu begegnen. Während Risiko, zumindest theoretisch, noch berechnet werden kann, hat sich das bei Ungewissheit erledigt. Zweifel und Misstrauen, Ahnung und Angst, Argwohn und Ablehnung werden zur Grundlage von Entscheidungsprozessen – gerade im Recht und bei der Konstruktion von Kriminalität. Die Vorsorgelogik treibt den umfassenden Verdacht gegenüber allem und jedem an, und wo das Recht bisher – zumindest theoretisch (s.o.) – Ungewissheit noch mit Unschuld(svermutung) übersetzte, ist sie nun Grundlage „for extreme preemptive measures for which designated agents are held responsible,

and (...) judged not only by what (they) should have known but also by what (they) should have suspected“ (S. 23 f.). Das dazugehörige Instrumentarium nennt Ericson „counter-law“. Counter-law umfasst Gesetze, die gegen bestehende Gesetze zum Einsatz kommen (oder bestehende im Sinne der Vorsorgelogik modifizieren), und es umfasst neue Überwachungstechnologien (oder die Modifikation bestehender) – beide Formen zielen darauf, „to erode or eliminate traditional principles, standards, and procedures of criminal law that get in the way of preemptive imagined sources of harm“ (S. 24).

In sechs Kapiteln, deren Quintessenz schließlich lauten wird, „(w)e are witnessing the end of criminal law“ (S. 213), zeichnet Ericson dieses Ende anhand empirisch satter Beispiele aus den USA, Kanada, Australien und Großbritannien nach. Exemplifiziert durch nationale (war on terror, Kap. 2), soziale (Berufsunfähigkeit/Sozialhilfe, Kap. 3), unternehmerische (Enron, Barings Bank etc., Kap. 4) und innerstaatliche (anti-social behavior, Sexualstraftäter, „Randgruppen“ etc., Kap. 5) Bearbeitung von (Un-)Sicherheit kann Ericson zeigen, dass es im Neoliberalismus gleichsam moralische Verpflichtung wird, alle für verdächtig zu halten und verantwortlich zu machen.

Während der Ausnahmezustand als Regel für den Bereich des war on terror (S. 36 ff.) gleichsam als selbstevident bezeichnet werden kann, zeigt das dritte Kapitel, wie Berufsunfähige und Sozialhilfeempfangende durch Neujustierung und -schaffung von Gesetzen als (potentielle) Betrüger konzeptionalisiert werden. Während in Deutschland durch die Hartz IV-Gesetzgebung das Recht auf Freizügigkeit faktisch ausgehebelt wurde (ist die Wohnung zu groß oder zu teuer, geht's an den Stadtrand), sind etwa in Ontario (Kanada) dem Sozialamt Einladungen zum Essen – gleich ob bei Mutti oder Nachbarn – zu melden, weil sonst die Leistungen (die 2003 lediglich zwischen 35 und 56 Prozent des Existenzminimums ausmachten) gestrichen werden können (S. 98). Der Ontario Work Act und Hartz IV sind in diesem Sinne „counter-laws“ der ersten Kategorie, die Mobilisierung von Kontrolldiensten, Datenbanken und umfassenden Überwachungsmaßnahmen die der zweiten (S. 112 ff.): „Neo-liberalism does include a program of wealth redistribution, but it is socialism for business enterprise“ (S. 118).

Dass die Implementation von counter-laws nicht allumfassend ist, zeigt Ericson im Kapitel zur unternehmerischen Sicherheit – und räumt dabei auch mit denjenigen Vorstellungen auf, die einer Deregulierung das Wort reden: „Contrary to conventional wisdom that market funda-

mentalism entails deregulation, the opposite has occurred“ (S. 125). Und jenseits einiger harter Urteile gegen einige Unternehmensführer, haben counter-laws der ersten Kategorie nur wenig an Bedeutung gewonnen, Überwachung (Kategorie II) spielt gegenüber den (multi)nationalen Konzernen die größere Rolle.

Das sieht anders aus, wenn es gegen „Randgruppen“ (oder um deren Kreation) geht (Kap. 5), denn hier werden systematisch (zivilrechtliche) Gesetze gegen (strafrechtliche) Gesetze erlassen, um vorsorgend gegen Sexualstraftäter, Obdachlose, Sozialwohnungsmieter und diejenigen vorzugehen, die als Bedrohung und überflüssig wahrgenommen werden. Ganz im Sinne der Ökonomisierung des Sozialen werden – wie auch Erwerbslosen und Sozialhilfeempfängenden – die Opfer dieser Politik über Verträge zu Teilnehmern ihrer Ausgrenzung und nachsorgenden Betreuung gemacht: Die anhaltende online-Präsenz von verurteilten und nachfolgend entlassenen Sexualstraftätern (inklusive Photo, Name, Adresse und Alter) ist dabei sicher eines der eindrucklichsten Beispiele (S. 187 ff.).

Der Band geht auf Vorlesungen zurück, die Richard Ericson im Jahr 2005 an verschiedenen Universitäten gehalten hat, und ihre Klammer ist der Hobbessche Leviathan auf der einen, der Hiobsche auf der anderen Seite. Während der eine „looks after both the physical security (police and military) and prosperity (policing and political economy) of the population“, ist der andere „a monstrous body that leaves only death and destruction in its wake“ (S. 32). Nun weiß man sicher, dass die Welt etwas komplizierter ist (und war), und sicherlich haben die Kapitel eine gewisse Redundanz – nicht hundertmal, auch nicht als rhetorische Figur, möchte man daran erinnert werden, was counter-law ist –, gewiss aber sind Ericsons versammelte Gedanken ein Beitrag zur Versicherung über die gegenwärtige Kriminalpolitik.

(Volker Eick)

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland, Baden-Baden (Nomos Verlagsgesellschaft) 2007, 350 S., EUR 49,-

2003 drohte der damalige Frankfurter Polizeivizepräsident Wolfgang Daschner dem Entführer eines Bankierssohnes offen mit Folter, falls dieser das Versteck seines Opfers nicht preisgebe. Der spektakuläre Fall führte zu längeren und kontroversen öffentlichen und rechtspolitischen Diskussionen. Gleichwohl ist vorsätzliche Folter für die deutsche Polizei

gottlob kein Thema. Anders sieht es jedoch im Bereich der Misshandlung aus. Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden hierzu jährlich immerhin rund 2.000 Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt eingeleitet. Verurteilt wird letztlich jedoch nur ein Bruchteil der Angeklagten. Zudem handelt es sich dabei um die Gesamtheit aller Amtsträger, erfasst werden also etwa auch Lehrer, Ärzte etc. – eine eigene Statistik für Misshandlungen durch PolizistInnen gibt es nicht. Nach wiederholter Kritik des UN-Ausschusses gegen Folter soll die PKS künftig insoweit erweitert werden, dass auch der Tatort mit erfasst wird. Ein kleiner Schritt immerhin.

In seinem Aufsatzband versammelt das „Deutsche Institut für Menschenrechte“ (DIMR) solche und ähnliche Informationen, weist auf Schutzlücken und Gefährdungslagen hin und macht Verbesserungsvorschläge. Dabei geht es nicht nur um die Polizei. Auch die Situation bei der Bundeswehr, in Justizvollzugsanstalten, Abschiebegewahrsamen, der Psychiatrie und in Pflegeeinrichtungen werden durch entsprechende ExpertInnen unter die Lupe genommen. Insgesamt ist dem DIMR damit ein informativer und lesenswerter Band gelungen.
(Otto Diederichs)

Lange, Hans-Jürgen (Hg.): *Wörterbuch zur Inneren Sicherheit*, Wiesbaden (VS Verlag für Sozialwissenschaften) 2006, 407 S., EUR 46,-
Bereits der Titel des Buches legt nahe, dass der Anspruch, eine enzyklopädische Erläuterung der Begrifflichkeiten im Bereich der Inneren Sicherheit zu liefern, nicht erhoben wird. Selbst gemessen an dem durchaus bescheiden zu nennenden Anspruch, relevante Termini in einem Band lexikalisch aufzubereiten, tut sich das *Wörterbuch zur Inneren Sicherheit* allerdings schwer.

Erläutert werden 91 ausgewählte Begriffe aus dem weiten Feld der Inneren Sicherheit, wobei eine Beschränkung auf eine rechtliche/kriminologische, politikwissenschaftliche oder sozialwissenschaftliche Dimension nicht vorgenommen wird. Vereint finden sich demzufolge die Stichworte „Ausländerrecht“, „Rasterfahndung“ und „Telekommunikationsüberwachung“ neben den Vokabeln der „Polizeipolitik“, „Sozialverteidigung“ und vorgestellten Institutionen wie „Innenministerkonferenz“ oder „Wachpolizei/Hilfspolizei“. Eine Systematik, nach der die Begriffe ausgewählt wurden, wird lediglich in der Einleitung dargestellt, hilft dem Nutzer aber nur insoweit, als hierdurch der durchaus gut gemeinte Ansatz des Werkes erkennbar wird.

Tatsächlich werden zweifellos relevante Termini wie „informationelle Selbstbestimmung“, „Freiheitsentziehungen“ oder „Versammlungsfreiheit“ überhaupt nicht bearbeitet. Indessen besteht der Wert eines Wörterbuchs gerade darin, dass es auf qualitativ möglichst ebenmäßigem Niveau eine zuverlässige Hilfe bei der Recherche von Begriffen bietet. Warum dem Stichwort „Fachhochschulen (Polizeiausbildung)“ ganze zehn Seiten eingeräumt werden, der „Sozialen Sicherheit“ aber gerade drei, bleibt auch konzeptionell im Unklaren. Bei den Hinweisen auf weiterführende Literatur – jeweils im Anschluss an eine Begriffsklärung – finden sich höchst unterschiedlich informative Nachweise: vom Zeitungsartikel, der einschlägigen Bundestagsdrucksache bis hin zur erläuternden – nützlichen – Fachpublikation.

Nachgerade ärgerlich ist es, wenn beispielsweise die Ausführung zum „Datenschutz“ ohne jeden Hinweis auf die Volkszählungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts auszukommen meint. Und eine präzisere Recherche hätte ergeben, dass das Kammergericht mitnichten die Rasterfahndung (siehe dort) nach dem 11. September 2001 für rechtswidrig gehalten hat.

Tatsächlich fehlt bislang eine Konkurrenz zum „Wörterbuch der Polizei“, das bereits seit einigen Jahren auf dem Buchmarkt erhältlich ist. Dazu könnte das *Wörterbuch zur Inneren Sicherheit* – in einer zweiten Auflage – durchaus heranwachsen.

Warntjen, Maximilian: *Heimliche Zwangsmaßnahmen und der Kernbereich privater Lebensgestaltung, Baden-Baden (Nomos) 2007, 230 S., EUR 44,-*
In seiner Entscheidung zum „Großen Lauschangriff“ (BVerfGE 109, 279) hat das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung zum unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung erheblich präzisiert und damit sowohl Gesetzgeber in Bund und Ländern wie auch Rechtsanwender vor erhebliche Herausforderungen gestellt.

Im Einzelnen verlangen die Karlsruher Richter – wenn nicht von vornherein ein Abhörverbot greift –, dass eine laufende Überwachung abgebrochen wird, sobald die Intimsphäre berührt wird. Dennoch gefertigte Aufzeichnungen sind zu löschen, entsprechende Erkenntnisse dürfen weder im anlassgebenden Ermittlungsverfahren noch in anderem Zusammenhang verwendet werden. Angesichts der Sensibilität der durch Lauschangriffe erlangten Informationen wird ferner eine Kennzeichnungspflicht für entsprechende Daten statuiert. Die durch die Entscheidung nicht beantwortete Frage lautet, wie sich der obligatorische

Kernbereichsschutz im Einzelnen und vor allem bei anderen Ermittlungsmethoden auswirkt. Der Herausforderung, die Konsequenzen dieses Grundsatzurteils heraus zu arbeiten, hat sich *Warntjen* mit seiner Dissertation – mit Erfolg – gestellt.

Nach einer Skizze der Lauschangriff-Entscheidung (S. 32 ff.) widmet er sich ausführlich der Entwicklung eines „typologischen Merkmalsprofils“, das es nicht zuletzt den Rechtsanwendern ermöglichen soll, eine rechtssichere Zuordnung zum Kernbereich privater Lebensgestaltung vornehmen zu können (S. 73 ff.). Sodann „scannt“ er die heimlichen Ermittlungsmethoden der Strafprozessordnung daraufhin, ob sie typischerweise die Intimsphäre verletzen können. Hierbei zeigt *Warntjen*, dass sich beispielsweise die auch quantitativ bedeutende Regelung über die Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO als verfassungsrechtlich unzulänglich darstellt (S. 132 ff.). Aber auch andere heimliche Zwangsmaßnahmen bedürfen ebenso dringend wie zwingend (S. 22 ff., insbes. S. 30) einer Novellierung. Darüber hinaus sind freilich auch andere Bereiche des Rechts der Inneren Sicherheit, etwa das Polizei- und Geheimdienstrecht, nach wie vor „renovierungsbedürftig“. Letzterem widmet sich *Warntjen* allerdings, was angesichts der gewählten Aufgabenstellung nicht zu beanstanden ist, nur am Rande.

Nun bleibt lediglich zu hoffen, dass sich nicht nur die Ermittlungsbehörden den Erkenntnissen von *Warntjen* stellen, sondern auch die Innen- und Justizpolitiker. Eine erste Gelegenheit dazu haben letztere anlässlich der anstehenden Reform der Telekommunikationsüberwachung sowie der Novellierung des BKA-Gesetzes, in das Innenminister Schäuble die sog. verdeckten Online-Durchsuchungen einzufügen wünscht. (beide: Fredrik Roggan)

Summaries

State power beyond the law – an introduction

By Norbert Pütter and Heiner Busch

The new global anti-terrorism is characterised by three core elements: an international surveillance structure is created in its name. Wars and military operations are justified by it. And last but not least, the “war on terror” creates instruments that are neither war nor criminal prosecution, but that link military with police and secret service actions and deny terror suspects all fundamental rights.

Extraordinary Rendition: kidnapping and torture

by Heiner Busch

Since 11.9.2001, the US has massively extended its extraordinary renditions programme. The CIA abducts alleged terror suspects and brings them either to its own detention centres or hands them over to states known to torture. The European states – and by no means only those who are economically dependent on the US – have cooperated in this practice and use the results of torture and illegal detention.

Also: Description of the cases of Abdel-Halim Khafagy, Murat Kurnaz, Mohammed Haydar Zammar, Khaled el Masri (Martina Kant), Abu Omar, Abou Elkassim Britel (Yasha Maccanico), Ahmed Agiza and Mohammad Al-Zery, Bisher Al-Rawi and Jamil El-Banna, Byniam Mohammed Al-Habashi, Maher Arar, the “Algerian Six” (Jan Wörlein).

Terror lists – still above the law

by Ben Hayes

The People’s Mujahedin of Iran is still included on the EU’s terrorist list, even though its appeal with the European Court of Justice succeeded in first instance. In the first half of 2007, the EU carried out small amendments to the procedure of including organisations and individuals on this list. Democratic control and substantive legal protection for those concerned, however, are still missing; even more so for those who end up on the UN’s “Al-Qaida and Taliban Sanctions Committee”.

Also: EU court decisions (Jan Wörlein/Heiner Busch); country reports from Britain (Ben Hayes), Sweden (Jan Wörlein), Switzerland (Heiner Busch) and Germany (Heiner Busch/Jan Wörlein).

G8-Heiligendamm – the summit of security mania

by Elke Steven

Already before the G8 summit, in the beginning of June 2007, politicians, police and the internal security service tried hard to publicly criminalise the G8 critics. With targeted false reports on the riots that occurred during the big demonstration on the first day of protest (2 June) – which the police moreover took part in provoking – they were successful in blinding the Federal Constitutional Court, which confirmed the far-reaching demonstration ban around Heiligendamm on 6 June. However, the demonstrations and blockades that continued throughout the coming days, focusing on a diverse set of themes, proved how creative and de-escalating political protests can be – despite a massive police presence and violence.

Joint legal actions: two sides of a coin

By Daniel Wölky

The German Criminal Code – amongst others in cases of sexual and violent crimes – allows for victims of the same to represent their interests as joint plaintiffs during criminal proceedings. These can also be motivated by rather egoistic and vengeful feelings, as in the case of child abduction and a rape in late 2006. However, especially in East Germany, joint legal actions prove to be a necessary instrument to balance the lack of willingness on side of the police and public prosecution to investigate and prosecute right-wing and racist crimes.

MitarbeiterInnen dieser Ausgabe

Heiner Busch, Bern, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP und Vorstandsmitglied des Komitees für Grundrechte und Demokratie

Otto Diederichs, Berlin, freier Journalist

Volker Eick, Berlin, Politikwissenschaftler an der Freien Universität Berlin, John F. Kennedy Institut, Abteilung Politik

Ben Hayes, London, Mitarbeiter von Statewatch

Martina Kant, Berlin, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP und Referentin der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen für den Untersuchungsausschuss BND/CIA

Yasha Maccanico, Rom/Madrid, Mitarbeiter von Statewatch

Katrin McGauran, Amsterdam, Mitarbeiterin von Statewatch

Norbert Pütter, Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Fredrik Roggan, Berlin, Rechtsanwalt, stellvertretender Bundesvorsitzender der Humanistischen Union und Mitglied der Redaktion von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Miriam Schelp, Berlin, Studentin

Elke Steven, Köln, Sekretärin des Komitees für Grundrechte und Demokratie

Daniel Wölky, Berlin, Rechtsanwalt

Jan Wörlein, Berlin, studentischer Mitarbeiter im Forschungsprojekt „Sicherheitsstrategien im Wandel“ an der FU Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP